

# Souffandiger Segen = Beweis

daß der

zu Kaiserswerth erhobene Chur Collnische Licent fein Zubehör des Kaiserswerther Zolles sen/

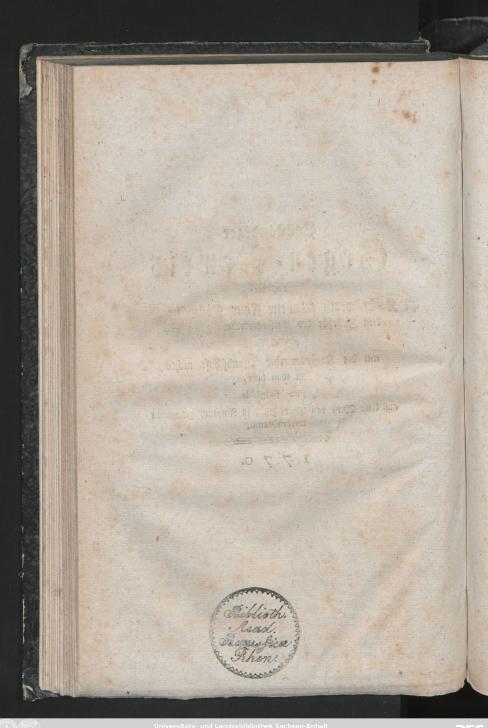
auch überhaupt

mit der Kaiserswerther Pfandschaft nichts zu thun habe,

und folglich

auf keine Weise von Chur Pfalz in Anspruch genommen werden konne.

1770.



eta (3) No

## Inhalf.

## Vorläufiger kurzer Begriff von der ganzen

CHANESCHANESCHARECHANESCHANES

bur Pfalz will den Chur Cöllnischen Rhein Licent als ein angebs liches Jubehor des Kaiserswerther Jolles in Anspruch nehmen §. t. Aber wegen mangelnden Beweises und vielmehr Flaren Gegen Beweises ist Chur Pfalz absuweisen §. 2. Denn es ist nicht beweisen, das dieser Licent ein Jubehor von Kaiserswerth oder dorteigen Jolle sey §. 3. Sondern erst nach 1572. ist der Rhein-Licent im Clevissben und im Cöllnischen auf Veranlassung der niederländischen Unruben angelegt §. 4. Und sowohl überhaupt ist dieser Licent von den Jollen ganz unters schieden §. 5., als insonderheit auch der Chur Cöllnische Licent von dem Kaiserswerther Jolle §. 6. Da der Licent nie an Kaiserswerth gebunden, und nie unter dieser Psandschaft begriffen gewesen §. 7. Welches alles hier aufs allergenaueste sowohl Chronologisch als Systematisch etwiesen wird §. 8.

## Erfter Sheil.

Chronologischer Berlauf aller hieher gehörigen Geschichtes-Umstände / und dessen / was am Cammer Gericht bisher verhandelt worden. (So also sowohl zur Specie Facti als zum Extractu Actorum in dieser Sache bienen kann.)

Erffer Abschnitt. Ursprung des Licentes aus der niederländischen Beichichte.

Dom Licente ist I, der erste Ursprung von den niederländischen Unruhen 30 Ende des 16. Jahrhunderts herzuleiten § 9. Da im Oct. 1572. in Seeland, hernach auch in Holland diese Auflage auf ausgehende Waaren geleger worden § 10.

Solches bezeugen die bewährtesten Geschichtschreiber, als 1.) Eberhard von Reyd. 1.1, oder nach der lateinischen Lieberszumg Eberhardus Reidanus & 12. Damn 2.) Hugo Grotius & 13. Und 3. die allgemeine Geschichte der vereinigten Wiederlande & 14. Worans 4.) in niehreren Schriften site 1572., aber nie eher, der Lieut etwähnt und beschrieben wird & 15.

wird. §. 17.

II) Diesen Ursprunge nach galt der Licent 1.) ansangs nur gegen seinde siche Lande, sedoch bald auch gegen andere § 16. Er ward aber 2.) nicht für eine einselne Provins, sondern für die General-Staaten eins gesihret § 17. Und 3.) bald Comov, bald Licent genamt § 18. Wie solches alles eine authentische Verordnung der General-Staaten von 1580. bewähret § 19. Woraus sugleich 4.) der Unterschied swischen Holl und Licent erheltet § 20., wie solcher a) in den verschiedenen holländischen Verordnungen bervorleuchtet § 21. Auch h) von bewähren Schriffssellern bemerket wird § 22. Daher auch 5.) in Deutschland here nach der Licent vom Holle schrimter war § 23.

Zweyter

- 3menter Abschnift. Ursprung des Litentes von Seiten deren deuts ichen Reicheftande, beren Lande der Nieder-Rhein berühret.
- 1580. I) Sowohl durch den niederländischen Licent, als durch die dortigen Ariegs-Linunden litten vorzäglich die Clevischen und Edlanischen Lande § 24. Die daher aus Noth und zur Retorson einen gleichen Licent aulegten § 25., wie solches das eigene Geständniß der Vorsahren des Churhauses Pfals in össentlichen Staats-Schristen bestärket § 26.
  - 11) Darans eigibt sich 1.) der Ursprung des Clevischen Licettes, wie er noch ist § 27. Und neben welchem vergeblich versicht worden, noch einen Aicent im Bergischen anzulegen § 28. Desgleichen ergibt sich 2.) der Ursprung des Chur Collnischen Licentes § 29., wie solcher 1612 von Seiten Jüliche selbsten anzerannt worden § 30., ohne sich in Sinn kommen zu lassen, daß zu Kassersche ein Jülichischer Licent sey § 31.
  - Inswischen ward III) im R. 2. 1576, swar neuer Tolle und andern Auflagen, aber des Licentes noch nicht gedacht §. 32.
  - Dritter Abschnitt. Besondere Geschichte des Ehne Collnischen Licentes, wie solcher von Anfang an eigentlich zu Rheinberg angelegt, und ben den Mighelligkerten zwischen den beyden Churfürsten, Gebhard Truchsessen und Ernsten von Bayern, zwar eine Zeitlang von letterm auch zu Kaiserwerth erhoben, jedoch bald wieder schliechtere dings zu Rheinberg gelassen worden.
- 1) Der Chur & Collnische Licent ist seinem Ursprunge nach 1.) wahrs scheinlich ums Jahr 1582. entstanden, da das Erzstiste schoo der liebendichen Unruhen zu empfinden gehabt §. 33., wie a) aus einem bewährten Geschichteriber schotzeten §. 34., umd b) aus einem Chursurst. Aussichteiten vom 10. Mars 1583. erheltet §. 35. 2.) Ansangs ist der Chur Collnische Licent zu Kheinberg erhoben worden §. 36., wo deswegen in den Gebhardschen Unruhen a) das Dom Lagntel der Licent. Geställe sich bemächziget §. 37., sedoch b) bald der Graf von Teuenar sür Gebharden Kheinberg mit Joll und Licent in Besiggenommen §. 38., wo die Licents Künkünste Gebharden wider seinem Gegner sehr zu katten kamen §. 39.
- 3) Eben deswegen legte der Thursürst Ernst zuerst den Licent zu Kaistrewerth an §. 40. Als es aber darüber am C. G. zur Klage dam §.41.7 wie deren hier eingerückter Inhalt besagte §. 42.7 so such klage dem §.42.7 wie deren hier eingerückter Inhalt besagte §. 42. so such klage dem Kaistrewerther Licent damit zu rechtsertigen, daß er nur den Kheinberger Licent abwähren sollen §. 43. Da aber inzwischen Kheinberg an die Spanier übergieng §. 44.7 verpfändete This inzwischen Kheinberger Licent an den Grasen Peter von Licentschaft Ernst selbs den Kheinberger Licent an den Grasen Peter von Licent siegt wieder zu Kheinberg seinen Fortgang behielt §. 46.
  - 11) Aus allem dem ergibt sich 1.) daß der Collnische Licent damals nur Interimsweise einmal zu Kaiserswerth erhoben worden § 47. Aber 2) ohne die mindesse Derbindung mie der Jülichischen Pfambischest von Kaiserswerth § 48., und daß 3.) nach wie vor der ursprüngliche Six dieses Licentes zu Kheinberg geblieben § 49.
- 1594 III.) Inzwischen ward nunmehrs 1.) auch zuerst im R. 2. 1594 der Licenten Erwähnung gethan § 50. Zingegen 2.) bez der Jüschischen Wiedereinissungs Alage von Kasserwerth an gar keinen Licent ges dacht § 51. Seitdem aber 3. wegen derer mie Abeinderg vorzugans genen Veränderungen der Licent wieder anderwäres erhoben § 52.

Bierter

1597.

1603.

- Dierter Abschnitt. Besondere Schieksale, welche 1597, und in den folgenden Jahren die Stadt Rheinberg, und damit auch die bord tige Licent Erhebung betroffen.
- I) Da Kheinberg 1597, von den Solländern erobert ward, nahmen selbige den Licent dort, und Chur-Coln wieder zu Kaiserwerth § 53. Diese erläuere 1.) eine Eggensteis beygedrache Stietschrift vom Jahre 1597. § 54. Mach deren Anlage sowohl zu Kaiserwerth, als zu Kheinberg Licent bezahlet worden § 55. Diese beweise aber 2.) nicht, daß zu Kaiserwerth ein Jühlchischer Licent gewesen sey § 56. Da vielmehr die Llmstände das Gegentheil klar machen § 57.
- II) Da Rheinberg zwar 1598, von Spaniern erobert, aber von 1601.

  bis 1606, wieder in hollándischen Handen war; blieben 1.) ungeachtet des R. A. 1603, die Licente im Gange § 58. 2.) Der Chur-Collnische Licente blieb um diese Seit zu Kauferswerth § 59., aber mit sehr merklicher Unterscheidung der Licente-Rechnung von den Follend Kellnerge-Rechnungen § 60. Da der Licente, nicht wie der Joll zu den Raiserswerther Gesällen, sondern nur zu den Chursürsst. Linkünsten gerechnet ward § 61., wie die gar genaue bestümmte Lieberschrift der Rechnungen answeise § 62.
- III) von 1606. bis 1633. kam Rheinberg wieder in Spanische Gea malt §. 63.
- Fünfter Abschnitt. Neue Bewegungen über den Licent nach Absgang des Hauses Bulich, Cleve und Berg.
  - Mach dem Jülichischen Successions Sall wollte Chur Brandenburg 1609, und Pfals Muburg
- L) einen neuen Licene im Bergischen anlegen § 64., darüber gab es 1.) allgemeine Bewegungen § 65., wormieder 2.) Chur Brandenburg und Ofalz Tenburg swar allerley Lintschildigungen anbringen liessen, 66., und insonderheit 3.) auch wegen des Kaiserswertber Licentes Aensterungen thaten, die dem seizen Chur, Pfelsischen Vorgeben ganz eine gegen stehen § 65.
- Es blieb aber II) doch nur bey den alten Clevischen Licenten zu Lobith und Kinhvort §. 68. Solches zeiget 1.) selbs der Düsseldorfer Vergleich von 1624. §. 69. Woraus zugleich 2.) erheltet, daß der Licent im Clevischen nur einmal bezahlt werden dürste §. 70. Wenn auch gleich bisweilen die Licente in der mehrern Jahl gedacht worden §. 71.
- Seitbem wird III) auch bis jetzt dieser Clevische Licent nur einmal bes 3ahlet §. 72., und ist von den Clevischen Sollen gang unterschieden §. 73.
- IV.) Im Saupt Dergleiche 1666, ift endlich der Licent auch ber Cleve geblieben, ohne daß Julich und Berg dergleichen jemals gehabt §. 74.
- Sechster Abschnitt. Fernere Schiekfale des Chur Dollnischen Licentes seit 1606., und was deshalb auf dem Zoll Dongresse 1699. vorgesommen.
- 1.) Von 1606, die 1632, hat Chur-Colln den Licent zu Ansserverth erheben lassen, aber auch noch zu Abeinberg Islaund Licent-Beamen gehabt h. 75, wie 1.) legteres ein Seugniß des Kheinbergischen Maszifraxes von den Iahren 1610, die 1617, bestärker h. 76, und 2.) die Kaiserswerther Kechnungen von 1632, senes ausweisen h. 77.
- II.) Seie 1633, war mit dem hollandischen Ihluer zu Rheinberg Streit, jedoch erhob hier noch 1641, wieder Chur Colln den Licent §. 78.

- 1672. HI.) Mach dem Westphälischen Frieden blied noch dis 1672 hollandische Liefarzung zu Abeinderg & 79. Inzwischen sies Colm 1.) dem Liente wieder zu Kasserweret erheben & 80. Unterhiele aber auch 2.) noch einen Lientweisfer zu Abeinderg & 81. Und sies 3, 20 Weisigtung der Gestandartonen auch den Lient zu Uerdigen erheben § 82.
  - 117) Mach 1672, bieb das Collmsche Jaupt, Licent, Comptoir zu Kailferswerth, 1900ch auch ein Michiben Comptoir zu Kheinberg § 83. Der Kheinbergsche Licensmeiser beschwerte sich aber 1.) über den Kasserswerther § 84., 2.) über die Kheinberger Stadt Dürger § 87., wie auch 3.) wiederum über die Kasserswerther Licent, Beauten § 86., als welche noch so zu Werke giengen, wie zu den Teiern, da Frende Heauten 31 Kheinberg gewesen § 87. Welches alles seiget, das ser Licent 31 Kheinberg nim Kasserswerth einerley, aber vom Jolle sehr unterschieden gewesen § 88.
- 1689. V.) Seit 1689. Kam der Licent von Kaiserswerth nach Deutz, jedoch 1692. wieder nach Kaiserswerth & 89. Wie sowohl durch Seugen, als Urkmiden erwiesen ist & 90.
- Endlich II.) hat der Licent nicht wieder nach Kheinberg kommen können, weil der Rhein davon abgewichen ift § 91. Wie als zu Collu 1699, ein besonderer Joll-Congress gehalten ward § 92.7 so gedachten die Chur-Collus Deputiren zwarn auch des Licentes § 93.7, aber niter dienlicher Verwahrung wegen Mangels Archivalischer Tachrichten § 94.7 und ohne im geringsen anzugeben, als ob diese Licent an Kassers werth gebunden sey § 95.7 oder als ob er an Altere die Kasserster Pfandschaft erreichte § 96.
  - Siebenter Abschnitt. Chur Pfalzische Unternehmungen auf Raiferes werth, und was deshalb 1721. und 1724. vorgetommen.
- Da bisbero der Kaiserswerther Linkssings Proces geenhet haters nahm gleichwohl 1702. Chur-Pfalz Kaiserswerth eigemunderig in Sofie 8, 97, und bemächtigte sich sogar auch der Chur-Chunschen Licent-Sefalle 8, 97, Diese ward von Chur-Chun 1721. als ein offenderes Sposium beschrieben 8, 99, und 1724, wiederum, mit dem ausdrücklichen Infazdaß der Licent in diesen Kechtestreit nicht gehöre § 100. Worans Flar erheller, daß der Licent weder zur Kaiserwerther Pfanoschaft gehöret § 101., noch in dem Linksungs Proces begriffen gewesen § 102.
  - Achter Abschniff. Cammer, Gerichts, Urtheil vom 15. Man 1762. und was darauf bis den 23. Octob. 1767. am Cammer, Gerichte weiter ergangen.
- 1762. I) Durch das C. G. Urtheil vom 15. May 1762, ward 3war Chur-Colin zu Aberetung der Stadt und des Jolles in Kaiserswerth nehst Jubehörungen condemniret §. 103., aber keineswege zu Aberetung des Licences §. 104., den daher Chur-Colin nut geößern Kechte nach Urrdingen wertegte §. 105.
- 1763. 11.) Im folgenden Urtheile vom 5. Sept. 1763. ward zwar abermals der Appertisensen gedaches aber auch darunter konnte der bie dahin in Aceen noch nicht einmal berührte Licent unmöglich begriffen syn 6. 1766.
- 111.) Tun war noch ein Streit über einige Antheile des Jolles, und über ein von Chur-Chin behauptetes Actentions-Accht § 107., word och 23. Octob. 1767. einiges Chur Coin surfannt, die Accentions-Sorberung aber abgelprochen wurde § 108., wie der vollständige Juhalt diese Urtheils vom 23. Oct. 1767. mit mehrtrem befatet § 108.

1768.

Jedoch I.) mit dieser unter andern auch der präripirem LicentsGesälle wegen aberkunten Kerentions Goderung var deswegen das Licents Recht selbs keinerenges abgesprochen 8. 110. 21nd 2.) die sonst bier abgewiesehnen Sorderungen waren doch nur solder, die schon nort Lieten worgeronnen waren 8. 111. Und 3.) mit Abwessing der Edlinsschen für richtig erkannt 8. 112.

- Meunter Abschnitt. Erfte Anregung des Chur, Pfälzischen Licente Ausbruches ben der Executions Commussion den 26. März 1768. und seitherige Berhandlungen über die Frage: Ob der Chur Collomische Licent ein Zabehor der Kaiserwerther Pfandschaft fen?
- 1) Erfe ber der Executions : Commission bat Chur : Pfals zuerse den 26. Mars 1768, die Brechton auf den Licent nut zu erstrecken gesieher f. 173., worden jedoch die Executions : Commission nicht wills kapre f. 1.14. Settdem hat

11.) Chur Pfals am Cammer, Gericht auszuführen gesucht, daß der Lieent ein dubehör des Jolies sey & 115. In dem Ende hat I.) Chur-Pfals a) ein Teugen, Oerbor vom 18. Usay 1768, vorgebracht §. 116.7 wovom sowohl der Indat hier bergebracht §. 117., als auch benners lich gemache wird, warmu Chur-Pfals dieses Teugen-Verhör nur Auszugerecht vorgebracht haben möge §. 118.? b) Ein anderes Pfälssiches Feugen-Verhor vom 3. Innii 1768, beweiste eben sowenig §. 119. singegen dar 2.) auch Chur Colin a) durch Teugen die Sache in ein ganz auber Licht geleige §. 120. Und b) zwey beglaubte Teugnisse

Gieranf hat III.) das Cammer-Gericht den 22. Jun. 1768. provisorisch erkannt §. 122.; worüber seitedem weiter versahren, und jezt entscheis dend zu erkennen ist §. 123.

## Zwenter Theil.

Rechtliche Ausführung derer Sauptfage / worauf die Ents

Erfter Sauptsaß. Zoll mid Licent find überhaupt zwen gang verfchiebene Dinge, von deren einem auf das andere nicht geschloffen werden kann.

Ins dem bisherigen ergeben sich von selbsten die Sauptsätze, worauf es hier andommet g. 124. Der Licent ist nämlich

1) überall erst seit 1572, entstanden §. 125., und selbst im R. 21. 1594. noch als erwas neuerliches erkannt §. 126.

Der Licent ist auch II.) an sieh vom Jolle ganz unterschieden §. 127., wie solledes 1.) von den vereinigten Viederlanden klar ist § 128. Zuch 2.) vom Clevischen Licente § 129. Wenn gleich derselve in mehr, als einem Comprosi erhoben wird § 130. 3.) Zuch der Edimssche Licent ist nicht, wie der Joll, nichtfach, sondern im einmal erhoben worden §. 131. Zusser da zwey zerren um die Ehnr gestrieten §. 132., oder b) zu Kheinverg fremde Besarung gewesen §. 133.

III.) Die Verbindung in der Wahl-Capitulation macht so wenig Licent als Stapel mit 3oll einerley §. 134-

Solglich gile IV.) vom Joll überall tein Schluß auf den Licent §. 135.

- Ameriter Hauptsas. Der Licent, den Chur Colln zu Raiseres werth erheben lassen, ist eben derzenige, der worder zu Reinberg erhoben worden; und hat also von je der dem Erzstifte Eölln für sich gehöret, obne jemals auf der Kaiserewerther Pfandichaft gehaftet, nech mit dortigen Zolle so wenig, als nit der Stadt Kaiserswerth die innudeste Berbindung gehabt zu haben.
- I) Der bis 1762. 31 Kaiserswerth erhobene Lieut ist 1.) daselbst nicht immer, sondern anfangs erst zu Kheinberg erhoben werden § 136. 2.) Blos zusälliger Weise ist al bey Gelegenheit des Ernehessischen Zweispaless § 137. Und h) wegen fremder Sesazungen der Lieute bald zu Kheinberg, bald zu Kaiserswerth und anderewo erhoben worden § 138. 3.) Die LieutsErhebung zu Kaiserswerth hat nie mit der dortigen Pfandschaft etwas zu ehun gehabt § 139., sondern so wenig die Collnische Bestamm zu Kaiserswerth dadurch zur Jülichischen Miliz, und der Chur Collnische Kheinberger Soll zum Jülichischen Boll geworden § 140., so wenig ist der Churche Lieut, da man ihn zu Kaiserswerth erhoben, dadurch ein Jülichsch Regal geworden § 141.
- II. Pfalz hat nicht den mindesten Grund vor sich, wenn es 1.) den Lient zu Kasserwerth für ein Jülichisches Kegal und Judebör der Pfandschaft ausgeden will § 142. Denn a) zur det der Oerpfandung 1368. war noch kein Lient, und konnte also unter denen bey der Derpfändung gedachten Judebörungen nicht begriffen syn §. 143. b) Als hernach der siente anfkam, hatte Jülich den Geinigen im Cevischen, Cölln aber sonst gar keinen §. 144. e) Pfalz dat auch sogar mider sich bewiesen, daß der zu Kasserwerth erhobene Liente vorder zu Kheinberg erhoben worden §. 145. welches d) der Ellmische Gegens Werteis noch mehr bestärtet hat §. 146. 2.) Daß der kient eine Accession der Pfandschaft sey, ist offendar ungegründer, dem der kient eine Accession der Verantassium dusser pfandschaft ein, in die durch Verantassium dusser pfandschaft einstendigten, im Anspruch genommen werden können §. 148., so ist dier gar nichte, was die Tennung des Lieutes von Kasserwert hindert §. 149. Solglich gehöret er so wenig dazu, als die Belazung, oder ähnliche von einem Orte unabhängige zufällige Dinge §. 150.
- Dritter Hauptsaß. Das Licent Regal, welches Chur Solln zu Kaiferswerth ausüben lassen, ift niemals ein Gegenfand desjenigen Rechtsstette gewesen, der über die Kaiferswerther Pfandlichaft zwischen Julich und Chur-Colln am Cammer-Gerichte obgewalter, und worimen das Ends-Urtheil am 15. May 1762. ergangen ist.
- Chme Pfalz beruft sich vergeblich I) auf eine Rechtstraft der bieberigen C. G. Exfenntnisse § 151. Denn 1.) in der Alage und deren Hitte war vom Licente nichts enthalten § 152., folglich auch weder in dem sogen den Derfahren, noch in dem Endellrebeile vom 15. May 1762. § 153. Tur der Licent Gefälle von etlichen Jahren als eines Spolii ward 1721. gedacht § 154. und 1724. mit dem ausdrücklichen Jusage, daß der Licent in diesen Rechtsfirtet nicht gehöre § 155. Als ist über den Aleent aus dem ersten Urtheile vom 15. May 1762. gar keine Rechtskraft vorhanden § 156. 2.) Unter denen am 23. Oct. 1767. aberkannten Forderungen war der Licent eben so wenig begriffen § 157. Und vom abgesprochenen Ketenteinse Kechte wegen der Licent Gefälle gilt auf den Licent selbsken gar keinen Schluß § 158.
- II.) Das provisorische Erkänntnis vom 22. Jun. 1768. ist nunmehro schlechterdings zu ändern §, 159,

'etd I Mis

Borlaufiger

## kurzer Begriff gangen Sache.

ine Reiche , fundige Sache ift es, wie Seine Churfürstliche als ein angebliches Snaden ju Coun das Schickfal betroffen, bag in einem am Raiferlichen und grubehor des Asis Reichs . Cammergerichte ben 15ten May 1762, erofneten Urtheile Gr. Chur, nimme Chur Pfalz fürstlichen Durchlaucht ju Pfals, als herzogen zu Julich, Die Stadt Kai, den Chur Collni-feben Bein-Licent ferswerth nebft bem dortigen Bolle und allen Zubehörungen, vermoge einer in Enfprud. Berichreibung vom Jahre 1368. wieder einzulofen zugesprochen worden, und wie berer gegen Diefes Urtheil ergriffenen Rechts.Mittel ungeachtet Diefes Urtheil bereits jur Bollziehung gelanget ift.

Borjego ift bie Brage nicht von biefer Sauptsache, fonbern von einem Deben Puncte, ber aber einen fehr beträchtlichen Gegenstand betrifft, und in Der That als eine eigene bon jener gang unterschiedene Rechtsfache angufeben ift.

Denn unter dem Bormande angeblicher Zubehorungen ber Stadt Raiferswerth und bes dortigen Bolles will Chur-Pfalz erft jego ben Bollziehung obgebachten Urtheils einen weder in der Pfand. Berfchreibung, noch im Urtheil benannten Licent mit in Anspruch nehmen, ungeachtet Das Gegentheil, bas Diefer Licent feine folche Bubehorung fen, fo flar ju Tage lieget, bag Geine Churfurftliche Gnaden ju Colln fowohl bem gerechteften Ausspruche des hochfte preislichen Cammergerichts mit getröfter Zuverficht entgegen feben konnen, als Sie den Benfall des gangen unparthepischen Publici hierinn nicht zu verfehlen gewiß find.

#### 6. 2.

Die naturliche Lage ber Sache bringt es von felbften mit fich, baf Chur- Aber wegen man-Pfal; als dem flagenden, und den Licent in Anspruch nehmenden Theile of gelnden Beweifes lieget, ben Beweis des von Chur-Colln widersprochenen Sages zu führen:

Daß ber in Frage ftehende Licent eine Zubehörung ber Stadt Raifers, abzuweisen. werth, oder des dortigen Bolles, oder auch überhaupt ein Bubehor Diefer Pfandschaft fen.

Und da nach der bekannten Rechts - Regel : quod actore non probance reus absolvendus fit, in Ermangelung ober Ungulanglichkeit Dieses Beweifes fcon nichts anders, als die Abweifung Diefes Chur- Pfalsifchen Geluches mit Erffattung berer Dadurch verurfachten Schaden und Untoften erfolgen fanns fo ift vollende nichts gewiffer, ale diefes, ju erwarten, Da von Chur-Collnis fcher Geite nicht nur alles bas, was Chur Pfals Jum Scheine einiges Be-

und vielmehr flas ren Gegenbeweis fes ift Chur-Dfalz weises vorgebracht, von Grund aus entfraftet, sondern auch grade das Begentheil mittelft eines Der bundigften und vollstandigften Wegenbeweise bargethan morben.

Denn es ift nicht

Alles, was Chur Pfals zu Begrundung feines Anspruches auf ben bier in bewiefen, daß Die Brage flehenden Licent vorbringer, beruhet blos barauf, daß Diefer Licent für ferficent einsube. ber bon Baifers die Eins oder Ausfahr fremder Waaren bezahlet werde, und daß diefes auch werth oder dortie der Grund der Jolls Gerechtigkeit sep, folglich Zoll und Licent einerlep, und gem Jolle sey. Diefer allenfalls als ein Zubehor ober Zumachs bes erftern anzusehen fen; wie bann auch in Reichs - Befagen, infonderheit in der Raiferlichen Wahl : Cavis tulation, Boll und Licent miteinander verbunden, und eines dem andern gleich gesetst werde.

> Lauter Gage, Die ben genauerer Erorterung noch eine weit nabere Beffimmung und eine gang andere Geftalt bekommen! und die am Ende nichts weniger als hinreichend find, ben hier eigentlich von Chur Pfal; ju erwarten-Den Beweiß zu führen :

Daß ber bisher ju Raiferswerth erhobene Licent mit bem bortigen Bolle einerlen, und beffen oder auch überhaupe der Raifersmerther Pfandschaft Zubehor fen.

Go lange ber Chur-Pfalgifche anmagliche Beweis nicht biefes Individuum trift, fo lange mogen allgemeine Ratiocinia geführet werden, wie fie wollen, fo mag doch dadurch der dem flagenden Theile obliegende Bereeis nie erschöpft werden.

Sondern erff nach und im Collnifden

auf Deranlaffung fchen Unruben ans gelegt.

Geboch sobald man ben eigentlichen Gegenftand nur etwas naher betrachtet, 1572. ift der Khein- eröfnen fich hier gan; andere Aussichten. Der Licent, Der hier in Frage ftehet, ift nicht etwa eine im gangen Reiche gange

Micoerlandi und gabe Sache, fondern eine nur am Niederrheine hergebrachte besondere Berechtfame groeper Reichs Stande, Die, durch die Niederlandische Unruben gegen Ende des isten Jahrhunderts, und durch den Borgang des von den vereinigeen Diederlanden guerft im October 1572. eingeführten Licentes veranlaffet, Diefe neue Auflage angestellt, und deren Bestätigung durch den Weftphalischen Krieden erlanget haben.

> Diefe benden Reichsftande, deren Lande am Diederrheine gegen die Diederlande au am nachften gelegen find, maren damale bas bernach ertofchene Saus ber Berjoge von Julich, Cleve und Berg, und Chur-Colln.

> Bepbe hatten vorlangft ihre Bolle; jenes (nur allein im Clevifeben, ohne noch Die Bergischen Bolle mit zu rechnen,) Die zu Lobith, Emmerich, Rees, Wefel. Orfon und Rubrort; legteres die zu Rheinberg, Raiferswerth, Bons, Bonne Ling, und Andernach, \_\_ Bolle, deren Erhebung an jeden Ort gebunden mar.

> Rebft benfelben und unabhangig bavon legten fie jest nach dem Benfpiele ber General Staaten noch Licent Comptoirs an, worinn ber fo genannte Licent nicht wie ein Boll für die Frenheit den Ort ju paffiren, fondern ein . für allemal für Die Ein : oder Ausfuhr in Unsehung bes gangen gandes, erhoben murbe.

So war bennach ber im Clevischen angelegte Licent für alle Milich : Clev : und und sowohl über: Bergifche Lande, und der Chur-Collnifche Licent fur das gange Ergfift Colln, Die baupt ift Diefer Li-Erhebung des Licents mochte nun geschehen, wo fie monte.

gang unterschieden

Man fonnte alfo auch ben Licent von einem Orte an ben andern verlegen, oder auch zu deffen Erhebung an mehr als einem Orte zugleich mehrere Comptoirs anlegen, nur mit ber einzigen Ginschrankung, bag ein Schiff, moven ber Licent einer Berrichaft einmal entrichtet war, bernach alle andere Licent-Comptoirs in eben ber herrschaft fren paffirtes gan; anderft, ale wie es mit Bollen gehalten wird, beren ein Reichestand gar haufig mehrere in feinem Lande hat, ohne baß Die Bahlung an einem Orte von Bahlung ber übrigen befrevet.

So sehr nun solchemnach Joll und Licent überhaupt voneinander unterschieden als insonderheit sind, so wenig hat insonderheit der gegenwartig in Frage siehende Licent mit nische Licent von dem Kaiserwerther Jolle oder auch mit dieser Pfandschaft überhaupt die min- ben Kaiserwert der Jolle.

Benn er auch von feinem erften Ursprunge an beständig ju Raiserswerth erhoben mare; jo hatte doch ein Recht, das Chur. Colln von wegen des gangen Churfurstenthums und Ergftiftes, ohne die mindefte Rucfficht auf die Pfand Eigenschaft, nur gufälliger Weise hier ausgeubt, unmöglich Dadurch ein Bubebor ber Pfandichaft oder des mit diesem Licente nicht die mindeste Gemeinschaft habenden Zolles werden konnen.

Es ift aber auch in Facto flar, daß diefer Chur-Collnifche Licent urfprunglich nicht zu Raiferswerth, fondern guerft gu Meinberg angeleget, und nur aus gang Bufalligen Urfachen hernach ju Raiferswerth, aber auch jum Theil an andern Orten erhoben worden-

Go gewiß ift es, daß biefer Licent nie an Raiferswerth gebunden gewesen, daber Licent nie an Co gewiß ift es, daß Diefer Quent in un angeben genen Lient im Baiferawerth ge-auch nie von megen bes Bergogthums Julich, als welches feinen eigenen Lient im bunden, und nie Clevischen gehabt, sondern nur von wegen des Ergftiftes Colin ausgeübet worden, unter dieser beatriffen

Und noch augenscheinlicher ift es, daß der erft nach 1572. entstandene Licent Gewesen. in der 1368., mithin groep Jahr hunderte vorher errichteten, ja schon 1569. Jus lichischer Seits anmaglich aufgefundigten Pfandichaft nicht begriffen fenn konnen.

Was fonnte alfo unerhorter fenn , als wenn Chur : Colln jest mit Diefer Mandichaft jugleich um ein fo erhebliches Recht kommen follte, daß nie ju fothaner Wfandschaft gehoret, und Das von Anfang an nie von wegen folder Julichifchen Mfandichaft, fondern von wegen des Ergftiftes, und fur alle dazu gehörige Lande ausgeübt und Rechtsbeständig bergebracht worden.

#### 8.

welches alles bier gifch als Syftema:

Doch alles biefes wird fich noch weit beutlicher und gan; unwiderleglich ergeben. anfs allergenanest Soch aues dieses von han noch weit ventriger und gang unwiderteglich ergeden, sowohl Ebronolog wenn man den Ursprung und die wahre Beschaffenheit der Sache nur genauer erortert. Und dagu wird nach den Umftanden gegenwartiger Sache ber ficberfte Mes fenn, wenn man erftlich ben Chronologischen Berlauf alles beffen, mas aus denen in Acten liegenden Urfunden ober fonftigen glaubwurdigen Schriften und Madrichten hieher gehoret, und was bisher am Cammergerichte barüber verhandelt worden, getreulich vor Hugen legt, (fo zugleich bazu bienen wird, daß es fomobl die Stelle der Geschichts-Ergablung, als eines Musjuges aus ben Mcten vertreten fann, ) und wenn man bemnachst die Sauptfage, worauf es aegenwartig ankommt, etwas naber auseinander fett, als infonderheit

- I.) baß Boll und Licent überhaupt gwen gang verschiedene Dinge find, pon beren feinem auf bas andere geschloffen merben fann.
- II.) Daß berjenige Licent, den Chur Colln gu Raiferswerth erheben laffen, eben berjenige ift, ber borber ju Rheinberg erhoben worden: und daß alfo der felbe von je her dem Erzftifte Colln für fieb gehoret hat, ohne iemals auf der Raiferswerther Pfandichaft gehaftet, noch mit bortigem Bolle fo wenig als mit der Stadt Raiferswerth die mindefte Berbinbung gehabt zu haben.
- III.) Daf das Licent-Regal, welches Chur-Collin in Raifersmerth ausuben laffen, niemals ein Begenftand besjenigen Rechtsftreites gewesen, ber über ber Raiferswerther Pfandschaft gwischen Rulich und Chur Colle am Cammergerichte obgewaltet, und worinn bas EndeUrtheil am 15. May 1762. ergangen ift, beffen Bollziehung jest in Frage febet.

eta (5) No.

## Brfter Sheil.

Chronologischer Berlauf der hieber gehörigen Geschichtes-Umstände / und deffen / was am Cammer : Gerichte bisher verhandelt worden.

Go also

Sowohl zur Specie Facti als zum Extractu Actorum in Dieser Sache bienen kann.

CHANASCHANASCHANASCHANASCHANAS

## Erster Abschnitt.

Ursprung des Licentes aus der Nieders ländischen Geschichte.

#### \$. 9.

aß der am Nieder-Abeinstrohme nebst den Zöllen eingeführte Licent seinen Dom Licente ist 1.)
ersten Ursprung den niederländischen Unruhen von der andern Haffer des der erste Ursprung
16. Jahrhunderts her zu danken habe, erzibt sich als eine ganz unwidersprechliche vischenunruhen zu
Währbeit, wenn man nur den ersten Spuren dieset Licentes mit einiger Auf Einde des aleien
merksamkeit nachgehet, da selbst die Neiches Gestäte desstieben zuerst in Verbindung Jahrdunderts bermiederländischen Unruhen Erwähnung thun (a) und da es wenige Mühre
bedarf, in der Geschichte der vereinigten Niederlande davon die erste Quelle
aufs allerzanaueste zu entbecken.

(a) Reichs albschied 1594 §. 44.— Abordnung oder Schiefung —
"eine an den General Gubernator der niederburgundischen Erblande,
"die andere an die Staaten in Holls und Seeland, und alle unite
"Provinzen — einem Theile sowoll als dem andern — zu Gemach zu
"suhren — wie sie — sich erbothen, die auf des Neichs. Boden occupirte
"Schote — zu restituiren: Aber dasset niche allein noch nicht erfolgt,
"sonder — beschwerliche neuerliche Licenten — angesseiltere.

Dahl Capitulation Raifer Matthias [1612.] art. 20. — wie hoch provincemilich der Abeinfrohm wegen vieler hohen und schweren an unter plaiedlichen Orten des untern Abeins bey den vorgewesenen niedere plandischen Ariego-Emporungenangestellten Licenten beschweretze.

#### §. 10.

Ben den ersten Unternehmungen, die der Prinz Wilhelm von Oranien, daim Oct. 1371. in als Statthalter von Holland, Seeland und Utrecht, wider die Krone Spansen, acciani, bernach aund deren General Statthalter den Herzog von Alba seit 1768. in Gang diese Inslage auf gebracht hatte, zeigte sich bald ein solcher Geld» Mangel, daß alle mögliche ungesehne Wazz. Mittel ergriffen werden mußten, demselben abzuhelsen. Und bep dieser Geles den, genheit erzählen die glaubwürdigsten Geschichschreiber, wie unter andern im Oct. 1572. zuerst in Seeland der Ansang gemacht sey, unter dem Namen Lieten eine 1572.

Orten gefauft, und barauf nach feindlichen Plagen geführet wurden, und wie I573. bernach eben diefes im April 1573. auch in Solland mit folchem Fortgange ge-Scheben, baf bafelbft im erften Sahre acht hundert und fünfzig taufend Gulben bavon eingefommen.

#### II.

foldes bezengen Um Diefen auf ber offenfundigen Gefchichte beruhenden Umftand por affen fonde begengen tim vielen un och offen bei berehreiten nur die Geschichtschreiber felbft Geschichtschreiber Dingen in fein volles Licht zu sehen, will man erft nur die Geschichtschreiber felbft Geschichtschreiber Geschichte gwistliche als 1.) Eberhard reben laffen, wie fie die Sache im Berlauf Der niederlandischen Gefchichte ergabten. van Revo.

1572.

Reinen alaubwurdigern Zeugen wird man hier erwarten fonnen, als Eberhardum REIDANUM, ober, wie er nach der Landessprache eigentlich hieß : Eberhard van Reyn, ber, (wie das Jodherische Gelehrten : Lexicon tom. 3. p. 1978. bezeuget,) 1549. ju Deventer gebohren, und 1602. gestorben, mithin Diefe Reiten felbft erlebt hat, und ber als Burgermeifter ju Urnheim, und felbft als ein Mitalied der Berfammlung ber General Staaten von allem Die genauefte Miffenschafts haben fonnen.

In der von diefem Cberhard van Reyd hinterlaffenen Hiftorie der neder. landscher Oorlogen, in der mit der Fortsehung Sohannes van Sande au Leeuwarden 1650. fol. herausgefommenen Ausgabe, heißt es Lib. I. p. 9.

#### (Im Original.)

In Octobri 1572. werden die eerste den ontfanghen,

#### (ins Teutsche übersett.)

Im October 1572. werden Die erfte Licenten in Zeelandt ghevonden, ver- Licenten in Sceland gefunden, indem biedende by Pene van Confiscatie alle man ben Strafe der Confiscation alle Toevoeringhen na des Côninx Steden, Busuhr nach des Königs Stadte verboth, fettende op eleke Species soo veel und auf jede Baare so viel sekte, als als sy cenich sins konden verdragen, sie nur einiger maßen vertragen konnte, sonder die Neeringhe te verdruven, ohne die Nahrung ju vertreiben. In In Hollandt wert in April 1573. it Holland wart im April 1573. eben felve ghevolght, ende dat eerste Jaer basselbe besolget, und das erste Jahr basselbe besolget, und das erste Jahr bandert ende vüstig duysent Gulacht hundert und fünzig tausend Gulden empfangen.

#### 12.

odernach derlateis

ein ber von diesem Werke berausgefommenen Lateinischen Ueberfestung unter mifchen Ueberfe- Dem Citel: Everhardi Reidani annales Belgarum, interprete Dion. Vossio, tjung Eberh, Reida-Lugd. Bat. 1633. fol. Lib. 1. p. 14. ift biefe Stelle folgender magen abgefaffet : Obsidio Middelburgensi nihil gravius Obsessoribus pecuniæ inopia fuit, dum militis, dum navalium sociorum stipendia desiderantur; quippe nec dum ab iis in vectigalium ratione curatum quidquam erat. Prima, Octobri mense anni MDLXXII., vedigalia, mercibus, quæ exportarentur, Zelandi imposuere; addito edicto, ne quis in hosticum transveheret quidquam, &c in negligentes, pcena publicandarum mercium. Vectigalis vero is modus, quem fine offensu processura negotiatio pateretur. Aprili mense insequentis anni Zelandorum Exemplum secuti Hollandi ostingenta & quinquaginta floreworum millia vertentis anni spatio collegere. Sed Middelburgensi obsidione tantæ a pecunia angustiæ suere, ut desicientibus stipendiis universa Res lahi videretur.

#### 13.

Sen fo heifit es in des berühmten Hug. GROTII annalibus & bifferiis de 2.) 1029 Grotin. rebus Belgicis, Amstelod. 1657. fol. lib. 2. pag. 41, sq. ad annum 1572. " In publicos usus versa eo tempore agri & vectigalia Principis, Sacerdotum, Monasteriorum; nec non eorum fortunæ qui apud hostes degebant, & maritimæ Prædæ. Tunc tot illa tributorum nomina in capita & Possessiones, tum mutui vocabulo exactiones inventa funt, & in eas res, quas ufus confumit, monstrata onera, que cum bello in immensum augerentur. Tanto slegrabant odio Dominatus, omnia dabant, ne decimam darent. Nova quoque reperta ratio ex hoste lucrandi, permissu vendito, ut commeatus alizes; merces transportarentur; manétque mos utilis privatim & publice, vetitus fæpe, semper retentus. Etiam pro navium deductione merces aliquid pendebant, quum onerarias bellica ad secura maris persequerentur. His ita constitutis summa nihilominus difficultas numeraria erat, " &c.

Endlich auch bas neuefie mit der großten Genauigkeit verfertigte Berk von 3.) Die allgemeine ber niederlandischen Geschichte, wobon eine teutsche Ueberfegung unter bem einigten Wieder Sitel: Allgemeine Geschichte der vereinigten Miederlande zo. ju Leipzig lande; und Gottingen 1756. feg. 4. erschienen ift, bestätiget eben bas im 24. Buch im 7. f. tom. 3. p. 180. mit folgenden Worten : " In Seeland mar im "Deinmonate [1572.] mit Zebung des Licentes, ober einer Abgabe von Benen Zbaaren, Die in ben bem Pringen gugethanen Bertern gefauft und Darauf mach feindlichen Plagen geführet wurden, der Unfang gemacht. "Bepfpiele ber Scelander folgete man im folgenden April in Solland, und famen "hier von biefer Auflage im ersten Jahre acht hundert und funfzig taufend "Gulden ein. Es ift Diefelbe bis auf den heutigen Cag im Bange gebliebens ndenn man hat die Bufuhr nach dem Geinde, ob fie gleich oft in Rriegszeiten "berbothen gewesen ift , geschehen laffen , und die barauf gefeste 21bgabe , um "den gemeinen mit dem besondern Rugen ju vereinigen, benbehalten. Nachgehende fiengen einige Landftriebe in Solland, und felbft besondere Stadte an, " Beleit Beld von Maaren, die in das Land und aus bemfelben geführet wurden, giu forbern, und damit die Roften ber gur Sicherheit derfelben ausgerufteten Rriegsschiffe gu beffreiten. Diefes Geleit. Geld mard jumeilen von ben befon-"bern Stadten nach Willführ erhohet, und trug was großes ein. "

### §. 15.

Bier ift alfo ber allererfte Urfprung Des Licentes auf Jahr und Cag fo genau worauf 4 ) in meb bestimmt, daß man fuhnlich fich barauf berufen fann, ob auch nur ber Rame reren Schriften Licent in irgend einer Schrift ober Urfunde por bem Jahre 1572. ju finden fen? feit 1572., aber nie eber, der Licent er-

Benigstens alle Urfunden. Sammlungen, alle Gloffarien und Morterbucher, Schrieben wird. Die man Dieferhalb in einer Der betrachtlichften offentlichen Bibliothecken nachgefchlagen, enthalten babon bor Diefer Zeit nichts.

Nachher kommt aber gring bavon vor. Doch ift feine Erklarung Des Licentes bestimmter und bessen erftem Ursprunge gemäßer, als die Johannes Lymnæus, in seinen Annotamentis ad Capitulationes Imperatorum & Regum Romano-Germanorum (Argent, 1658. 4.) gibt, ba er ad Capitul, Matthie art, 20. p. 163. ben dem Worte: Licenten, Die Anmerkung macht:

" Dicitur a Licentia; nemo enim per ea loca transire, aut merces vehere potest, nisi qui Licentiam transeundi obtinuit ab ea belligerantium partes que Locum illum tenet. Licentia autem illa Litteris patentibus conceditur. quas haud levi ære comparare datur. Litteræ illæ ubi exhibentur, alio iterum zere opus eft, antequam ultra pergere liceat. " Mie fich bann biefe Befchreibung auch von Wort zu Wort wiederholet findet in Joh. Jac. Spuidelit Speculo Observationum (Norib. 1657. fol.) p. 812. und in Christoph Ludov. DIETHERRI Continuatione Thefauri practici Befoldiani (Norib. 1679, fol.)

#### 16.

II.) Diefem Ur: Benn aber gleich anfange biefer niederlandifche Licent nur folche Maaren fprunge nach galt betroffen, die aus den vereinigten niederlandischen Provingen in des Konigs von fange nur gegen Spanien ober andere feindliche Staaten abgeführet worden: fo hat man doch gar feindliche Lande, bald diese Auflage auf alle und jede in das Gebiet der vereinigten Niederlande iedoch bald auch bald biese Auflage auf alle und jede in das Gebiet der vereinigten Niederlande einfommende ober daraus abgebende Maaren ausgedehnt, und in den folgenden gegen andere. Sariffen oder Liften nur den Unterschied gemacht, daß man in Unsehung feindlicher Lande Die Tare hoher gefeht, als in Unfehung anderer neutralen Lande; wie

Davon der Augenschein in dem hollandischen so betitelten Groot-Placaet-Boeck (Hag. 1652, fol.) tom, 1. im 3. Boeck, 10. Tit, 7. Deel van Convoyen ende Licenten p. 2417. feg., von der daselbst befindlichen Lifte der Convoyen und Licenten vom 12. Jul. 1625., einen jeden überzeugen fann, wo die Columnen: Inkomende uvr vyande Landt, und Inkomende uvr neutrale Landen u. f. f. Durchgangig von einander unterschieden find-

### 5. 17.

Er ward aber 2.) führt,

Bu Begrundung biefes Rechts hat man fich auf die Nothwendigkeit berogen, nicht für eine ein ben der allgemeinen Rriegs Laft biefer Lande zu ben Roften Rath zu schaffen. dern für die Gene Man hat aber eben defmegen bald die Borfehung gemacht, daß diefes Mittel ral Craaten einges nicht etwa einer ober andern Proving zu ihrer besondern Caffe zu fratten kommen, fondern nur als ein allgemeines Bulfs Mittel in die Gefammt Caffe ber Beneral Staaten einflieffen folle. Und aus Diefer Urfache mard gleich anfangs festgeseht, bag, mer dieses Recht in einem ber Gebiete der vereinigten Riederlande einmal abgetragen habe, folches nicht weiter zu begahlen, fondern aledenn überall frenen Weg haben folle.

#### 6. 18.

Man hat beswegen auch in der Benennung bald das Wort Licent gebraucht, und 3.) bald Con- Man hat bestwegen auch in set Seathains and Sauve Conduit, ingleichen voy, bald Licent und bald es Convoy, oder Convoy-Geld, oder auch Sauve Conduit, ingleichen Middele-General, Rechte u. f. f. genannt.

In Der Rolae hat jedoch überall Das Wort Licent Die Oberhand behalten, von beffen Gebrauche, um aller Mifdeutung zuvorzukommen, felbft Diefe grams maticalische Unmerkung nicht auffer 21cht zu laffen ift , daß nach der verschiedenen teutschen Mundart daffelbe verschiedentlich bald der Licent, Des Licents u.f.f., bale die Licent, der Licent zc. Decliniret, bald in Der mehreren Bahl die Licente benannt worden; welches lettere auch insonderheit Die hierüber ertheilte Paffe

1580.

Go heißt es g. E. in Jaq. SAVARY Dictionaire de Commerce (edit. 6. Genev. 1750, fol.) tom, II. p. 1054, und aus bemielben mit eben den Worten in der Encyclopedie, ou Distionaire raisonné des sciences &c. tom. IX. (Neuschat-1765, fol.) pag. 484. "Licenten se dit en Hollande des Passeports, qui se donnent dans les Bureaux des Convois ou Douanes, pour pouvoir charger ou decharger les Marchandises des vaisseaux, qui entrent ou sortent par mer, ou celles qui se voiturent par terre : Il signifie aussi quelquesois les Droits d'entrée & de fortie. "

IQ.

Alles biefes erhellet fo authentisch , als nur ein Beweis geführet werben wie foldes alles mag, aus der Ordonnantie, in date den 20, Jul. 1580., die fich hievon in eine authentische obgedachtem hollandischen großen Placat Buche tom, 1- p. 2264. feg. findet. Derordnung der General : Staaten pon 1,5 80. bemåbret

(Im hollandischen Originale.)

" Alfoo om te bekomen de ver-vallene groote Koften ende Laften, die defe Landen hebben moeten dragen ende lyden, ende noch na d'ap-Landen van herwaerts overe, vergadert binnen dese Stadt van Antwerschappen van dese Landen ofte Convoyenende dat fy fiehtend bevonden hebben- dat cenige van dese Landen ende fonder deselve te laten komen in de gemeyne Masse van de Generale Sra-ben't Recht daertoe geordonneeret\_

vryelucken mogen passieren door alle an-alle andere Passagen und Stadte dere passagen ende Steden van dese von diesen Niederlanden sowohl zur Nederlanden soo wel ter Zee, over See, oder sonst zu Basser als zu Lande, foete Wateren als te Lande in war ma- auf was 21rt Daffelbe fen. niere 'r felve zy. "

§. 20.

Go flar fich hieraus, sowohl dem Namen als der Sache nach, ber eigent woraus zugleiche) liche mahre Ursprung des Licentes ergibt; so deutlich fallt hieben der Unterschied gwischen Boll und in Die Augen, ben man auch in ben vereinigten Nieberlanden gleich urfprung, Licent erbellet, lich swifchen Licent und Boll ju machen gewußt. Denn

(ins Teutsche übersent.)

" Alle, um die vorgefallene große Roften und Laften zu befommen, welche Diefe gande haben tragen und leiden muffen, und noch dem Unsehen nach du parentie geschapen zun te luden ende leiden und zu tragen bestimmt sind, Die dragen, de generale Staten van dese General Staaten Diefer Lande von vorigen Beiten her, verfammlet in Diefer Stadt Untwerpen, gut und nothig befunden pen, goet ende noorelyck bevonden und bewilliget hatten, gemiffe allgemeine ende geconsenteert hadden te doen Mittel oder Geleit-Gelder auf die lichten seekere generale Middelen op- einkommenden und ausgehenden d'inkomende ende uytgaende Koopman- Kaufmanns-Waaren heben zu lassen - und fie befunden haben - daß einige von Diefen Landen, und Provingen folche haben mit Dachficht beben laffen, und Provincien die hebben laten lichten Dieselben in ihren eigenen und besondern met oochluyckinge, bekeerende de Geschaft in ihrt eigent an verneuringen met oochluyckinge, bekeerende de Geschaften und Nothwendigseiten verfelve in hunne eygene ende particulusandt haben, ohne sie in die gemeine laire affairen ende nootelisckenden, Masse der General Staaten kommen su laffen, jum großen Nachtheile und Bindanfegung der gemeinen Sache; gemeyne Malle anderdeele ende pott-ten, tot grooten achterdeele ende pott-ten, tot grooten achterdeele ende pott-politie van de ghemeyne Saecke- 100 haben , und hiemit verordnen — allen ift, dat wy gheordonneert ende Kausseuten, Schiffern, Bagenleuten, ordonneeren alle Koopluyden, Schip- Kubrleuten, und andern Handelnden pers, Wagenluyden, Voerluyden, ende und Trassuurenden in diesen kanden, andere, handelende ende trafficque- daß fie nicht einkommen, ausgeben, ober rende in dese Landen, dat sy niet en einige Raufmannschaft ober Waaren doen inkommen, uytgaen, ofte brin- einbringen follen, ohne erft bas baju

Und die also einmal bezahlt bas Ende alfoo eens betaelt bebbende fullen ben, follen frey paffiren tonnen burch

Denn ba g. E. in ber Grafichaft Solland, fo wie in andern teutschen Graffchaften, vorlängst verschiedene Bolle im Gange waren, fo behielten felbige Des neu eingeführten Licentes ungeachtet nach wie vor ihren Kortgang, blieben aber an ben einmal festgesetten Ort ihrer Erhebung gebunden , und famen blos ber Proving Solland ju Gute: Da hingegen, gang unabhangig von forhanen Bollen, für alle General Staaten ber Licent angeordnet, aber auch nur ein fur allemal erhoben wurde.

#### 6. 21.

mie foldera)gleich Derordnungen hervorleuchtet;

Wer fich von diefem felbft in ben vereinigten Rieberlanden fur bekannt in den verschiede angenommenen Unterschiede zwischen Zoll und Licent aus der ersten Quelle noch naher überzeugen will, darf nur das oben angeführte große Placat Buch nachfchlagen, wo ihn ber Augenschein überführen wird, wie erftlich in des 3. Ruchs 7. Titel, p. 1540. - 1583. Die Berordnungen von den Bollen (de Placaten op't Stuck van de Tollen), und hernach erft im 10. Titel p. 2264 - 2555an einem gang andern Orte Die Verordnungen von den Convoyen und Licenten (de Placaten ende Ordonnantien op't Stuck van Convoyen ende Licenten) gefammlet, und wie bende gar fehr von einander verschiedenen Inhalts find. infonderheit unter andern darinn, daß Boll unter Die uralthergebrachten gemeinen Mittel jeder einzelnen Proving gerechnet, Licent aber als ein neu angeftelltes General-Mittel für sammtliche vereinigte Niederlande angenommen worden.

#### 22.

auch 6) v. bemahre

Man kann aber auch eben biefes aus folgender Beschreibung bes beruhmten ten Schriftfellern Joh. VOETII in feinem Commentario ad Pandectas, ad tir, de publican, &c vectigal. lib. 39. tit. 4. §. 16. 17. tom. 2. p. 677. feq., absehen, wo et schreibt: " Sciendum denique, varia per Hollandiam exigi telonia, Tollen vulgo dicta, quæ olim Hollandiæ comitibus ad tuendam dignitatem cedebant, & nunc ad Domaniorum Hollandicorum classem adhuc pertinent. - Ad imitationem horum onerum atque vectigalium ita per Hollandiam inductorum reliquæ etiam fæderati Belgii provincia - varia - ærario publico inferri voluerunt. - Ne dicam, in utilitatem & ufum communem fæderati Belgii varia mercibus importandis & exportandis onera effe imposita, quod possent ad tuitionem maris liberi & navigationis atque commerciorum sumtus tolerari, quæ vulgo veniunt appellatione van Licent en Convoy of Vevlgelt, de quibus plurima funt placita Ordinum generalium. Et quia bec onera communibus fæderati Belgii usibus deserviunt, hinc constitutum fuit. navium bellicarum præfectos teneri suo sub Præsidio atque tutamine reci-Pere omnes naves mercatorias, quæ ad fæderatas tendunt provincias, fine distinctione, quam urbem portumve petant; nec posse nautas obstringere, ut ad unum certum. & non ad alium Belgii fcederati portum cum navi adpellant.

#### 6. 23.

Daber and 5.) in Da nun felbst ben ber urspringlichen Errichtung bes Licentes in den vereis Sager and 3,7 min feine von der aleptangienen Gereichten swiften bemselben und bett nach der Aicent nigten Niederlanden ein so erheblicher Unterschied zwifden bemselben und den vom Jolle sobr um langst vorher im Gange gewesenen Zollen beobachtet worden; so laßt sied darund nicht

nicht nur überhaupt schon abnehmen, wie wenigen Grund es habe, wenn man Chur-Pfalgischer Seits ben am Niederrheine üblichen Licent mit den dortigen Zöllen für einerley halten, oder gar für ein Zubehoe derselben ausgeben will; sondern es läßt sich auch insonderheit schon zum Woraus urtheilen, daß, wenn hernach in Teutschland von eben dieser Einrichtung Gebrauch gemacht werden follte, der Licent von einem Neichesstande nicht mehr als ein für allemal für alle sine Lande eingesühret werden fonnte, wenn auch gleich in einem Lande mehrere Zölle, statt fanden.

## Zwenter Abschnitt.

3 11 present of present of per

Ursprung des Licentes von Seiten derer teutschen Reichestände deren Lande der Niederrhein berühret.

#### §. 24

weiter keinen Einstuß gehabt hatte, als der die dadurch der Dandlung den Liederkadig und Schiffahrt verursachte Beschwerde mit sich brackte, so ware diese sown durch verursachte Beschwerde mit sich brackte, so ware diese sown durch verursachte Beschwerde mit sich brackte, so ware diese sown durch verursachte den Lieuen vorzigslich als infonderheit die Herzeich Es hatten aber überdieß die nächstgesegenen Lande, Ariegs unreden die infonderheit die Herzeich und Eleve, und das Erzstift Colin, die eleverschweit die Gelegenkeit der niederkadischen Unterhausen und Verlegene Edlauschen Lande. und Verlegene der Echaben bald auf mehrere Millienen belief, und daß manche Einwahner dieser Lande das Ihrige mit dem Nücken ansehn, noch mehrere aber ihre Guter viele Jahre wust und ungebauet liegen tassen, noch mehrere aber ihre Guter viele Jahre wust und ungebauet liegen tassen mußten.

7

Diefes alles mard zwar verschiedentlich ben Neichs und Rreis Nersammlungen die daber austfoth vorgestellt, um darwieder Husse und Benstand zu erlangen. Wie aber darauf und zur Ketorston niches erfolgtes blieb für gedachte Lander nichts übrig, als selbst auf Mittel cept anlegten; bedacht zu senn, wie sie sich einiger maßen Schadlos halten kommen.

Hatten demnach die Hollander mit dem Litente, als einem auserordentlichen Mittel sich die Krieges Kösten zu verschaffen, den Anfang gemacht, so war denen sowohl durch diesen Aeichsständen toekt nicht zu verdenken am meisten beschwerten nachstelegenen Reichsständen wohl nicht zu verdenken, wenn sie mittelst erlaubter Retorsion eben diese Mittel zur Dand nahmen, und also mehft ihren bereits hergebrachten Zöllen blos für die Einseder Ausfuhr in oder aus ihren Gebiete, nach dem Deppiele der Niederländer, noch eine Abgabe unter dem Namen eines Licentes erheben liessen.

s. 26,

Daß bieses nicht etwa auf blosen Hypothesen berube, sondern dem wahren wie soldes das ein Berlaufe der Sache gemäß seh, davon enthalten selbst die Acka publica den Gene Geständnisse unwiederleglichsten Beweis. Denn als hernach im Jahre 1612, die Hauser Christophanke Pfalz Brandenburg und Pfalz Neuburg, als Besier der Herzogthumer Jusich Graats-Gehrsten Eleve, bestärtet.

Elebe und Berg, theils wegen bes bekannten Muhlheimer Baues, theils wegen eines um felbige Zeit auch im Bergischen vorgehabten neuen Licentes von ber Stadt Colla belanget waren; lieffen biefelben in der darwieber in Druck gegebenen sogenannten: kurzen und beständigen Ablehnung 2c., die sich in Mart. Meyers Londorpio jappleto & continuato tom. 1, p. 621. ad A. 1613. sindet, unter andern folgendes einstelssen:

- "Daß auch das geringe Geleit-oder Convoy-Geld, bessen vor andern "Burgermeister und Rath der Stadt Edlin sich hoch beschwehren, der "Zeit und Gelegenheit nach, nicht wider die gemeinen Rechte und "Neichs-Constitutionen lausen, und aus Sigennutz zur Beschwerde der "Nu Wasser und Lande durchgehenden Waaren und Guter angefellt, noch "daburch die passirende Schiffe, Kauf- und Bandelsteute vergewaltet, "können die Bescheinen ab dem Ursprunge, und wie man erstlich in "diesen Landen zu solchen extraordinaries exactionibus gekommen, "leichtlich ermessen."
- "Nehmlich daß diese Lande hiebewor durch allerhand vielfaltige der Kai"sertichen Majestat und bes heitigen Neichs Stade, ben unterschiedlichen
  "Berichs und Kraiß- Cagen gestagte Durchzüge, Einlagerungen, und
  "Werberungen, ettiche Millionen Golds, saut deswegen eingenommener
  "vollständigen Scheine, und Aundschaften, so man zu seiner Zeit auf"Julegen gesaßt, Schaden erlitten, und deswegen ohne Extraordinaxi"Mittel, weil insonderheit etliche der armen Unterthanen von dem Ihrigen
  "verlaufen, andere ihre Haufer, Alecker und Güter viele Jahre wust und
  "ungebauet liegen lassen, dem heiligen Reiche nicht hatten conservitz"werden können."
  - Denn obgleich der Fürstenthümer und Lander Einwöhner um Steuren zeingetrikliget, und beygeschafft, die hochlöbliche abgesehre Fürsten auch zelbst aus Dero Cammer-Gütern zu Desension, Verhaltung Land und Leute, all ihr Vermögen angewender, und zermögen sich angegriffen, daß es zu Zeiten an Dero Fürstlichen zu Zeiten zu der Verstlichen zu zeiten zu der Verstlichen zu der Verstlichen und eine der Verstlichen und Standen zu der Verstlichen und ein der Verstlichen und Kraise Versammlungen angesucht, niemalen einige merkliche Desension, zu zu der Verstlichen der und Verstlichen der verstlichen der und Verstlichen der und Verstlichen der und Verstlichen der verstlich verstlichen der verstlichen der verstlichen der verstlichen der verstlichen der verstlich verstlich verstlichen der verstlich verstlichen der verstlichten der verstlichten der verstli
- "Und bemnach die jest regierende Fürsten, ber Antretung Ihrer Regies, "rung, die Lande nicht allein in solchem erbarmlichen Zustand gesunden, "sondern auch über das selbst erfadren und erduschen mussen, bass man "sie auf Inrried der Wiederwartigen über alles Recht: Erbieren mit "fast geschwinden Processen und seindlicher Gewalt unter mancherten "Präterten ganz unverschuldere Dinge angegriffen, ohne daß dieselben "aus denen Ihrer Kaiserlichen Maiestät selbsten wohl bekannten Ursachen "bon dem Kaiserlichen Dose einiger Manutenens gewärtig seyn können: "

Go ift abermal erfolget, daß die Lande von neuem in fast unüberwinde nliche Befchwerden gerathen ju deren Erleichterung Ihrer Gurftlichen Gnaden "Brincipalen etliche Millionen Goldes mit großem Ihnftedten juges diene modulies ,schoffen, und deftoweniger nicht nothdranglich Urfach nehmen muffen, auf "Gutbefinden dero Landichaft, Die gubor angedeute Subfidia, in Mangel "ber Reichshulfen, und ju Behuf berer porbin in Albgang gebrachten "Bollegerechtigkeit ju continuiren. 2c. "

Woben bald barauf noch weiter erwehnt wird ;wie ,, um gleichen Refvetts "willen hiebevor auch andere benachbarte Churfurften und Stande "Des heiligen Reichs, als Colln und Burgund, Die Doch folchen "aroffen Schaden und Drangfaal nicht erlitten, bergleichen extraor-"dinaria Subsidia an Die Sand genommen hatten, "

Und wie "Ihre Churfürfil, Gnaden von Colln zu Raiferemerth. uund das Saus Burgund zu Rheinberg die vor vielen Jahren ans "Beftellte überaus hohe und diefes geringe Convon-Beld gar weit pubertreffende Licenten noch auf heutige Stunde- continuirten und "berfolgten. " " al and and in the

5. 27.

Bas in Diefer von ben Borfahren bes Churhaufes Itfalz in der Sigen 11.) darans ereibe fehaft als Julichischen Mit. Erben herrührenden offentlichen Staatsschrife I. fic 1.) Der Ursch demienigen Licente vorgettagen wird, den die legteren Herzoge von Julich fernig des Clevi: und Cleve feloff noch anlegen laffens Davon wird fich in ber Folge noch naher er noch ift, au Tage legen, baf folches eigentlich im Bergogthume Cleve gefcheben, und awar fo, daß theils ju Lobith, ale bem festen gegen die Riederlande ju gelegenen Greng Orte, theils ju Ruhrort, als Dem letten Greng Orte gegen den Dher-Ribein gu, theils aber auch nebenber gu Emmerich, Rees, Drfon und Mefel, nebft ben bortigen Bollen, noch besondere Licent Comptoirs angestellt worden, jedoch fo, daß, wenn gleich die Bolle an jedem Orte besonders bejable werben muffen, bennoch ein Schiffer, ber einmal ben Licent entrichtet, gegen Bormeijung bes dafür erhaltenen Bettels an allen anderen Orten fren durchgelaffen worden; wie es dann auf folche Urt an diefen Orten bis gufden beutigen Tag gehalten wird.

f. 28.

Mebft Diefem urfprunglich Gulich Elevischen Licente hatten II.) nach Abgang und nebenwelchen Diefes Saufes die von megen Chur-Brandenburg und Pfals-Neuburg zur Re- wergeblich versicht gierung Diefer Lander gefegten fo genannten gewalthabenden gurffen noch einen Licent im Bergis neuen Licent ben Mondorf im Bergischen groischen Bonn und Colln angulegen ichen angulegen. gefucht, ju beffen Rechtfertigung eigentlich obgedachte Schrift bestimmt mar.

Doch biefes wirde felbft gegen bie urfprungliche Beschaffenheit bes Licentes geftritten haben, wenn in Bebieten, Die von einer Landes Berrichaft abhiengen, wie die Bergogthumer Julich, Cleve und Berg fomohl porhin unter einem herrn geffanden, als auch jeht noch eine gemeinschaftliche Regierung hatten, Dennoch mehr als ein Licent erhoben, und alfo nebft bem Clevifchen noch ein gang anderer Licent im Bergifchen erhoben werden follte.

Es hat allfo auch Damit, wie billig, feinen Beftand gehabt, wie fich bavon Die naheren Umftande noch in der Folge ergeben werden. 5. 29.

#### 5. 29.

Desaleiden eraibe Mas aber III.) ben hier hauptfachlich in Betrachtung fommenden Chur. Coll fich 1.) der Ur- nijchen Litent anbetrift, fo find swar ben benen von Diefer Zeit an bis in das jegige fprung des Chur. Collnifden Licen- Jahrhundert Das Ergfift Colln fo vielfaltig betroffenen Rriegstäuften fo viele archivalifiche Urfunden und Nachrichten bald im Feuer aufgegangen, bald fonft verkommen, daß man nicht im Stande ift, ben eigentlichen Urfprung und Berlauf Diefer Sache fo genau, als fonft vielleicht moglich mare, ju beftimmen.

Es werden fich aber boch in ber Folge noch Spuren und Berveife gnug zeigen, baß Chur Colln auf eben Die 2trt, wie bas Saus Julich, jur Retorfion gegen den niederlandischen Licent und ju einiger Erholung von dem durch felbigen und durch die niederlaudischen Rriege - Unruhen empfundenen vielfaltigen Ungemache werft ju Rheinberg, als an der Dieffeits Rheins gegen Die Rieberlande ju geles gener dufferften Greng : Stadt bes Ergfiftes, einen Licent angelegt, bis Diefe Stadt Rheinberg felbit jum Schauplage bes niederlandifchen Rrieges mitbienen muffen, und darüber bald in niederlandifche, oder, wie es damale geheiffen. Staatifche, bald in Spanifche, ober fogenannte Burgundifche Sande gefommen; wodurch Chur-Colln fich genothiget gefehen, ben anfangs gu Rheinbera angeftellten Licent, beffen fich bernach jene friegenden Theile, nehmlich bald Die Staaten, bald Burgund felbft bemachtiget, einsweilen ju Raiferswerth erheben au laffen , ale an einem ebenfalls am Rheine gelegenen bequamen Orte , ber awar von einer Gulichischen Pfandschaft herrührte, aber, nach Mirt ber teutschen Dfandfchaften, fo lange Die Pfandinnhabung mahrte, ale ein vollfommen bem Eraftifte einverleibter Ort behandelt murde.

5. ma 30. dariet un Eligit des cof

Sier mag es genug fenn, aus obgebachter von ben Borfahren bes Saufes wie folder icig. Pfals, ale Bergogen von Julid, felbft herruhrenden Schrift Diefes hohen Ges lichs felbft aner: gentheils eignes Geftandnis ju bemerken : Fanne morden.

Bie Ihre Churfurftliche Gnaden von Coun von damaliger Beit bes Rahre 1613. angurechnen) por vielen Jahren einen Licent angeftellt, welchen Churs Colln Damale 1613. ju Raiferswerth continuirte,

Und wie man Diefen Licent von Seiten Chur Colln ebenfalls wegen erlittenen Schadens und Drangfals als ein extraordinarium fubfidium gur Sand genommen habe, obgleich Diefer Schade, (wie man es Julichifcher Geits porzuftellen gefucht,) nicht fo groß, ale ber Julichifche gewesen fen.

obne fich in Sinn Dier ekkennt Julich felbst einen von Chur Solln angestellten Licent, ohne nur Fommen zu laffen, ben geringsten Schein blicken zu lasten, daß solches eigentlich kein Chur Collnischer daß zu Raifers fondern Julichischer Licent gewesen fen. Und da überall hier gewiß nicht jum fcher Licent fey. Bortheil des Chur-Collnifchen Licentes gesprochen, fondern benfelben fo verhaft als nur moglich vorzustellen gesucht wird; fo barf man nur bie einzige Frage hier ju beherzigen bitten : ob es mohl glaublich fen, daß die gewalthabenden Gurften Der Bergogthumer Julich, Cleve und Berg den von Chur Colln gu Raiferswerth erhobenen Licent von einer fo nachtheiligen Geite geschildert haben murben, wenn Re geglaubt hatten, daß fonft derfelbe eigentlich von Julich herruhrte, ober doch fonft gu ihrer Raiferewerther Pfandichaft gehorte, mithin ihnen oder ihren Nach tommen felbften über furs oder lang wieder ju Gute fommen murbe?

Go wenig diefes jemand bejahen wird, fo wichtig ift Das darinn offenbar ents haltene Geftandnif, baf ber 1613, ju Raiferswerth erhobene Licent ein Chur-Collnifcher und fein Julichifcher Licent gewesen fen; ein Geftandnif, bag befto wichtfaer ift, als es nicht nur von bes hohen Gegentheils eignen Borfahren, fons bern auch von folchen Beiten herruhret, Da Die Sache noch gang neu, mithin beren mahre Befchaffenheit noch in gang frischem Undenfen, Der Rechte Streit megen Der Wiederlose von Raiserswerth auch schon viele Jahren Dabevor gerichtlich eingeführt war.

5. 32.

Uebrigens wird zwar noch im Reichsabschiede 1576. S. 113. sq. erwehnet, Inzwischen mard bag etliche Stande, fin und wieder zu Wasser und zu Lande, insonderheit auf dem des Licenses noch Dibeine, bann auch auf ber Donau, Gibe, Wefer, und anderen fluffen mit nicht gedacht. eigner That theils neue Bolle anguftellen, theils ihre alten Bolle gu erfteigern ange. fangen hatten, fo auch jum theile unterm Namen Ungelbes, Aufschlages, Bructen neldes, oder Weggelbes, und was des Scheines mehr verantwortet werden wolles worwider benn pon neuem in Diefem Reichsabschiede Berfügungen getroffen wurden.

Es fam aber ben Diefer Belegenheit Der Dame Licent noch nicht bor , und icheis net alfo damals entweder noch fein Gebrauch Davon von Seiten teutsiber Reichs-Stande gemacht worden gu fenn; oder follte man es auch etwa als eine an fich niche unbillige Retorfion gegen Die Diederlander mit Bleif überfeben haben?

## Dritter Abschnitt.

Befondere Geschichte des Chur Collnischen Licentes, wie folder von Anfang an eigentlich zu Rheinberg angelegt, und ben den Mishelligs feiten zwischen den benden Churfurften Gebhard Truchfes und Ernsten von Savern zwar eine Zeitlang von letzerm guch zu Kaiferswerth erhoben, jedoch bald wieder schlechterdings zu Rheinberg gelaffen worden,

o wie oben angezogene Acta publica flar befagen, daß der Chur-Collnie 1) Der Chur-Collnie sche Licent am Rheine im Jahre 1613, schon vor vielen Jahren angestellt sche Licent ift seine Licent in Berninge gewesen, fo fallt hochft mahrscheinlich ber Ursprung beffelben in eben die Zeit, ba nach imabricheins unit dem Jahre 1582, die bekannten Unruhen über die Religions Veränderung lich ums Jahr zur und nachherige Vermählung des Churfürsten Gebhards von Solln, gebohrenn Erstitt som die Trückstellichen von Baldburg, anfangs zwischen bemfelben und dem Collnischen Unruhen und eine Collnischen Unruhen und eine Dom-Capitel, hernach mit dem an feiner Stelle gewehlten Churfurften Ernft von pfinden gehabe. Bayern, ihren Unfang nahmen.

Wenigstens hatte bas Ersflift Colln um biefe Zeit febon mehrmalen bon ben nieberlandischen Kriegs-Lauften alles mögliche Ungemach zu empfinden, da theils to genannte armirte Auslager : Schiffe ben Abein binauf kamen, theils endlich

1582

bald Hollander bald Spanier sich eines jum Erstiffte gehörigen Ortes nach bem andern bemächtigten. Und da von allem dem das Ende ben weitem nicht zu übergehen war; so hatte gewiß Chur Schlin so sehr als irgend das benachbarte Haus Julich, Cieve und Berg schon damals Ursache, den Licent als ein Neterstonsund Entschädigungs Mittel wider diese niederländische Drangsalen zur Sand zu nehmen.

5. 34.

wie a) aus einem bewährten Geschichtschreiber.

Bum Zeugniß über diese, von den Niederlanden auß, dem Erzstiffe Golln zugestossene Drangsale darfman sich vererst nur auf den bekannten Geschichtscheider ber Collnisse. Eruchseinschen Unruhen beziehen, nehmlich Michael ab Isselt de Bello Colomensi (ex edit. Arnoldi Meshovii, Colon. 1620, 200.) der 1.) ad a. 1523. lib. 2. pag. 260. den Schisse inacht, Henricum Werzel, qui ante dienaium (asso schon Schisse 1581.) presidiarius naves, quas Status Belgici expositorius vocant, ad impediendum, ne milites regii, qui in Frisiam mittedantur, trajicerent Rhenum, adverso slumine subvexerat, und der 2.) ad a. 1522. lib. 1. pag. 191. excesse; wie der Churstuss Gebhard zur Ulrsche seiner damasigen Werdung angesühret hade: "Causam tantarum copiarum esse non aliam, quam ut oppida atque arces sux Dicecess, qua ab externo Milite impetedantur, muniret atque desenderet; Ordines enim Belgicos brevi Mam, regios vero Udam arcem violenter occupass metunendum esse, nis horum ratio habeatur, plura munimenta paullatim periclitatura."

### 9. 35.

und b) aus einem In dem Ausschreiben, das hernach der Churfürst Gebhard selbst unterm 10ten Churfurst. Auss Marz 1783, ergeben lassen, gibt derselbe von allem dem noch aussuhrlichere Nachschreiben, serbellet sicht in folgenden Ausdrucken:

I583.

"Und ift an dem, so viel unser bestelltes Ariegevols anlanger, welches ingleichwohl in geringer Anjahl, daß bey sente währenden geschwinse, den Läuften, sonderlich aber des niederländischen Kriegewesens, nund von bevden streitigen Parthepen an denen mit unserm Erzstifte answerenzenden Oertern angestellten gesährlichen Gewaltes Alebungen, wir "vermöge tragenden Amts vor guter Zeit eine Nothburst erachtet haben, "dahin zu trachten, daß unsers Erzstifte, und desselbeite haben, "dahin zu trachten, daß unsers Erzstifte, und desselbeiten zugehörigen, "leberfall versichert gegen besorgten, und auch zum Theil bedroheten "lleberfall versichert sehn möchten, wie auch derowegen uns sowohl von "unserm Dem Sapitel als auch andern Gutherzigen deshalb vor etlichen "Monathen Warrung zugekommen und Erinnerung geschehen, der beswertekenden Geschler wohl in Acht zu haben, und hierin die Gebühr zu geverordnen.

"Alls nun solches beschehen, und wir uns aller möglichen und schuldigen Bor"sichtigkeit gebraucht, hat sich folgends zugerragen, daß sorohl die "Staatsschen, als auch die Spanischen an zwer Orten in unserm "Erzstist mit Gewalt eingefallen, und nehmlich das Saus Oede, "und unser Dorf Issun famt dem Schlosse aus überen Bor-"theil eingenommen, auch daneden zu beforgen gewest, daß sie siehen unter "stehen wurden, ihren Zuß noch weiter in unser Erzstist zu sesen, und untere unfere arme Land und Leute ebenmäßiger Geffalt, wie an andern Diten. nin grundliches Berderben zu bringen, wie dann auch hernach beschehen.

(a) Siehe die teutsche Uebersegung des Mich, ab Isselt unter dem Eitel: Religious-Geschichte der Counsschen Aurche (Colln 1764, 8vo.) 10m. 2. Benl. Num. XVII, pag. 2.

#### \$. 36.

Co flar es alfo ift, daß insonderheit mit dem Jahre 1582. Das Eriftift Colln 2) Unfange ift der fo gut, als das benachbarte Bergogthum Cleve, Das Ungemach von den nieder cene zu Abernberg landischen Unruhen zu empfinden angefangen, und daß übrigens Chur. Colln eben erhoben worden, fo, wie das Saus Cleve, wegen Diefer Drangfale den Licent als ein extraordinarium Sublidium jur Sand genommen (8.26.), fo wenig ift ju zweifeln, Daß auch ber Unfang Diefes Chur Sollnifchen Licentes ungefahr ums Jahr 1582. ges macht fenn muffe. Und nun darf man nur die erfte die befte Land Charte vom Eris fiifte Colln ober auch von benen baffelbe umgebenden Bergogthumern, Julich, Cleve und Berg gur Sand nehmen, um fich durch den Augenschein zu überzeugen, wie nicht die Stadt Raiferswerth, fondern die noch weit tiefer den Rhein binunter gelegene Stadt Rheinberg, oder, wie fie mit Weglaffung der erften Solbe auch vielfalltig genannt wird, die Stadt Berg, oder Berf ben Ibein binab und alfo, nach ben Diederlanden gu, Die lette Greng-Stadt des Ergfifts Colln ausgemacht, Die den Rhein berührte, und wie Demnach ju Unlegung Des Licentes gegen die Riederlande zu fein Ort fo schicklich gewesen, als Rheinberg, um fomohl von allen Schiffen, Die den Dibein binauf in des Ergftifts Bebiet famen. als auch von allen, Die ben Rhein hinunter Daffelbe verlieffen, Diefe Abgabe ju erheben.

Die beträchtlicher nun die Einnahme gewesen sen mag, die auf folche Urt wo beswegen in aus Rheinberg sowohl von dortigem Bolle als von dem jest neu hinzugekom den Gebhardischen menen Litente zu heben wars je wichtiger war es gleich von Anfang in den Dome Capitel der Truchfeffifden Unruhen, welcher von benden Theilen, Der Churfurst Bebhard, Licent Gefälle fich oder das Collnifche Dom-Capitel, oder der nachherige Churfurft Ernft, fich bemachniger; Der Stadt Meinberg und Des bortigen Bolles und Licentes bemachtigen murbe.

Diefes macht alfo begreiflich, wie obgedachter Michael ab Isselt Dem Chor-Bifchofe Friedrich, aus bem Berjoglichen Saufe Sachfen Lauenburg ein fo großes Berdienft daraus gemacht, daß er gleich anfangs am 5ten Jan. 1583. aum Bortheile bes Dom - Capitels eine ju Rheinberg vorrathige Gumme Gelbes weggenommen, indem er Lib. 2. pag. 233. fcpreibt : "Illustriffimus Dux Saxoniæ & Lauenburgiæ, Fridericus, Choriepiscopus Ecclesiæ Metropolitanæ Coloniensis, qui in reprimendis Truchsessiorum conaribus, bello gerendo, & Archiepiscopatu tempore Interregni administrando, licet Juvenis adhuc, rantam laudem promeruit, ut nulla umquam obscuratura eam fit oblivio. Is cum intellexisset, non contemnendam pecunia Summam à portitore Berkensi e vedigalibus colledam effe, que Archiepiscopo brevi repræsentaretur; assumtis aliquot famulis, eo cum summa celeritate contendit, & ex auctoritate Capituli omnem pecuniam secum auferens, communi Capituli ærario fublignavit." Moben ber Geschichtschreiber Die Anmerfung macht : " Multum hoc Gebhardi causam retardavit. " ilud

I583.

£582.

Und nach dem Zeugnif eben Diefes Schriftftellers (lib. 2 pag. 263.) war besmegen unter benen auf dem Landtage ju Colln den 25ten San. 1583. vorgefommenen Befchwerden wider ben Churfurften Gebhard eine Der erften : "Eum mancipibus, portoriis aut publicanis interdixisse, ne annuas pensitationes, quibus ea debebantur, ex veffig alibus folverent, fed fibi omnia repræfentarent, "

\$. 38.

fedod b) bald der Es genommen,

So deutlich fich bier die erfte Spuhren von vectigalibus a portitore Berkenfi Geafoont zeunar collectis, b. i. nicht etwa nur von einem Bolle, fondern von mehreren bergleichen Rheinberg mit 3on Huffagen ju Rheinberg jeigen, ju beren Unterscheidung ber lateinische Schrift und Licent in Be: feller nicht Borte gnug fur beren Erheber finden fonnen, ale die er Mancipes, portorios und publicanos benannt, ofine doch Zoll und Licent anders als mit ber allgemeinen Benennung Vectigalia andeuten ju konnen; fo ungezweifelt ift es, daß Graf Adolph von Neuenar, als er fich am igten Mary 1583. Der Stadt Abeinberg im Ramen Des Churfirften Gebhards bemachtiget, auch ben dortigen Boll und Licent nicht weniger als die Relleren-Befalle für ge-Dachten Churfurften in Besig genommens fo wie hingegen der Chorbischof Briedrich von Sachfen-Lauenburg schon ben 5ten gebr. 1783. im Ramen Des Dom-Capitels fich der Stadt Raiferswerth und des dortigen Bolles bemeiftert hatte. (a)

(a) Mich. ab ISSELT de Bello Colonienfi p. 279-

### \$. 30.

Famon,

Mis hernach ber Churfurft Gebhard unterm Tten April 1583. feines Erge Finfte Gebharden ftiftes vom Pabfte entfest ward, jedoch foldes gegen ben am 23ten Man wider feinen Gegner fehr 3u ftatten 1583. wider ihn erwehlten Ergbischof Ernft von Bagern mit Gewalt gu behaupten, und diefer hingegen von benen Orten, die der Churfurft Gebhard ober fein Unhang noch mit Mannschaft befett hielt, einen nach ben andern mit gewehrter Sand in feine Gewalt zu bringen fuchte; war es fir benChurfürsten Gebhard fein geringer Bortheil, daß er nach dem Berlufte von Bonn, fo ben 28. Jan. 1584. an ben Churfurften Ernft übergieng, und nach ber am 26. Gul. 1586. mit Sturm gefchehenen Eroberung ber Stadt Reuf, Doch noch immer Rheinberg in feiner Gewalt behielt, mithin Die Ginfunfte bon bem bortigen Boll und Licent ju genieffen hatte; jumal ba er fich noch immer auf Bulfe von Bolland, Engelland und andern Rechnung machte, wie Dann auch die Stadt Rheinberg mit hollandifcher Befatung verfeben, und noch ju Ende des Jahres 1587. felbft die Stadt Bonn wieder von Sollanbern ju feinem Bortheile eingenommen marb. (a)

(a) Wegen biefer gefchichtsfundigen Umftande barf man fich bier mir auf bbangeführten Mich, ab Isselt betieben, ingleichen auf Jo. Dan, Kofler diff. de Alis & Fatis Gebbardi Truchfesii Archiepiscopi & Electoris Colonienfis, Attorf 1723., wie auch auf deffen Munsbeluftigungen tom-1. P. 301. fq. tom. 7. p. 66. fq. und auf die allgemeine Geschichte der vereinigten Mieberlande tom. 4. p. 14.

40.

Die in Diesen Umftanden nichts naturlicher war, als daß ber Churfurft tegredereburfurit Ernft feinem Gegner allen möglichen Abbruch ju thun fuchte: fo fiel er unter Licent zu Baifers perth an.

andern auch barauf, an ftatt bes Licents, ben fein Gegner zu Mheinberg erhob. neben dem porbin üblichen Bolle gu Raiferswerth auch Daselbit den Licent erheben ju laffen, um die Schiffer, wo moglich, Dadurch abzuhalten, daß fie feinem Reinde Die Licentgelber nicht feuern follten.

Den Licent fah ber Churfurft Ernft einmal als eine bem Griffift Colln que Fommende Abgabe an, und glaubte alfo, daß derfelbe nunmehre nicht feinem Des Ergfiftes entfesten Gegner, fondern ihm als rechtmaffigen Erzbischofe und Churfurften gebührte. Und ba feiner Natur nach ber Licent nicht an einen Ort gebunden, fondern gleichgultig mar, ob er gu Rheinberg oder ju Raifers werth erhoben murde; fo konnte ber Churfurft Ernft nicht ohne Grund glauben. baß es ohne allen Borwurf gefchehen fonnte, wenn er ben jo geftalten Sachen Den Griftift : Collnifchen Licent für fich gu Raiferswerth erheben lieffe.

Da aber ber Churfurft Gebhard Meinberg noch immer in feiner Gewalt 201s es aber daries behielt, und alfo nach wie vor die dafelbft vorbenfahrende Schiffer ben Licent Blage fam, Dafelbft zu bezahlen angehalten wurden, mithin, wenn fie gu Raiferemerth auch bem Churfurften Ernft benfelben entrichten follten, in der That doppelt bezahlen muffen; fo erregte Diefes bald Die Aufmerkfamkeit berer ber Der Schiffarth und Sandlung am meiften intereffirten Reichs Stadte; Die baber am Cammer-Gerichte ju Spener unterm 7ten Nov. 1588. wider den Churfurften Ernft und deffen Gubernator gu Deuf und Raiferswerth ein Mandatum S. C. gegen Diefen Raiferswerther Licent auswurften.

1588-

Die Rlage war (besage bes quadrang. Act. 70z. befindlichen Raiserlichen wiederen bier eine Mandates) von Burgermeistern und Rath der zwolf Deputirten im Namen besager, fammtlicher Reichs-Stadte folgendermaßen angebracht :

2Biewohl nicht allein in gemeinen beschriebenen Rechten, fonbern auch "in des heiligen Reichs vielfaltigen befondern Conflitutionen, und vor nehmlich noch im R. A. 1576. heilfamlich verfeben fen, vectigalia nova institui non posse, und daß fein Stand des Reichs ohne "Raiferlichen Confens und ohne Einwilligung der Churfurften, und anderer mintereffirter Stande Borwiffen, beren ungehort von fich felbfe mit eigner "Ehat, im heiligen Reiche ju Waffer und Lande, entweder neue e, Bolle, oder etwas dernleichen, wie das Mamen habe, anstellen, goder Die alten Bolle, unter mas gesuchten Scheine gleich ein foliches ogeschehen mochte, erfteigern folle;

So habe doch foldem zuwider ber Churfurft Ernft von Coun in vergans genen Sahren mit ungewöhnlicher und unleidfamer Reuerung 3m Baiferswerth über Die alte gewöhnliche Berjollung einen hochbes eichwerlichen unträglichen neuen Soll unter dem Mannen der Licent. wie imgleichen am Bon ju Bonn unter bem Ramen bes Ungelbes pangeffelt, und durch dero mitbeflagten Gubernatoren von allen ab-und "anfahrenden Rauf " Schiff : und Suhrleuten , trockenen und naffen 2) Baaren, Victualien und Raufmannschaften vom hochsten bis auf bas eseringfte ohne Unterschied abgenothigets !!

n Durch

I588.

- "Durch welche beschwerliche Neuerungen und deren Forrfegung Die Com-"mercien auf dem weit berühmten und dem Reiche nüglichen und gebrauchalichsten Stuffe des Rheinftrohmes, obangeregten Rechten und Reichsa "Conflitutionen ftracks zuwider, allerdings niedergelegt werde, und Die Bictualien, Deren fich manniglich ju feinem Unterhalte gebrauchen "muffe, in beschwerlichen unerschwinglichen Aufschlag taglich je langer ie "mehr geriethen. "
- "Dannenhero nothwendig erfolgen muffe, daß, wo diefem in die gange galfo jugefehen werden follte, die Unterthanen nicht allein Raifer und Reiche, "fondern auch ihren nachften vorgefesten Obrigfeiten, auch Binns und "Gult-Berren die Schuldige Gebuhr nicht mehr wurden abstatten konnen:"
- "Welches alles fie, die flagenden Reichoftabte, por andern berühre, "fintemalen mehrentheils Rauf- und Sandelsleute in benfelben wohnten, ,auch der Endes die Sandwerfer am meiften im Schwange, und alfo pfie, Rlagere, vor andern Standen ben Diefen Reuerungen merflich mintereffirt fenen.
- Daher fie bann gebeten, bem Churfurften Ernft und beffen Gubernatoren au Reuß und Raiferswerth durch ein Mandatum S. C. angubefehlen: "die gedachte Reuerungen mit Erfteigerung der alten und Aufrichtung "der neuen Bolle, Licenten und Ungeldes, auch alles, was dem "anhangig, wieder abzuschaffen, und ficht an ben alten gewöhnlichen "Bollen begnügen zu laffen, auch dergleichen Neuerungen fich hinführe will enthalten. " 2c. 2c. Mobin Dann auch bas gebetene Mandat erkannt ward.

#### S. 43.

den Baifersmer:

To fuchte der Chur. Diefes Mandat fuchte der Churfurft Ernft in feinen den 13. Jun. ürst Ernst zwarn 1589. am Cammergerichte übergebenen Exceptionibus Sub-& Obreptionis den ther Licent Damit ju Raiferswerth von ihm angelegten Licent Damit ju enticouldigen, Daff es nur au rechefertigen, als ein Strafgelb ben Schiffleuten ju Raiferswerth auferlegt fen, um fie ab-Abeinberger Lie guschrecken , daß fie feinem Feinde (dem Churfurften Gebhard zu Meinberg) eine abwähren fole Die Gentaelber nicht fleuren follten verflagte nutem vonlig eriam bung effollogen Die Licentgelber nicht sieuren solltens cessante autem causa etiam hunc effectum effe ceffaturum.

> In Der That befam auch um Diefe Zeit Die gange Lage ber Sache eine febr veranderte Geffalt, da der Bergog von Parma ichon ben gten Gept. 1588. Die Stadt Bonn wieder den Jollandern entriffen hatte, und feitdem Mheinberg burch ben Grafen Carl von Mansfeld belagern ließ, mit beffen Capitulation am 3ten Bebr. 1590. Der gewesene Churfurft Gebhard in Diefen Gegenden alles verlohr (a)

> > (a) Migemeine Geschichte der vereinigten Miederlande tom. 4pag. 14. 20.

#### 44.

daaber inzwischen Sobald Meinberg fur den Churfurften Ernft von den Spaniern in Befig ge-Ebeinberg an die nommen mar, fonnte berfelbe auch ben dortigen gou und Licent als fein Gigenthum ansehen-

Er hatte indeffen Die Zeit Der Eroberung Der Stadt Mbeinberg nicht einmal abgewartet, sondern schon den 24ten Jan. 1589. Die Zoll . Licent : und Rellneren : Befalle ju Meinberg an den Grafen Peter von Mansfeld ju Pfande verschrieben.

1589.

#### 6. 45.

Die hierüber ausgestellte Urfunde (quadrang. 501.) war folgenden Inhalts:

verpfändete der urfürst Ernst berger Licent an

" 3. G. G. Bir Ernft erwehlter und bestätigter Erzbischof zu Colln\_thun felbit den Abeins "fund hiemit\_ : Nachdem wir uns jego mit dem wohlgebohrnen ,unferm den Grafen Deter "Lieben besonderen, Beter Ernften Grafen ju Mansfeld\_ Roniglicher Ma. v. Manofeld, wieffat zu Sifvanien Geld- Marichall und Gubernator Des Rurftenthums "Lurenburg, wegen feiner ju unferm Ergftifte tragenden Schuleforderung "gutlich verglichen, daß wir in folchem vergleiche ihm über Die Summe Weldes, als 16000. Goldgulden, fo wir neben unferm wurdigen Dome "Capitel zu Colln ihm obangeregter Schuldforderung wegen jego berufchrieben, und Damit auf unfer Boll, Licent, und Rellneren Befalle 134 Berg gnadig verwiesen, aus fonderen bewegenden Urfachen gu bef ferer Satisfaction berfelben noch fur uns felbsten auch 15000. Bulden "brabantifch jegiger Wehrung fort, und ju of bemelter Gumme Der 16000. "Goldgulden ohne Abgang aus unseren angeregten Gefällen folgen, und "alebald wir, wie wir nunmehro ju bem Allmachtigen bald hoffen, un-"ferer Stadt Berg aus des Feindes Sanden wieder machtig werden, folche "unfere Gefalle fo lange einzuraumen und in Sanden gu laffen, bis er ober Meine Erben berührte 16000. Goldgulden und 15000. Gulden braban-"tifch ohne Abgang vergnügt und entrichtet, jugefaget und verfprochens. palfo daß fie alfobald nach angedeuter Wiedereroberung unferer Stadt "Berg fich berührter Gefalle des nachften unterziehen, und jo lange bis fie "obberührter bepder Summen vergnügt, einhalten follen und mogen ;\_ , doch follen fie une monathlich des Empfanges ordentliche Rechnung une gur "Nachrichtigung ju überfchicken, und, mann dann folche Bergnugung "befchehen, berührte unfere Gefalle ohne einige weitere Unterfahung, Prae ,tenfion und Aufzug und unferm Erzstifte abzutreten und ganglich "beren ju muffigen schuldig und verbunden feyn zc .\_ Luttich den 24ten "Jan. 1589.

6. 46.

Unter biefen Umftanben fiel nun frenlich aller Grund und Vorwand des nur und lieft nun am C. gur Retorsion des Rheinberger Licentes, so lange derfelbe in des Churfurften G. Darition docis Bebhardes Sanden mar, angelegten Licentes ju Raiferswerth von felbsten meg. wieder zu Abeing Und wie demnach am 24ten April 1593, in jener von Selten der Reichs berg feinen fort-Stadte am Cammer-Berichte anhangig gemachten Sache Die paritoria plena erfolgte; fo ließ der Churfurft Ernft den 16. 2lug. 1593. auch von der murklich geleifteten Parition am Cammergerichte glaubliche Ungeige thun,

Seitbem blieb alfo ber vom Ergfifte Colln angelegte Licent gu Rheinberg im Bange, ale wovon fich auch vom gren Gept. 1794. eine Churfurftliche Inftruction für Die Mheinbergische Licent Beamten, und bom roten Huguft 1596. eine Cautions-Urfunde bes damaligen Churfurftlichen Licentmeifters ju Dibeinberg, wie auch die Endesformel des Licentbesehers ben den Acten findet.

1596.

#### 6. 47.

II.) Zins allem dem einmal zu Baifers merth erhoben worden.

Menn man nun bas, mas hier bas erftemal von einer Chur : Collnischen ergibt fich 1) daß Licent Erhebung zu Raiserswerth vorkommt, in etwas nahere Erwegung ziehets cent damale nur so ist erstlich in Facto flar, daß der Churfurst Ernst nur unter ben besonderen Innermweise 1 untdebenn, ba fein Warne Umffanden, Da fein Wegner, Der abgefegte Churfurft Webhard, Die Gradt Rheinberg inngehabt, blof beswegen den Licent zu Raiferswerth von den porbenfahrenden Schiffern fordern laffen, damit diefelben den dem Eraftifte Colln gebuhrenden Licent nicht feinem Gegner ju Rheinberg, fondern fur ihn, als Den rechtmaffigen Churfurften, ju Raiferswerth ju bezahlen angehalten werden

> Dun mag ein jeder urtheilen, ob die unter folden Umftanden nur Interims - weife ju Raiferswerth gefchehene Licent - Erhebung mit ber bortigen Gus lichischen Pfandschaft die mindeste Berbindung gehabt habe.

#### S. 48.

werth;

aber 2) ohne die Ohne zu gebenfen, wie Chur Colln nie zugestanden, daß Raiferswerth ein mindeffe Derbin: eigentliches Dand und der Wiedereinlofung unterworfen fen, fo war doch felbft dung mit der 36: eigenindes plant into ber Schottennelang anterbeiten febr beat bed fiche Schaftvon Baiferes Land und Leuten nicht ber mindefte Unftand, daß ein Churfurft von Coun, auch nur als Pfandinnhaber, Die Stadt Raiferswerth, fo lange Die Pfandschaft mahrte, als ein volliges Eigenthum bes Ergftiftes behandeln Fonnte, und alle dem Eraftifce und der Chur überhaupt anklebende Regalien mit eben dem Rechte ju Raiferewerth als an jedem andern Orte Des Ergfifts auszuüben berechtiget mar, ohne daß folche dadurch in Zugehore ber Pfandichaft vermanbelt murben.

> Daß hier ein Stillichischer Licent erhoben werden follte, oder daß bie Gis lichische Pfandschaft hier einen neuen Zuwachs bekommen follte, daß ift gewiff bem Churfurften Ernft, meffen zwenten Chur-Borfahren Salentino von Menburg wegen der Biederlofe von Raiferswerth, bereits die Auffundigung gefchehen war, nie in Ginn gefommen. Sondern ben Chur-Collnischen Licent, Der bisher gu Meinberg erhoben mar, wollte er, fo lange Meinberg in feines Wegners Sanden war, ju Raiferemerth erheben laffen. Daburch murde Diefer Licent fo menig ein Julichischer Licent, als die in Raiferswerth gur Befagung gelegten Coldaten aus Chur Collnifden in Julichifche Goldaten, oder auch der nach Raiferswerth verlegter und daselbsten bis ine Jahr 1768. liegen gebliebener hernachft aber ohne ben minbeffen Widerspruch nach Urdingen überfetter Rheinberger Boll in einen 34lichischen Boll verwandelt wurden.

und daß; )nach wie berg geblieben.

Daß auch nicht zu Raiferswerth, fondern zu Rheinberg ber urfprungliche Gig vor der ursprüng: des Chur Collnischen Licentes gewesen, ergiebt sich nunmehro nicht allein aus dem, Licentes zuklhein- mad oben von der Lage Dieser beyden Orte (§. 36.) und von dem portitore Berkenfi (f. 37.) angeführet worden; fondern der gange Berlauf von dem, was jegt ju Raiferswerth gefchehen, und barüber am Cammergerichte verhandelt mar, erhartet gang unwidersprechlich, daß schon vorher, ehe der Churfurft Ernft Die Licents Erhebung zu Raiferewerth angestellt, folche vom Churfurft Gebhard zu Rheinberg gefchehen, und daß auch jener schon 1589. anerkannt, daß folche eigentlich nach Meinberg gehore (§.43.), wie fie dann endlich auch wieder dahin verleget worden. (§.46.)

40.

#### 6. 50.

Uebrigens geschah um eben biese Zeit auch in Reichs Befaken bas erftemal III) Ingwischen ber neuerlichen Licenten Meldung, jedoch nicht in fofern, als folche ward nummehro !) von Chur-Colln und andern Reichsftanden angeleget waren, fondern, indem man 21. 1594 der Licenvermuthlich erft auf Berftopfung der Quelle Dachte, nur in fofern als ben Gelegenheit ten Erwehnung ber niederlandischen Unruhen bald von Geiten ber Spanier, bald von Geiten ber Dieberlander, auf teutschem Boben Plage befegt, Schangen aufgeworfen, Ausfälle, Plunderungen, Schatzungen und ungebuhrliche Repressalien porgenommen, und insonderheit unter andern auch beschwerliche neuerliche Licenten und Imposten angestellt waren. Da dann im Reiche. Abschiede 1594. 6. 44. 45. von Raifer und Reichs wegen beschloffen ward, sowohl an ben Bergog Ernft, als Damaligen General Gubernator Der niederburgundifchen Erblande, als an die Staaten in Solland und Geeland eine Gefanbichaft von benden Religionen zu ichicken, um mit Begiehung auf eine beghalb fchon vertroffete Bufage Die Abftellung Diefer Befchwerden gu begehren.

1594.

Doch fam die hier beschloffene Gefandschaft (wie aus dem folgenden R. 21. 1603. S. 30. ju erfeben ift,) nicht einmal ju Stande: mithin blieb alles, wie es war, und erfolgte alfo auch in Ansehung beren Licente, in beren Befit fich einmal Chur-Colln und andere Reichoftande befanden, feine Menderung.

#### 51.

Daß aber ber Chur-Collnische Licent noch im Jahre 1596. ju Rheinberg bingegen 2' ber erhoben wurde, und, was noch nicht ift, daß ber der wegen Einlösung der Ger Julichischen Kaiserwerther Pfandschaft am Cammergerichte erhobenen Klage dem klagenden sungs Alage von Theile felbft nicht einmal in Sinn gefommen , auf einen gu Raiferswerth gu Baiferswerth an gar feinen Licent erhebenden Licent Die Rlage mit zu richten; ergibt fich aus den flaren Worten gedacht; Des im Sahre 1596. übergebenen Rlage : Libells, Da Die Bitte offenbar nur auf Stadt und Boll gerichtet worden, indem diefe Bitt murflich dahin gegangen:

" Durch richterlichen Spruch ju erfennen und zu erflaren, daß vorgedachte "Churfurften, Rurften und Dom- Capitel obgemelte Lofe ohne Grund vermeis "gert, und ohnbefordert gelaffen, und fonften fchuldig, alle und jede Beit, gegen "Ueberzehlung berer vergrticulirten 54089. fl. Pfandschillinge, und mas "mehr bem Flagenden Theile nach Inhalt Des Losbriefs ober fonften gu thun "gebuhren mochte, dazu man fich besterweise anheischig macht, obbemelte "verpfändete Sefte Raiferowerth Burg und Stadt mit dem Boll, "Dogtheyen, Gerichten, Leuten, Gutern und mit allen Bubeho. "rungen, dem Bergogengu Julich und Berg wurflich wieder gu Sanden viu ftellen, und refp. verschaffen, gestellt zu werden, barbeneben alle "barauf haftende Briefe und Giegel herauszugeben, ober in eventum "purgationis, daß fie, Chinfurften und Furften, Die nicht hatten, ju "geloben, wann diefelbe folcher hernach machtig wurden, beren Reftitu-"tion ju thun, und gleichwohl alle von des Rlagers Borfahren gegebenen "Pfandbriefe fraftlos su halten, auch daben zu caviren, daß immittelft "bemelte Stucke ben ihnen Chur . und Gurften gu Wfalg und Colln, auch "Stift, in Pfandichaft und Riefbrauch geftanden, durch berfelben Thun, "Laffen, ober Berfaumnis an dero Recht und Gerechtigs "Beit, wie diefelbe in Beit der Verpfandung gef 2

I596.

"we fen, nichts verärgert, abgangen, noch geschmäseret, und ba fich "beffen etwas hernach befinden wurde, folches gut ju thun, ju jahlen und "richtig zu machen, alles mit Bieberfehrung und Erffattung Roft, und "Schaben und Intereffe, fo bem flagenden Theil aufgangen und nach "malen aufgeben wurden.

Wenn hingegen feitdem ferner der Chur-Collnifche Licent bald zu Rheinberg, feitdem aber 1.) wegen derer mit bald ju Raiferswerth, bald anderftwo erhoben worden; fo haben jedesmal nur Rheinberg vorges gangenen Deran besondere Umftande folche Beranderungen veranlaffet. Serungen mehr:

malen der Licent

Infonderheit wird die Folge zeigen, wie die Stadt Mheinberg, als ber urwieder anderwarts fprungliche Gif Des Chur-Collnifden Licentes, fo viele fonderbare Schieffale Bu erleiden gehabt, daß theils Die bestandige Abmechselung Des Rriegs Schauplages in Diesen Gegenden mehrmalige Menderungen mit dem dortigen Licente nothwendig gemacht, theils endlich aus gang naturlichen Urfachen ber Licent pon da ganglich verlegt werben muffens

## Bierter Abschnitt.

Besondere Schickfale, welche 1597. und in den folgenden Sabren Die Stadt Rheinberg, und damit auch Die bortige Licento Erhebung betroffen.

### 5. 53.

1.) Da Rheinberg 3 1597. von den Bols landern erobers Colln wieder zu einnahm. (a) Baiferswerth. 1597.

it der bisherigen Spanischen Besagung ju Rheinberg, melde bem Churfurften Ernft zugethan mar , (S. 43. feg.) hatte es nicht langer ward,nahmen fel. Bestand, als bis ums Jahr 1597, da der Graf Moris von Nassau wieder bige ben Licent mit Staatischem Bolfe fich vor ber Stadt lagerte, und Dieselbe mit Accord

> Diefes mag Zweifels ohne ben Churfurften von neuem veranlaffet haben, ben Licent wieder zu Raiferswerth oder auch noch etwa anderstwo erheben zu laffen. Da aber nichts bestoweniger auch die Sollander, fobald fie den Rhein in ber Rheinberger Gegend unter ihrer Bothmäßigkeit halten konnen , ben bisher ju Rheinberg gewöhnlich gemefenen Boll und Licent erhoben, fo wird es begreiflich, wie von diesem Jahre ein Sall vorfommen fonnen, Da ein Schiffer fomobl zu Raiferswerth als zu Rheinberg bendes zum Boll und zum Licente angehalten werden fonnen.

> > (a) 2lligem. Geschichte ber verein. Mieberl, tom. 4. P. 91.

### . 6. 54.

biefes erläutert i. eine gegenseits fdrift von 1597.s

Diefer Fall wird Chur. Pfalgifcher Seits mit einer Bittschrift und einer berfelben bengefügten Unlage befcheiniget, Deren Authenticitat und übrigen Werth beygebrachte Bitt man babin geffellt fenn laffen fann, worque jedoch übrigene bie bamaligen Bermirrungen Des Rheinischen Zollwesens recht lebhaft ersehen merben fonnen.

Die Bittschrift ist von Jacob Thom im Namen der eingeleffenen Solzbandler zu Ruhremond und Benlo in ebengedachtem Jahre 1597., wie es scheint, an die damalige Berzoglich-Julichische Regierung, oder Canzler und Rathe gerichtet, und folgenden Juhalts:

597

"Es hatten etliche der Stadt Nüremond und Bento eingesessen Holpfen "ihrer Handrhierung nach, eine gute Ansahl Eichbaume oben auf der "Sauer und Saar eingekauft, dieselken in die Mosse gebracht, und "solgends den Aheinstrohm herab bis in Holland führen tassen, und "solgends den Aheinstrohm herab bis in Holland führen tassen. Und habe sich vonnach ben dieser ihre nach eine den der Mosse sicher trestich getrieben wurder "hab finach Gelegenheit der Oberrheinsschen Lande und vielfältigen Gewälter usolche Holz-Kaufmannschaft nicht weniger auf dem Aheinstrohm als auf "her Maas sollte gewinnen können, wenn nicht voll Solle die Unkossen habels dermassen erhöheten, daß es ummöglich sey, ohne "Schaden denselben Handels dermassen erhöheten, daß es ummöglich sey, ohne

"Gie hatten auf dem Aheine ben den Bollen keine sichere benannte Tagen "ihre Baaren betreffend gefunden: und daher vermennet, sie sollten difffalls "dem Maassirohme", wo solche Bolle besage bevgelegter Attestationen "gar geringe", genaß gehalten worden fenn."

nes feven ihnen aber über alle Zuversicht, dieselben Zolle bermaffen überseiger "worden, daß es nicht möglich gewesen sen, in Holland mit dem Maasgeholze einigen Markt zu halten."

"Da sie nun tresiichen Schaden erleiden muffen, so bitten sie, ein günstiges "Einstehen zu haben, daß berührter Holse Nausmannschaft an Ihrer "Fürstlichen Gnaden Zolle eine sichere benannte erträgliche Tare und Last "nangleist werde, damit bemeldter Handel zur würklichen Verbessterung "des Meinstrobung seinen Fortgang gewinnen möge, und sie, die Holse "ihndeter auch wissen können, auf was Pfennige sie sich bew den Zöllen "ihn stellen, und worauf sie ihre Rechnung zu machen hätten."

## 5. 55.

Die Anlage dieser Bittichrift ift überschrieben: "Berzeichniß, was Hubert von nach deren Anlage Lom und Hubert Ingenhaus ungefähr von 24. Firren Holz auf dem Abeinstrohmer wert als zusbein verzollen mussen, "und enthält (so viel aus der kaum leserlichen Cammergerichts bergiktent bezahlte Canzlep-Handschrift abzunehmen ift,) folgendes:

n.
10
C

1507

"Citem zu Orfon Licent von jeber "Rirren I. Goldgulden Brabantifch. "Noch die Licente, fo fie gu = = " nauf der Maas haben. "Item gu Kheinberg auf des Churfürften "Joll verzollt II. Goldaulben. 4 iftem zu Abeinberg auf des Churfürften 16. frangoffiche Rronen. "Licent en Item noch zu Aheinberg auf des Königs "Licent " " " 62. Golda. Brabantisch. giftem noch zu Kheinberg auf alle des Konige , 93. Goldg. Brab. erZolle bezahlt und an . . . Moch an die Wettlegers muffen geben, jedem "Capitain 3. Rronen, und dem Admiral 118. Rronen . . . "Item ju Burich verzollt 22. Golbaulben. Bu Emmerich find fie fren gewefen. "Item an der Schenkenschanze bezahlt fur 2. Goldgulden. "bas Unbringen des Solges "Und fie hatten es angebracht auf 1500. Goldgulden. gftem am Zollhause verzout : 27. Goldguiden, 2Borinn fie von der Salfte frey gewesen; , , , 3. Goldgulben. "Und vom Zollhalter "Item ju Dimwegen auf bem Stadt Boll . 7. Goldgulben. Mind im Borgoll : . 3. Goldgulden. "Item su Nimwegen auf des Konigs Bollen 32. Goldgulden. "bersollt "Satten ihr But tarirt auf " "Noch ju Rimmegen bezahlt ben Ginfompt nvon des Landes-Gerechtigfeit . 37. Goldgulden. "Stem zu Riel auf bes Ronigs Boll verzollt = 12 Goldgulden-"Und den Borjoll apart, und ben Stadt-Boll "befigleichen. "Bu Bonnwell und Barfum weifet fich felber nund hat nicht viel auf fich.

## §. 56.

Diefes beweifer Menn mit diefem Berzeichniffe, deffen Werth ober Unwerth noch allemal aber 2)nicht. Daß u bahin gestellt bleibt, das, was man Chur. Pfalgischer Seits damit zu erweisen Kaiferswerth ein dahin gestellt bleibt, das, was man Chur. Pfalgischer Seits damit zu erweisen Kaiferswerth ein dahin gestellt bleibt, das, was man Chur. Pfalgischer Seits damit zu erweisen fau baraus ersehn können: gewestelles.

baß ju Raiferswerth ein beständig hergebrachter Licent in Uebung gemejen fen

Das berfelbe an fich von dem Rheinbergischen Licent unterschieden gewesen;

Und daß nur ju Rheinberg ein Chur Counifcher, ju Raiferswerth aber ein Sulichischer Licent erhoben feb.

Allein von dem allem befager bas Berzeichniß gerade nichts, und wurde alfo, wenn auch bas Gegentheil davon mittelft dieffeitigen Gegenbeweifes nicht erhartet ware, boch nichts beweifen.

Dan weiß aber nunmehro schon aus dem, was bieber vorgefommen, daß gu Raiferswerth Darum ber Licent erhoben worden , weilen Die Beit : Umffande es alio erfordert; daß aber niemanden in Sinn gefommen , daben auf die Julichifche Dfanbichaft des Raifersmerther Bolles einige Ructficht ju nehmen, ober aus irgend einiger andern Quelle als Der Chur Collnischen Landes . Soheit Den Licent gu Raiferswerth zu erheben.

## 57.

Daß unter benen Umftanden, ba Meinberg, als ber ursprünglich zu Erhebung ba vielmehr die Das unter denen Umitanden, Da Remorty, wie der unprungung zu Erhebung ob verlieber die bes Chur-Collnischen Litentes bestimmte Ort, bald von den Niederlandern, bald umfinde Das Geschen Bernhaft für mas bon ben Spaniern belagert und erobert wurde , ber damalige Churfurft feinen den. Licent', ber eigentlich an feinen gewiffen Ort gebunden war, wieder ju Raifers werth erheben laffen, und daß gleichwohl bald die Bollander, bald die Spanier fowohl auf tes Churfurften als auf bes Ronigs in Spanien Namen noch 30k und Licent ju Aheinberg erhoben , das macht allenfalls die in obigem Berzeichniffe angeführte mehrmalige Zahlung eben deffelben Licentes zu Raiferswerth und ju Rheinberg leicht begreiflich.

Alber was thut das jum Beweise deffen, mas in ben Chur-Pfalgifchen Schriften Damit bewiesen werden foll? Ja wenn auch nach Unleitung der obangezogenen, nicht die mindefte Prob ausmachenden Unlage Die Chur . Collnischen Licent-Bediente felbsten auf des Churfurften von Colln Mamen den Licent 1597. gu Mheinberg fich ebenmäßig hatten abführen laffen , fo wurde ber bem Saufe Pfal; aufliegender Beweis damit im mindeften nicht geführt; Wie leicht konnte es fepn, daß die Schiffer ben andern ber Zeit etwa anzuordnen gut gefundenen Licent Comptoiren entweder ben gangen Licent Ertrag nicht abgeführt, ober wenn fie auch Diefer Schuidigkeit gnug gethan, fich dennoch nicht wegen Diefer abgeführten Schuldigkeit mit einem Schein verfeben laffen, und eben Diefer Urfacher halber Die Chur : Counifchen Licent : Bediente Den Unlag genommen, ihnen Den Licent-Ertrag nochmals abzufordern; Wollte man aber auch einen Uebertretungs-Rall beren Licent Bedienten fich vorbilden, fo hatte Der obbenannte Schiffer nicht ju Duffelborf, fonbern ben ber Chur : Collnischen Sof- Cammer als Der eigenen Behorde feine Rlage anbringen muffen; jedoch ift fich hieben aufzuhalten um fo weniger nothig, als die eigene gegentheilige Geftandniß (§. 26.) im Mittel ift, daß, gleichwie das Saus Burgund ju Diheinberg, alfo Chur Collin au Raiferewerth , Die von vielen Jahren angestellte Licenten continuirte und perfolgte,

6. 58.

Schon am 14ten Octt 1598. ward Rheinberg nach einer funf : tägigen Bela II.) Da Beinberg derung wieder von Spaniern erobert; jedoch bald hernach fam es, nach einer ben gwar 1598, von Joten Jun. 1601. angefangenen Belagerung, den 3often Jul. wieder in der Spaniernerobert, Jollander Gewalt, die seitdem bis ins Jahr 1606, im Besit von Aheinberg 1606, wieder in bollandischen Can. blieben (a)

Und da mahrend dieser Zeit im Jahre 1603. noch einmal von Raiser und B. 21. 1603. Die Lie Reiche wegen Bedacht Darauf genommen ward, wie man fich des Ungemache, cente im Gange.; Das die niederlandischen Unruhen dem teurschen Reiche unter andern mit den ,, unpordentlichen ju Behinderung der Commercien aufgefesten Licenten, Impoffen

den war; blieben

"ihrohmen im Neiche befreyeten Navigation und Schiffarth, bisher zugezogen hatten, doch endlich entledigen möchtes fo ward zwar noch immer eine solche Gefandschaft, wie man sie sichen M. A. 1594. beschlossen hatte (§. 50.) für gut gefunden.

Der Erfolg hat aber doch gezeiget, daß alle diese Berathichlagungen am Ende fruchtlos geblieben find.

Dielmehr blieben also nicht nur die niederlandischen Litenten und andere Impoften, wie sie waren, sondern auf gleiche Urt behielten nunmehro auch diesenigen Litenten ihren Fortgang, die zur Retorsion gegen iene, insonderheit von Chur-Colln und von dem Berzoglichen Hause Julich, Cleve und Berg, eingeführet waren. (§.24. sq.)

(a) Geschichte der vereinigt. Miederl. tom. 4. pag. 123. - 155.

### J. 59.

2. der Chur Collnis fibe Licent blieb um diese Zeit zu Baiserowerth, 1603.

Bon Seiten Chur. Colln gab es fich um diefe Zeit wiederum von felbsten, daß während der Zeit, da die Hollander, die von Anfang die Parthen gegen den Churfurften Ernft unterstügt hatten, Meister von Abeinberg waren, hochgedachter Churfurst feinen Licent abermals zu Kaiserswerth zu retten suchen musse.

Unter denen davon bey den Acten liegenden Proben find insonderheit die vom Jahre 1603, bengebrachten Acchnungen der Mühe werth, noch etwas naher in Betrachtung gezogen zu werden.

Denn es zeigen sich hier von eben diesem Jahre dreperlen zu Raiferswerth geführte Rechnungen I.) über die Rellneren- Gefälle, 11.) über den Joll dasselbst, und
111.) über den Licent; wovon jede nicht nur ihren besondern Rechnungeführer gehabt, sondern auch andere Beweise enthalt, daß zu Erhebung des Jolles
und des Licentes zwegerlen ganz verschiedene Leute gebraucht worden.

### S. 60,

aber mit sehr merk: licher Unterscheidung der Licent: Rechnung von den Joll und Kellne: rev. Rechnungen; Mehmlich I.) die Rellneren-Rechnung hat gur Ueberschrift:

"Raiferswerther Kellneren-Mechnung vom 1. Mar; 1603. bis den letten "Febr. 1604. durch mich Henrich Nentwich, jur Zeit Kellner "Dasselbst."

II.) Die Boll - Rechnung ift überschrieben:

"Raiserswerthische Zoll-Rechnung anni 1603, pro Serenissimo & "Diecesi, computans Friedrich North,"

und enthalt unter andern von jedem Quartale die Ausgabe für Diener-Belohnung, woraus sich ergibt, daß auf diesen Boll ein Bollner, ein Bollichreiber,
ein Boll-Bescher, und drey Bollknechte unterhalten, die Nechnung aber nach Goldgulden geführet worden.

111.) Die Litent-Rechnung ift hingegen nach Thalernund Stubern von Theobald Erlewein, als Licentmeister, geführet, und ergibt ebenfalls aus den berochneten Salarien, daß nebst dem Licentmeister noch besonders mit Namen hier benannte Licentschreiber und Licent-Bescher gewesen.

§. 61.

#### § 61.

Diefe Umffande alleine find hinlanglich , um fich baraus ju überzeugen , mie baberlicent nicht, wie der Jolle un Raiserswerth die mindeste Gemeinschaft Baiserswerther gehabt, vielweniger als ein Bubehor beffelben behandelt worden, da man fowohl nur gu den Churft. gang andere Bebienten als auch einen gang andern Mung und Rechnungs Ruft Einkunfren ges Daben gebrauchet.

T603.

Infonderheit fallt aber auch noch Diefes in Die Mugen , daß ben ber Ueberfebrift der Licent-Rechnung nicht etwa fo, wie in den benden andern Rechnungen. Die Benennung eines Raiferswerther Licentes, fo wie tes Raiferswerther Bolles ober ber bortigen Rellneren gebrauche, fonbern gar forgfaltig angezeiget worden, wie Diefes eigentlich feine Raiferswerther Ginfunft, fondern der Chur und bem Erzftifte Colln überhaupt sugehorig , und nur gufälliger Weife Dermalen gu Raiferswerth gu erheben fen. S. 62. new me man in the same and

Denn fo lautet bier die Ueberfchrift:

"Nechnung derer Licent " Inkumbsten , welche zu Kaiserswerth zu wie die dar genan gerheben verordnet, dem Sochwürdigsten in Gott Durchlauchtigften bestimmtre Ueber-Würsten und herrn, Gerrn Ernst Erzbischofe zu Colln und nungen answeiser "Churfurften, Bergoge gu Ober . und Nieder . Bagern, meinem ngnadigfien herrn auftandig, und ich Theobald Erlewein von "bem 1. Gept. Diefes 1603. Jahres in Empfang und Musgabe gu berechnen 20: 20.

Menn Diefer Theobald Erlewein voraus gewußt hatte, bag nach anderthalb hundert Sabren jemanden einfallen wurde, den von ihm gu Raiferswerth erhobenen und berechneten Chur Collnifden Licent mit dem Raiferswerther Bolle zu vermedfeln, oder für ein Bubehor deffelben auszugeben; fo hatte er feine Rechnung nicht forgfaltiger rubriciren , und der Wahrheit jum Breife feinen Licent vom Bolle nicht beffer unterscheiden fonnen.

Defto größern Gindruck muß diese gum Gluck damals beobachtete Genauige feit machen, wenn es jest darauf ankommt, das mahre Berhaltniß Diefer benden Berechtfame gegeneinander richtig zu beffimmen.

Mit der Stadt Rheinberg gieng inswischen bald eine abermalige Berandes m.) Don 1606. bis Mit ber Stadt Meinberg gieng ungenigen von Comte de Buquoy, 1633, fan Abenrung vor, ba ben 22. Aug. 1606, die Spanier unter bem Comte de Buquoy, 1633, fan Abenrung vor, ba ben 22. Aug. 1606, die Spanier unter bem Comte de Buquoy, 1633, fan Abenrung von berg wieder in fac hernach unter dem Marquis de Spinola die Stadt von neuem belagerten, und nifche Bemalt. den 1. Oct. 1606. mit Accord in ihre Gewalt bekamen, worinn fie feitdem bis ins Sahr 1633. geblieben ift.

Und wie von felbiger Zeit her ums Sahr 1613. Die damaligen gewalthabenden Rurften der Gulich Bergischen Lande in offentlichen Schriften felbst berkommen laffen , baf pon diefer Spanischen Groberung her felbft Die Rrone Spanien, oder, wie es damals hieß, das Saus Burgund den Licent gu Rheinberg, Chur-Golln aber eben benfelben gu Raiferswerth zu erheben fortgefahren haben, bavon ift oben schon die Probe bengebracht worden. (§. 26.)

Eben Die Umftande aber, welche Dieses Gestandniß Damals veranlaffet, geben Bu erkennen, wie fehr man um Diefe Beit Urfache gehabt, allen weitern Deues rungen mit folchen Licenten vorzubeugen.

Runfter

# Künfter Abschnitt.

Reue Bewegungen über den Licent nach Abgang Des Saufes Bulich, Cleve und Berg.

W(\_\_\_\_\_)\/a

## 5. 64.

Mad dem Bulidie WI

1609.

aum hatte mit dem am 25. Mars 1609. erfolgten Tobe bes letten Bergogs von Rulich, Cleve und Berg der befannte weit aussehende Gut fden Succefions Ceffions Streit feinen Unfang genommen , in welchem gleich anfangs Churs fall wollten Churs und Brandenburg und Pfals-Reuburg sich den Bortheil des Besiges gemeinschaftlich einenneuen Licent ju ficheren Bedacht maren ; fo thaten Die bon megen Diefer benden Saufer gur im Bergifchen an. Regierung Diefer Lander beffellten fogenannten gewalthabenben Gurffen ben unerwars teten Schritt, baß fie über ben von ben legtern Bergogen im Clevifchen angeffellten Licent noch einen folchen Licent im Bergifchen ben Mondorf (awen Stunden pon Siegberg am rechten Ufer Des Dibeines, wo fich Die Giege in ben Dibein ergiefit.) in Bang zu bringen versuchten , ober, wie Die Sache bernach in einem bom Raifer Matthias unterm 2. Jul. 1612. erlaffenen Mandate, in Mejers Londorpio suppleto tom. 1. p. 66f. vorgestellt wird, " ju Waffer und git . Lande einen hochbeschwerlichen Licent auf alle ein- aus und burchaehende 213 aaren pund Guter anftellten , und ju folchem Ende oben der Stadt Colln auf bem "befreyten Rheinstrohme ju Mondorf ein armirtes Muslager-Schiff legten, und ous bemfelben alle poriberfahrende Schiff, Rauf und Mandelblente gu Enterichtung bes Lieent-Belbes mit Bewalt anhalten, bringen und nothigen lieffen."

## 65.

Darüber gab es 1.) allgemeine Bewes dunden:

Die bebenklicher biefe neue Bermehrung ber Rheinifchen Licente war, je großer waren Die Bewegungen, Die bald Darüber von allen Geiten her entftanden, wie fast alle offentliche Staatsschriften felbiger Zeiten bavon voll find.

1611.

Denn fo findet fich I.) ichon in bem Vertrage, ber ben 21. Marg 1611. groffen Chur Sachsen und Chur Brandenburg ju Juterbock ber Julichischen Succession halber errichtet ward, baf Chur-Sachien Damale Die 21bfchaffung berer auf Dem Rheine, ber Maas und Befer angelegten Licente begehrete: Chur Brandenburg aber mit bem Unterschiede fich barauf erklarete : bag bie nach bem Tode Des retten Berjogs von Julich aufs neue angelegten Licenten abgefchafft, aber Die porigen hergefommenen Bolle und Licenten in ihrem Gange und Effe erhalten und fortgefetet werben follten. (a)

2118 auch II.) noch in eben bem Jahre torr. im October bis jum raten Dov. ein Churfurften Sag ju Durnberg gehalten wurde; ward von bier aus ber neuen Licenten wegen ein Churfurftliches Collegial-Schreiben an Chur Branbenburg und Wfals Reuburg erlaffen; worauf fich die Churfurften ben den Berathschlagungen über bie bem R. Matthias vorzulegende Wahl Capitulation verschiedentlich bezogen. (b)

Sobann ward III.) in Diefer Wahl : Capitulation felbften ben Diefer Beiegen heit bas erstemal berer , an unterschiedlichen Orten Des unteren Rheins ben ben "borgemefenen niederlandifchen Kriege Emporungen angefellen Licenten" gea

Dacht,

bacht, und ber Raifer verbindlich gemacht, " eheft moglichft auf Mittel und Wege eigu trachten, wie die Licenten abgeschaft werben mochten " (c)

1612. El

Und da endlich IV.) die Stadt Colln fowohl wegen Diefes neuen Mondorfer Licentes, als wegen des befannten Mublheimer Baues gur formlichen Rlage febritt fo ergieng bom Raifer Matthias noch von Frankfurt aus ben 2. Jul. 1612. bas bereits obenermahnte Mandat, worinn ben gewalthabenden Gurffen ber Rufich- Clev. und Bergifchen Lande anbefohlen murde: " Die im Reiche verbotenen jungtemlichen Licenten und Imposion, wie micht weniger Die gu Errorfion und Erzwingung derfelben auf dem Rheinstrohme in der Rheinischen Churfurften ungweiflichen Reichs - Regale geführte Muslager und armirte Schiffe alsbald abfuhren gu laffen , fich auch funftig beren weitern Mufführung allerdings gu menthalten." (d)
(a) Linigs Reiche Archiv part. spec. 2. p. 142., Ludolfs Schaubühne

ad a. 1611. p. 345.

(b) Londorpe Acta publica tom. 1. p. 92., Mofers Anmerfungen über Die 2Bahl. Capitulation R. Frang Des I. im zwepten Anhange

p. 433. seq. (c) LYMNEI Capitulationes p. 549.

(d) Mejers Londorp, fupplet, tom, 1. p. 665.

### 66.

Dargegen fuchte man imar von Seiten Chur. Brandenburg und Pfalf mormoder 2) Churs Reuburg Diefen neuen Licent, als ein angeblich geringes Geleit : und Convoy: Brandenburg und Beld, mit bem in ben Julich. Eles sund Bergifchen Landen gefundenen erbarms gwar allerley Ents ficen Zustande zu entschüldigen, wie die oben (S. 26.) angeführte Stelle aus schuldigungen auder fo genannten Eurzen und beständigen Ablehnung zc. zc. vom Jahre 1613. naher ausweiset.

Go fehr aber auch die Gewalthabenden Gurften in diefer Schrift auf der von ihnen behaupteten Rechtmaßigfeit Des Muhlheimer Baues bestanden; fo nachgiebig erbothen fie fich boch in Diefem Puncte megen des neuen Licentes allenfalls eine Menderung ju treffen, wenn der Raifer diefen Landen fonft nur Gicherbeit verschaffen, und die benachbarten Chur: und Fursten zu gleichmäßiger Menderung anweifen wurde (a)

(a) Mejers Londorp. Supplet. tom. 1. p. 684.

## 5. 67.

Diese letten Worte beziehen sich auf die bereits oben ( §. 26.) vorgetom und insonderbeit mene Stelle, worinn angeführet wird, daß Chur-Colln den vor vielen. Jahren Baiferswertber angeffeuten Licent gu Raiferswerth, fo wie das Saus Burgund (oder Spas Licentes Beuffenien) ben Licent ju Rheinberg continuire.

rungenthaten, Die em jeniden Churs

Dfalgifchen Dorges Don Gulichifder Geite ward alfo barauf angetragen, baß auch mit diefen bengang enegegen Licenten, und alfo namentlich auch mit bem Licente gu Raiferswerth eine Men-fieben. Derung getroffen werden mochte.

Diefer Untrag war nun gwar vergeblich, indem swischen bem bamale ju Raiferswereh erhobenen Licente und bem neu versuchten Licente ber groffe Unterfchied obwalfete, baf jener ichon von vielen Jahren ber ruhig bergebracht war, Diefer aber auf einer eift gang Furslich unternommenen Neuerung, womie es bis ins Unendliche hatte geben konnen, berubete.

Man

Man erinnere fich aber, baf um biefe Zeit ber Julichifche Wiedereiniefunge Procest über Raiferewerth fcon lange am Cammergerichte rechtsbangig mat (6.51.) und nun prufe man : ob man auch Julichifcher Geits damats auf eine Henderung oder Abstellung Diefes Raiferswerther Licentes angetragen haben nurde, wenn man geglaubt hatte, baß forhaner Litent ein Bubehor ber Raiferswerther Wfandichaft mare, und alfo mit beren Ginlofung an Jutich juructfallen wurde.

Starter fann wohl fein gegentheiliges Beffandniß erwartet werben, baf ber damals ju Raiferswerth erhobene Licent feinesweges von diefer Gradt ober bom dortigen Bolle, oder überhaupt bon diefer Pfandichaft, fondern ledialich bon Chur Colln abgehangen habe, (8.31.)

Es bliebaber II.) centen zu Lobith und Rubrort.

Um aber wieder auf ben neuen Mondorfer Licent ju fommen, fo hat ber doch nur ber den Exfolg bald gezeiget, wie zwar die vor Albgang des Haufes Julich sowohl von Seiten Diefes Saufes, als von Seiten Chut-Colln einmal im Bange gewefenen Licente ihren fernern Fortgang behalten; wie aber boch obige auf alle fernere Reuerungen bezeigte Aufmerkfamkeit von ber Wurfung gewefen, baß gedachter Julichischer Geits vorgehabte neue Licent ju Mondorfnicht ju Stande gefommen, indem bis auf den heutigen Tag von wegen der Bergogthumer Bulich, Clebe und Berg fein weiterer Licent am Rheine erhoben wird, als Derjenige, ber schon vor Abgang bes legten Berzoges von Stalich im Clevischen an einem der benden Grengorte Ruhrort ober Lobith, oder auch allenfalls in denen swischen Diesen benden Orten gelegenen Comptoirs gu Orfop, Wefel, Rees ober Emmerich erhoben worden.

Goldes zeidet 1.) felbft der Duffel: borfer Vergleich pon 1624. 1624.

Schon im Jahre 1624. muß von Diefem Mondorfer Licent felbft unter ben besitzenden Saufern Chur Brandenburg und Pfalg Reuburg schon feine Frage mehr gewesen fenn.

Denn als diese benden Saufer in dem unterm 11. Man 1624. ju Duffelborf geschloffenen Vergleiche fich proviforisch dahin festen: daß bas Saus Brandenburg die Grafschaften Mark und Ravensperg, und bas Saus Pfals : Neuburg Die Bergogthumer Julich und Berg haben, Das Bergogthum Eleve aber zwifchen benden Saufern getheilt werden follte; fo ward in diesem gangen Vergleiche von einem ju Mondorf oder fonft im Bergifchen ju erhebenden Licente gar nichts gedacht, wohl aber in Anschung bes alten Clevischen Licentes art. 56. folgendes verabredet:" des Zolles und der Licenten wegen ju Ruhrorth, Lobith "und andern Orten folle, wie von Alters, zwischen benberfeits Churaund Fürftlichen "Dienern gute Correspondenz gehalten werden, und alles, was auf Ihro Churnund Fürfilichen Durchlauchten Landen den Rhein, Die Ruhr, Die Lippe, oder "von andern Orten auf oder abgehet, folle Boll und Licenten bezahlen dem, aus melches Lande daffelbe gebet, ausgenommen, mas Ihro Chur- und Fürstlichen Durchlauchten zu ihrem eignen Gebrauche vonnothen haben." (a)

(a) Lünigs Reichs Archiv part. fpec. 3. p. 96.

## 70.

woraus zugleich 2.) erhellet, daß der Licent im Clevis hezablt merden durfte.

Diefe lettere Abrede gu verfteben, muß man wiffen, wie in eben bem Duffel-Schen nur einmal dorfischen Bertrage vom Titen Man 1624. art, 14. Die Bertheilung bes Bergog:

herroathums Cleve auf Die Urt verabredet worden , daß von bem an bas Sochfift Munfter angrangenden Stadtchen Iffelburg bis nach Binneckendonf an ber Spanisch Belberischen Grange eine gerade Linie gezogen, und barnach Die einem jeden Theile gufommende Salfte Des Landes bestimmt werden follte.

Durch Diefe Abtheilung famen von ben bieberigen Clevischen Boll-Comptoirs bren an einen, und dren an ben andern Theil, nehmlich Rubrort, Orfon und Wefel an ben obern Theil, und Rees, Emmerich und Lobith an ben andern Theil Diefes Bergogthums.

Da aber doch der Licent von wegen des gangen Derzogthums nur einmal erhoben werden fonnte, fo follte berfelbe jedesmal Demjenigen gu Gute fommen, aus Deffen Landes-Untheile Die Ausfuhre geschehen; oder, wie es in Dumont Corps diplomatique tom. 5. part. 2. p. 457. frangolisch ausgebrückt ift: On payera la Douane ou la Licence au Prince de la Province, de qui cela fort.

Bugleich ein neuer Beweis, daß ber Licent von wegen ber Julich Berg und wenn auch gleich Clevischen Lande nicht mehr als einfach ftatt findet; da hingegen andere Bolle, nebit cente in der mebe Schafzungen und Rhenten in eben bem Duffelborfer Bergleiche art, 14. bemienigen rerer Sabl gedache Saufe jugetheilet worden, unter welches Markscheidung und Bebiete Diefelben gelegen find.

Sin jenem Urr. 56. ift nach bem Lunigischen Abdrucke gwar ber Licenten in ber mehreren Bahl und des Bolles nur einfach gedacht. Es ift aber 3meifels ohne ein nur Daber entstandener Schreib, oder Druckfehler, weil Diejenigen, fo Die Reder in Diefem Bertrage geführet , Das Wort Licent für generis feminini gehalten, und also nicht, wie anderftwo gewohnlich, des Zolles und des Licentes, sondern des Zolles und der Licent declinirt, woraus in Abschriften ober Albe Drucken leicht der genitivus pluralis: bes Bolles und der Licenten, entftehen fonnen (§. 18.); welches defto mahrscheinlicher wird, da in Dumont Corps diplomatique gebachter maßen gang recht gesett worden, la Douane ou la Licence. nicht les Licences.

Doch gnug, Die Sache felbft fpricht flar, baf nur von einem Licente fur bas gange Bergogthum Cleve hier die Rede gewesen , fo wie megen ber übrigen Gulich und Bergifchen Lande Damals ichon an gar feinen weitern Licent, und am allerwenigsten an einen vermeyntlich Julichischen Licent ju Raiferswerth gedacht worden.

## §. 72.

Daß auch feitdem Das Churhaus Brandenburg im ruhigen alleinigen Befige Seitdem wirdur, Diefes Clevischen Licentes geblieben , ift bis auf den heutigen Lag eine offen auch die jetertoieser Diefes Clevischen Licente Fundige Sache, ba Diefer Licent nebft benen an mehrgebachten Orten im Clevifchen nur einmal bezahle bergebrachten Bollen noch jego in beständiger Uebung iff.

Ein fub Quadrangulo 499. ben den Acten befindliches Zeugnif ber Romigliche Preußischen Clev Marfischen Rriege und Domanen Cammer vom 4.Mar; 1768. aibt Davon Die authentische genaue Nachricht:

"Daß von allen Waaren ohne Unterfchied, wenn felbige von der Lippe auf "den Rhein kommen, und mit feinem Freppaß verfeben find, ju Wefel Der

"Licent nach bem Tarif; aufferdem auch, auf ben Kall bie Daaren obers "balb bem Reefifchen ober unterhalb bem Orfonifchen Boll-Comptoir ausgelaben "werden, der Carifmafige Soll begahlt werden muffe; Dahingegen von benens genigen Baaren, fo jettbemelbre Boll Comptoirs paffiren, fein Boll ju Befeg gerlegt werden burfe;"

"Doben annoch in Anschung bes Licentes ju bemerten, bag, wennt ber-"felbe einmal zu Wesel entrichtet worden, die verlicentirte Magren auf "ben übrigen Licent. Comptoirs frey paffiren. "

und iff von den Cles unterschieden.

Im Borbengehen abermals ein evidenter Beweis, daß Boll und Licent given vifdengollengans poneinander gang unterfchiedene Dinge find , deren jedes fein besonderes Carif hat, und da infonderheit bem Licent bas eigen ift, daß, wenn er einmal in einem Lande bezahlt ift, hernach Davon nichts weiter gefordert wird.

> Der Boll ju Wefel fcheint zwar auch nach biefem Zeugniffe fo geartet ju fenn, daß er nur in fo weit, als deffen Zahlung nicht zu Orfon ober ju Rees gefcheben, ftatt findet, und daß er alfo nur als ein fogenannter Wehr Boll erhoben wird. Diefes ift aber allenfalls nur in Unfehung Des Wefelifchen Bolles etwas befon-Deres, und hindert nicht, daß fonft auch im Clevifchen mehrere Bolle fratt finden, jedoch offenbar nur ein einiger Licent;

> Und, mas bas meifte ift, nur ein einiger Licent fur alle Stulich . Clev : und Bergifche Lander! Denn, baß feit bem Clevifchen Saupt Bergleiche bas Saus Digls weber im Gulichischen noch Bergischen bis auf ben heutigen Sag nicht Die mindefte Licent-Erhebung gehabt, noch jego habe: ift eben fo gewiß, als daß von jeher am Dieder . Meine überhaupt nur Die zwen Licente , ber eine von Chur-Colln, und ber andere im Bergogthum Cleve rechtmäßig angefiellt und hergebracht worden.

gehabt,

IV.) 3m Baupt: Als in bem gu Cleve ben 9. Sept. 1666. über Die Julichifche Succefione Sache vergieiter 1000, it itrifchen Chur-Brandenburg und Pfalje Neuburg geschloffenen Saupt-Bergleiche cent and bey Cleve §. 4. (in Teschenmacher annalibus Clivia &c. in Codice diplomatico p. 206.) Bag Julid u. Berg eine neue Abtheilung ber gefammten Lander bergeftalt gemacht murbe, bat dergleichenjemals Chur Brandenburg nunmehro das gange Berjogthum Cleve nebft den benden Graffchaften Mart und Ravensberg , Pfalj-Reuburg hingegen Die benden Sergogthumer Julich und Berg nebft benen Berrichaften Winnenthal und Brestefand haben follte, und swar ein jeder Theil Diefe ihm angewiesenen Lander:

"mit allen dazu gehörigen Regalien, Rechten, Gerechtigkeiten, Lebenadag lann son bebiege nichaften , Intraden , Droinaris und Ertraordinaris Befallen , wie ufolche Namen haben mochten; "

> Go gab fichs von felbften, daß mit bem Berjogthum Cleve und benen bagu gehörigen feche Orten : Ruhrort, Orfon, Befel, Rees, Emmerich und Lobith, wo eigentlich von den letten Berren Des Saufes Julich Der Licent angeftellet war , auch Diefer Licent nunmehro alleine bem Churhaufe Brandenburg gu Theil murbe, obgleich namentlich Diefes Licentes in fothanem Saupt Bergleiche feine Meldung weiter geschehen; wie solches ben nurgedachten gan; allgeme gefaßten Ausdrücken auch gar nicht nothig war-

## Sechfter Abschnitt.

Kernere Schickfale des Chur Dollnischen Licentes feit 1606. und was defibalb, auf dem Boll . Congreffe 1699. vorgekommen.

as es in ber oben berührten Zeit vom Jahre 1606 bis 1632., da 1. mon 1606, bis beständig nacheinander Spanische Bofabung ju Obeniberg gewesen (S.63.) 1632. hat Chur-beständig nacheinander Spanische Bosabung ju Abeniberg gewesen (S.63.) 1632. hat Chur-unit derjenigen Licent-Ethebung für eine Bewandnist, gehabt, die nach bem oben Kaiserswerte werten. (6. 26.) angeführten Ungeben ber bamaligen Julichifchen Staatsfchriften von beben laffen, Seiten der Krone Spanien unter dem Ramen des Saufes Burgund tun noch Soll und 21. biefe Zut zu Abeinberg geschehn; davon kann man in Ermangelung Archiva. een: Samten ge-lifter Rachrichten (8. 29.) Diesseit nichts genaues mit Gemisskeit bullimman. habr: lifcher Dadrichten (6. 29.) Dieffeits nichts genaues mit Bewißheit bestimmen.

Mie fich aber Chur-Colln ju Rettung feiner Licent - Gerechtfame genothiget geiehen, folche einstweilen ju Raiferswerth auszuüben ; fo scheinet gleichwohl, paf Chur Colln gu Benbehaltung feines Rechtes auch ju Mheinberg feine Rolls und Licent-Beamten gelaffen, Die, neben benen nur durch Die Rrieas sund Reite laufte veranfaften Spanifch - Burgunbifchen Auflagen , wenigstens bon benen Schiffen, Die nicht zeigen konnen, daß fie gu Raiferewerth an Chur Colln Boll und Licent bezahlet , noch ju Meinberg auch ben Collnifchen Boll und Licent erheben muffen.

Co haben wenigstens Schultheiß, Burgermeifter, Schoffen und Rath Der wie i) lenteres ein Stadt Meinberg unterm 15. Dec. 1640. ein beglaubtes Zeugniß ausgesiellt:

zeugniß des Rhein bergifchen Magi-

Daß ihnen " unter Wenland Derrn Germann Blomenbale Beit feines ren 1610, bis 1617, "Lebens gewesenen Rellners und Boll- und Licentmeifters zu Abeins bestärfet. "bert eigner Sandschrift und Unterschrift von den Jahren 1596. ,1597., folgende von 1610. 1611. 1612. 1613. 1614. 1615. ,1616. und 1617. fichere Rechnungen von Dero Churfürstlichen "Durchlaucht Boll und Licent Gefällen gu Rheinberg, ,fo aus als auffährtig geloset und geladen werden , vorgebracht nen s

Und daß " ihnen insgefammt und fonften manniglich bafelbft bes obges "bachten Blomendals Sand nicht allein wohl bekannt, er auch felbige "Rechnungen felbst eigenhandig geschrieben, sondern fie fich auch "baben guter magen ju entfinnen wußten, daß vielgedachter Bermann "Blomenthal Mamens Dero Bochftgedachten Churfürstlichen "Durchlaucht selbige Soll-und Licent- Verfalle von allen ausund eingeladenen , auf und abfahrtigen diefe Gradt Berg vorben pagirenden Gutern, nach Musmeis felbiger Boll-und Licent-Rechnungen wallhier zu Rheinberg die Verwaltung und den Empfang sitehabe, Diefelben auch obhochfigedachter Churfurft Durchlaucht "berechnet, Rechnungen barab eingeliefert, laut Daben gezeigter wunterschiedlichen Quittungen und respective auch sowohl vor als mach ihm hermannen Blomendal Diefelben Boil- und Licent- Berfalle, "allermaßen vor Berhalten, auch Dero Churfurflieben Durchlaucht "Bedienten bis hieher ruhiglich und unverhindert empfangen , und "Dero Churfurftlichen Durchlaucht berechnet eingebracht worden. "

Und fo findet fich auch ben ben Ucten ein Ertract " Regiftere ber Churfürfilichen "Licenten ju Rheinberg und beren Empfanges angefangen ben 7ten Man 1615. nund verfolget bis den letten Rebr. 1616."

und 2) die Kaifers? genvon 1632.jenes ausweisen.

1632.

1615.

Doch macht ichon ber Umffand, baß um biefe Zeit alle Chur Collnifche wereber Bechnung Befalle fomohl von der Refineren als vom Boll und Licente gu Rheinberg nur einem Manne anvertrauet worden, die vorgedachte Bermuthung glaubliche daß hier in Diefen Jahren nicht das Saupt. Comptoir von dem Chur. Edlinischen Picent gemefen fene.

> und daß immittelft Diefes Saupt-Comptoir vielmehr zu Raiferemerth angefellt gewesen fenn muffe, davon ift noch von 1632. als bem letten Sahre, ba Die Spanische Befahung ju Rheinberg gewesen, Die flare Brobe porbanden. Da von felbigem Jahre die Kaiferswerther Rellneren und Boll-Rechnungen von Dem dortigen Chur . Collnischen Rellner, Friedrich von Birmund , Die Licents Rechnung hingegen von einem gang anbern bamaligen Churfurflichen Licent-Bermalter, Georg Gerolt , Dafelbft geführet worden , worneben gwar Damals au Raiferswerth ein gewiffer Gerhard Renfing zugleich Bollund Licent-Befcher gewesen, jedoch fur bende Bedienungen verschiedene Befoldungen genoffen, auch wiederum ein anderer Boll ale Licentschreiber , jenes nehmlich Johann Gbee. Diefes Peter Doleus, gewesen , und, was bas meifte ift , in ber Ueberichrift Dieser Rechnungen wiederum so, wie oben (§. 60. feg.) schon einmal vorge fommen , ein fo genauer Unterschied beobachtet worden , daß die erfern gwar nur gerade ju Raifersmerthifche Rellneren Rechnung und Raifersmerthifche Bolls Rechnung genannt morden, Die Licent-Rechnung aber folgende Rubrick gehabt:

> > Minterthanigfte Berechnung über Dero Churfirftlichen Durchlaucht "Bu Collin, Bergog Ferdinands in Bapern zc. 2c. meines gnabigffen "Berrn Licent - Gefalle Empfang und Ausgabe gwener Sabre, an-"fangend ben 1. Dec. 1631. und beschlieft den legten Dov. 1633."

Bum flaren Beweife , daß man auch ben Diefer Belegenheit Die eigentlich un Raiferewerth gebundenen Refinerey und Boll-Gefalle bon benen bem Ergfifte Colln überhaupt zuffehenden und gufälliger Beife vorjeto gu Raiferemerth erhos benen Licent. Wefallen gar wohl ju unterscheiden gewußt.

II.) Seit 1633, war mit dem hollandis Machdem aber im Jahre 1633. Der Pring von Branien wieber Rheinberg, ichen Jollner gu ale die einzige damals von den Spaniern noch am Rheine befege Stadt, im jedoch erhob bier May angreifen laffen , und am 2. Jun. Meifter Davon geworden mar (a); fo nach isal wieder erregte ber Graatifche Bouner Derema über ben fonft hier erhobenen Chursollin den Lie erregte ber Graatifche Bouner Derema über ben fonft hier erhobenen Churs

1633.

Collnifden Licent einen folchen Streit, Der erft am 14ten Dec. 1640. Durch einen Recef bengelegt werden fonnte. Wovon jedoch ber Erfolg war, Daff feitdem wieder der Chur-Collnifche Licent ju Diheinberg erhoben werden fonnte, wie Die Rechnungen vom 8. Febr. 1641. bis jum 22. Dec. 1644. ausweisen.

(a) Allgemeine Geschichte der vereinigten Miederlande tom, r.

Der endlich im Jahre 1648. jum Goluß gediehene Weffphalifiche Friede murach bemweft. gab zwar dem ChurCollnifden Licente als einer ichon vor den drevffigjahrigen pbalifden frieden Rriegs-Unruhen eingeführten Abgabe ihren wölligen Rechts : Bestand: (a) Allein bliebnoch bis 1675-bollandische Be-Die Stadt Rheinberg, mo Chur. Colin bisher Den Licent, fofern es Die Um fagung gu Abeinftande geftatteten, erheben laffen, hatte noch immer hollandifche Befagung. Und ale Der Churfurft von den General = Staaten beren Abführung begehrte. fiengen felbige fogar an, ein Recht der Befagung hier fur fich su behaupten, weil ihnen ber Ort vom Churfursten Gebhard ehebem eingeraumet, und von ihnen mit Roften befestiget fen. (b)

Worüber fiche bis ins Jahr 1672, verjogen, baf immer hollandische Befagung gu Itheinberg geblieben.

- (a) Instrumentum pacis Osnabrugensis art, 9. §. 1. 2.- " ut, quæ-hinc inde per Imperium belli occasione noviter\_ investa sunt vestigalia & telonia\_ penitus tollantur, & provinciis, portubus, fluminibus quibuscumque sua pristina securitas, Jurisdictio & usus, prout ante bos motus bellicos a pluribus retro annis fuit, restituantur & inviolabiliter conserventur; territoriorum, quæ flumina alluunt, & aliorum quorumcumque Juribus ac privilegiis ut & teloniis vsu diuturno introductis in pleno suo vigore manentibus " &c.
- (b) Geschichte der Miederlande tom. f. p. 239. und p. 461.

Unter Diefen Umftanden war fur Chur-Colln nicht wohl anderft ju thun, ale den Licent weiters ju Raiferstwerth zu erheben, wie folches auch mit den Churzebun ... den Rechnungen vom Juhre 1650, bescheiniget ift, die besonders auch deswegen Kaiferswerth ermerkwurdig find, weil hier abermals die Boll und Rellneren Rechnungen pon bem Damaligen Raiferswerthischen Rellner, Johann Conrad Lommeffen , gufammen geführt find, ber Licent- Berwalter Gerolt aber ben Licent berechnet bat, und zwar auch diesmal mit ber gang unterscheidenden Ueberschrift :

Ingwischen ließ

"Churfürstlich . Collnische Licent . Intraden 26. " ohne bas im geringsten daben von Raiferswerth nur Meldung geschiehet.

Intwischen blieb gwar auch zu Meinberg Die gange Zeit über noch ein Chur- unzerhielt aber Ingoligen duck Bollner und Licentmeister, Namens Anton von Einendorf, der auch binoch einen Collnischer Ruhr Zollner und insonderheit von benen Schiffen, Die zu Raiserswerth den Licent nicht bezahlt, Bheinberg, benfelben für Chur Colln erheben foute-

Allein eines theils beklagte fich derfelbe (befage quadrang, 506.) daß Die Schiffer wider ben Inhalt Der alten Rheinbergischen Licent- Ordnung und Derer

bom Licentmeifter Blomendal barüber geführten Rechnungen (6. 76. ) jest nur fo viel gaben, als fie felbften wollten, und, wenn er folches nicht annahme, fie es ben ben Staatischen Bollbedienten binterlegten, und Davon legen, ben Landsoll aber gar nicht bezahlten.

Theils gefcah es auch (befage quadr. 107.) baf nieberlandifche Schiffleute mit ihren Dachten, Schutten und anderen Schiffen ben Ihein binauf bis Urdingen fuhren, und die barinn geladenen hollandischen Waaren, ohne Die Chur-Collinis fchen Boll : und Licent . Gebuhren ju erftatten, verfauften: vielmehr etliche gar mit ihren Beutel-Achen Urdingen vorben bis Witlar und Raiferemerth fuhren, und, wenn fie bafelbft Burge Reit gelegen, ihre Waaren der Ende veraufferten, oder auch auf Karren ober Wagen nach Duffeldorf, Colln, Frankfurt u. f. w. verführten.

und ließ 3.)3u Ders Diefe lehtere oftenbare Defraubation bes Chur-Collnifchen Licentes gu verhuten, hirung der Des fraudationen auch fahe fich ber Churfurft Maximilian Benrich genothiget, unterm 19ten Nov. 1657. den Licent zu Urden Licent zu Urden Licent zu Urden der Constante von der Constante von der Aufgen der Gefen zu lassen, daß alle zu Urdingen
erheben. die quadrang, 507. besindliche Bersügung ergehen zu lassen, daß alle zu Urdingen 1657. anlangende niederlandische Schiffer nicht eber ausladen oder lofen follten, fie haben Dann vorher Die Boll = und Licent-Gebuhren abgestattet. Und Dafern einige Schiffleute Die Bebuhr abzuftatten fich weigern wurden, follte man fie mit ben Schiffungen ben der Seite des Rheins nach Urdingen anzwingen und Dafelbft anhalten , bis fie von ben Churfurflichen Raiferswerthischen Boll - und Licent-Beamten Schein vorgebracht; ju welchem Ende befage quadrang. 508. jugleich von der Bejagung

> Ein auch beswegen merfwurdiges Benfpiel, um ju geigen, wie man von je ber Die Churfürstliche Licent-Gerechtsame nach Beschaffenheit ber Umftande an jeden andern Ort verlegen konnen!

> ju Raiserswerth ein Unterofficier und feche Mann nach Urdingen commandire

\$. 83.

IV) Vlach 1672. blieb das Collnischel Baupts Licent Comptoir 34 Rheinberg.

wurden.

1672

Rachdem endlich am 6ten Jun. 1672. Rheinberg von den Krangofen erobert, und alfo der bieberigen hollandifchen Befagung entlediget und an Chur-Collin reftis Comproir 30 Rais tuirt worden (a), so blieb zwar die Collnische Licene Erhebung, wie es nunmehro auch ein Weben, icon feit vielen Jahren gewesen war, ferner zu Raiferswerth; und zwar fo, bak auch von diefer Zeit, wie die bengebrachten Proben vom Jahre 1673. geigen, wieder Licent und Boll von gang verschiedenen Berfonen und auf gang unterfchies dene Urt berechnet murden. Jedoch von denen Schiffen, die unter Raiferswerth geladen, oder auch Raiferswerth, ohne dafelbft den Licent abjutragen, vorbengefabren waren, ffeng man nun wieder an, ju Rheinberg ben Licent ju erhobens wovon noch einige besondere Umftande aus benen in ben Acten befindlichen Urfunden bemerft ju werden verdienen.

(a) Geschichte ber Mieberlande tom. 6. p. 126.

von Bein gu Rheinberg bestellten Chur Collnischen Licentineister, Anfon von fcwerre fich aber Elmendorf (S. 81.), ward befage Quadrang, 505, fcon am 5. Nov. 1672. uber den Bais berichtet! Growerther;

Wiel.

Biele fleine und große Schiffe, mit Waaren beladen, pafirten ohne einiges Anmelben ben Meinberg vorben, ober, wenn sie angehalten wurden, gaben sie vor, die Gebuhr zu Kaiserswerch bezahlt zu haben, ohne doch Schein ober Beweis davon vorzugeigen.

Wiele brauchten auch den Borrvand, dem Lager Zufuhr zu thun, und kämen mit Kaufmanns-Waaren fren durch, oder führen auch vermuthlich des Nachts ben Kaiferswerth ohne Angeben vorben. Daher denn darauf angetragen ward:

\*Daß den Zoll-Beamten zu Kaiserswerth aufgegeben werden möchte, "denenjenigen, welche zu Kaiserswerth ihre Schuldigkeit entrichtet, "Schein davon dergestalt mitzutheilen, daß solche, (damie der Verdacht "des heimlichen Vorberfahrens aus dem Wege geräumet, und das "Oberinftsliche Interess des des ben Wege geräumet, und das "Oberinberg vorgezeigt, oder im widrigen Kall die Schiffer zu Benachtung des Zolles und der Lieuten zu Abeinderg angehalten werden gischen, allermaßen dem Bericht nach zu Ins geschebe."

### 5. 85.

Bald hernach geschahe von ben Iheinbergischen Zoll Deamten am 21ten 2, über bie Rheim. Nov. 1674. (besage Quadrang. 509.) die Angeige, wie "die Stadt. Burger berger Stadt. Brivalter zu fahren ist geschichten geschieden geschieden berufend, darinn ichte gradisste Bergunftigung mitgetheilet tware."

"Da sie nun niemalen gehöret hatten, daß solche Früchte ohne Setahlung "der Licente so wenig von eingesessen als fremden Kauffund Schiffleuten hinunter "gebracht, weniger auch ein solches ben den benachbarten Städten practicitt "werde, indem auf die Licenten keiner bestepet seps." So wollten sie bierüber um Verhaltungs. Besehl bitten.

## §. 86.

Bu gleicher Zeit thaten diese Abeinberger Zoll-Beauten in eben diesem Berichte wie auch 3.) wiede, auch noch diese Vorstellung:

Challette von nahmtetel. Och der Kundlande und Staden in eben diesem Berichte der Bassellung:

Challette von nahmtetel. Och der Kundlande und Staden in eben diesem Berichte der Vollenstellung:

Dbgleich von undenklichen Jahren hergebracht, und sonderlich aus "Chursurstlichem Beschle in gegenwärtiger Observanz sen, daß alle nunter Kaiserswerth und sonderlich zu Urdingen geladene, und aus oder Ruhr den Rhein hinunter pasirende Schiffe zu Aksinberg und ensicht zu Kaiserswerth die Lieent sowohl als auch den Zoll zu entrichten schuldig, auch bisher unweigerlich abgestattets"

, So hatten sie boch dem ungeachtet anieho hochnachtheilich vernehmen ,muffen, daß etliche solche Schiffleute, welche unter Raiserswerth ,mud zwar zu Urdingen ihre Schiffle angeladen, wenn selbige von wihnen (zu Meinberg, zu Prästirung ihrer Schuldigkeit angelucht ,wurden, sich verlauten tieffen, daß sie, so viel die Lieut anlangte, erdarum nach Raiserswerth gefordert sepen, und an dortige Joseph Sedienten ,vollde

1674

pfolche Lient haben entrichten muffen, und daher ju Rheinberg nichts nigeben könntens mit dem fernern Jusak, daß sie sich nicht gaug verswundern könnten, warum sie deswegen auf Kaiserswerth gestodert nwürden, da sie solches ihr Lebtage nicht erlebt, noch gehort hatreil, nihnen auch eine sehr große Beichwerde sen, das sie, da ihre Schiffe pben ihren Stunden unter besagtem Kaiserswerth angeladen, deswegen phinauf binnen Kaiserswerth zu Abstattung der Licent gezwungen und "berusen wurden."

"Da nun ein solches an ihrer (der Rheinbergischen zoll : Beamten)
"Bedienung ein großer Abgang sey, indem der Licent daselhst am meisten
meintrages so liessen sie ein solches zu Chursurstlicher guddigsten Rememotation und Erkannis anstehen / mit Bitte, die guddigste Anordmung zu geben, damit sie beh dem alten Derkonmen des Zoll- und
"Licent-Empfanges sowohl derer von Aheinberg abgehenden, als auch
"derer unter Kaiserswerth und aller besagten Kaiseswerth nicht vorben
"dassirenden Schiffe guddigst mochten gehandhabet, und den Zoll"Bedienten zu Kaiserswerth diese neuerliche Eingriffe ernstlich möchten
minhibite werden."

### \$. 87.

als welche noch fo Auf ben hierüber von den Zolls und Litent-Beamten zu Kailerswerth erforzu Werfegiengen, betten Bericht erroiederten die Rheinbergischen Zolls Beamten ferner unterm wie zu den Zeiten. 19. Det. 1674. (besage Quadrang. 510.):

gung zu Rheins berg geweien.

70Se komme ihnen gar bestemblich vor, daß die Churfurstlichen Zolls jund Licent-Bedienten zu Kaiserswerth in ihrem weitläufeigem Berichte zinter tempora keinen Unterschied zu machen wüßten, und es noch so zoschalten haben wollken, als wenn zu Ibeinberg noch Staatische Garanison wäre, bey welchen Setaatischen Zeiten vom Churstriften notorie zwerschiedene Einträge via kacht geschehen spen, darum tempore illo zie von ihnen allegirten Besehelter worden.

"Weil nun aber Gottlob die Stadt Abeinberg nicht mehr nit Staat ntischen Garnisonen besetzt, sondern abkolute in des Chursürsten Gewalt Mey: so stehe zu consideriren, ob dem gemeinen Amgen nicht hinderlich "seys sollte, wenn die Schiffer von Utoingen noch zweig Stunden "höber nach Kaiserwerrt geben sollten, um alba den Zoll und Lieent "ibt begablen, da dieselben doch die Sburfurfliche Zollstadt. Hehenderg "paßiren müsten: wie dann auch notwisch sey, daß alle Kalkschiffer, "welche zu Wittlan noch weit über Urdingen lüben, stiemals zu Kaiserssywerth, sondern jederzeit zu Iheinberg den Zoll abgestattet und noch pabstatteten."

"Da also ben Schiff-und Kausseuten ganz projudicirlich und schäblich "senn wurde, wenn dieselben von Urdingen nach Kaiserwerch ziehen "sollten, um den Zok und Licent daselbst zu zahlen, das Chürfürstliche "Interesse auch, wenn berselbe zu Rheinberg erhoben werbe, im geringsissten nicht lädirt werde; so bitten sie um sorbane Verordnung, damit "Schiff- und Kausseute keinen Unlaß haben mochten, sich hierüber "iu beschweren."

Diefe bon ben Rheinbergifchen Boll-Beamten abgestattete Berichte barf man welches alles bei nur einiger Aufmerksamkeit wurdigen, um zu empfinden, was dieselbe auf alles get daß der Licent porige für ein Licht gurückwerfen.

Bie flar wird es hier, baf ber Licent, ben Chur Colln bie Beit her au Solle febr unter-Raiferswerth erheben laffen, eben derjenige feb, ber vorher gu Rheinberg erhoben ichieden gewesen. worden und der in Betracht der Zeitlaufte, Da Staatifche Befagung ju Mheinberg gemefen, ju Raiferswerth bezogen worden?

Raiferswerth

1674

Bie flar wird bier überall Boll und Licent von einander unterfchieden? Und mie bestimmt erheffet faft aus jeder Beile, baf ber Licent von Geiten Chur Colln nur einmal von febem Schiffer begehret werde, es fen nun, baf ju Raifers werth, ober ju Rheinberg ober anderftwo die Entrichtung beffelben gefchebe?

Wie fehr weicht biefes von benen an jedem Orte besonders ju erhebenden Abllen ab? Und wer wollte nun fich noch in Ginn fommen laffen, daß der von Chur-Colln ju Raiferswerth erhobene Licent nur an Diefen Ort gebunden, oder gar ein Bugebor Diefer von Julich herruhrenden Pfandichaft feu?

s. 80.

Doch auch mit Raiferswerth gab es balb Beranberungen, Die auch in bas v.) Gere 1689 fam Licentweien wieder ihren Ginfiuß hatten. Denn als im Jahre 1689. Das berkicent von Kat. Ergfift Colln wieder das unglückliche Schickfal hatte, daß der Schauplas des Deutziedoch isez. Damaligen Rrieges gwischen Dem teutschen Reiche und Der Krone Kranfreich guerft wieder nach Bais auf Chur Collnischem Grund und Boden erofnet murde, und insonderheit nicht ferewerth. nur Rheinberg, und Raiferswerth, wie fie von Frangofen befegt waren , eine Belagerung von ber Reichs-Armee auszustehen hatten, fondern Bonn fogar inft einem Bombarbement beimgefucht ward, womit unter andern vieles vom Churfürftlichen Archive im Rauche aufgieng; fo fab fich ber Churfurft genothiget. ben bieber ju Raiferewerth erhobenen Licent einftweilen gu Deut erheben ju laffen, bis der Rrieg aus diefen Gegenden fich wieder entfernte, fo daß im Jan. 1692. Die Chur-Collnischen Licent-Beamten wieder nach Raiferewerth geordnet merben Fonnten.

1692

2Bas bier angeführt wird, erhellet theile aus einem fub Quadrang. 711. wie fowohl burch ben ben Ucten befindlichen Zeugen Rotulo vom 22. Jun. 1768., vermoge beffen Tengenals urtunber erfte bafelbft abgehorte Zeuge , Johann Benrich Saanens , Raufmann gu Colln, ben feiner Ausfage " ein Ausgabs-Buch Punco Der Bolle und Unkoffen .non Schiffern Jacob Jang, anfangend 1667. bis 1691. " produciret, worinn fich befunden" daß der Licent ju Raiferswerth an den Chnrfurften gu Collin big ,1690., anno 1691. aber ju Deug bezahlet worden."

1691.

Theils hat man aus ben Protocollen ber Churfurftlichen Sof Cammer einen noch authentischern Beweis Davon bengebracht, folgenden Inhalts:

Extractus Protocolli Cameralis de 8. Jan. 1692."

Machdemalen Die Geftung Raiferswerth von benen hoben Alliirten "nunmehr wurflich deoccupiret, und Ihrer Churfurftlichen Durchlaucht "Unferm gnadigffen Berrn felbige vollig wiederum eingeraumt, und alfo die

1600.

Mer:

"Berlicentirung wieder allba,wie vorhimzethoben werden könnte ze. Alls hatten "Licent-Beamten fich zu dem Ende fogleich dorrhinab zu begeben , worubet "ihnen Befehl zuzufertigen , vorab weil verschiedene Klagen von den "Schiffleuten einkommen, daß sie von ihnen Licent-Beamten wegen bes "Nachen-Beids nach Muhlheim, oder sonsten sehr beschwert wurden de."

Raiferswerthifche Licent Beamten von Deug wieder binab."

### J. 91.

Endlich Viharder Dass aber seiftem der Licent nicht wieder nach Reinberg verleget worden, gernacksleinberg dazu kam zulest noch eine ganz andere Ursache, indem der Rhein, der schon in dernacksleinberg dazu kam zulest noch eine ganz andere Ursache, indem der Rhein, der schon korrent vorigen Zeiten bisweilen auserordentlich in diesen Gegenden ausgerrocknet war, weil der Abeindar nunmehro ganz von Albeinberg giwich, und seinen Lauf so veränderte, daß Meinberg wonabgerrichen ist stitten eine Stunde weit davon entfernt lag. Daher selbst der eigentlich auf Rheinberg hafrende Zoll nach Kaiserwerth verlegt, mithin hier ein doppelter Zoll erhoben werden nurse.

## \$. 92.

wie also 1699, zu Alles dieses war erst kurz zuvor geschehen, als im May 1699, zu Edlin Soline in besonder von Seiten derer am Rheine mit Zöllen begabten Reichsständer em Generalser Jolle Congress gehalten twurde, um alle den den Abeingstlen einzeschieden 1699. Reuerungen umd Misstaduch abzuschaffen, und dennachti auf vorherzehende Bernehmung der Kauf und Schisstente Eilance zwischen dem auf Easser und Experiment Warden das der erechte Bilance zwischen dem auf wirden den das dem Misstaduch abzuschienen Warden und konstitution das dem Misstaduch werde.

Auf Diefem Boll-Congreffe gaben Die Chur-Collnischen Deputiten folgende Erflarung von fich:

"Weil bep vorgegangener Bombarbirung der Stadt Jonn ein merk"licher Theil vom Archive und der Cammer. Registratur mit im
"Rauche aufgegangen, das wenige übrig gebliebene auch seither von
"einem Orte zum andern in Sicherheit gebracht werden missen, und moch in keine Ordnung gebracht werden können; So könne über
"die rechte Beschaffenheit der Ehur-Cöllnischen Zolle und Licente nicht "allerdings die gründliche Anweisung gegeben werdens womit man sonst wie aller herren Deputitren volligem Vergnügen gewiß wurde aufgekommen seyn."

## 6. 93.

Sigedachren die Wie inzwischen unter der gehörigen Verwahrung hernach auf diesem Congresse Chur Collinischen von Schur-Sollnischer Seite die Anzeige geschah: daß Chur-Solln I.) zu Robent Deputireu zwar von Schur-Sollnischer Seite die Anzeige geschah: daß Chur-Solln I.) zu Robent Deputireu zwar von Schur-Sollnischer Beisperscher Beisperscher

"Der erftere Zoll ist zwar ju Rheinberg ben vorigen Reiegeszeiten aus "bekannten erheblichen Ursachen, vermoge angesogener Kaiserlicher "Privilegien, ktaft beren die Erzstiftsichen Zolle von einem Orte zum nadern nach erheisigender Nothdunft oder Gutsinden transfortit verden "können, nach Kaiserswerth verlege, und feither em boppelter Zoll "volleibig.

"dafelbit , jedoch ein jeder auf fich absonderlich habende alte Rolle verhoben worden. Solches hat aber fo wenig bem Commercio als "den Rauf sund Schiffleuten einigen Schaden oder Befchwer verutafacht noch verurfachen fonnen."

"Die in felbigem Orte auch ichon in priori Seculo erhobene Licenten "find auch mit Raiferlichen Conteffionen und Privilegien beftatiget."

Beniger nicht durch 120. 30. 40. und mehrjahrigen beftandigen Befige "folalich alfo burch bie barnach gefolgte beutliche Merordnung bes Dunfterifchen Briedensichluffes beftartt."

04.

Wenn in diesem Angeben etwas dem mahren Berlaufe der Sache nicht aber unter dienlie gemaßes enthalten mare, fo murde es doch vergeblich fenn, von Chur-Pfallifder wegen Mangele Geite Daraus einen Beweis durch bieffeitiges Geffandnig herzuleiten, Da Die ardivalifden bengefügte Bermahrung binlanglich beftartet, Daß man , ohne genaue Information zu haben, nur fo viel, als zu bem damaligen Zwecke nothig gemelen. duffern wollen, ohne im mindeften Die Absicht gu haben, in Rraft eines gerichte lichen Geftandniffes bier jede Umftande aufs genauefte ju erortern.

Es ift aber auch nicht abgufeben, wie Diefer gange Wortrag ber gegentheilinen Sache nur im mindeften gu ftatten fommen folle.

Es fiehet noch dahin, ob mit dem Ausdrucke in felbigem Orte das ju, und ohne im genachst vorher benannte Raiferswerth oder das ebenmaßig furs guvor benannte ben, ob diefer Lie Rheinberg gemebnt fenn follen.

cent an Raiferes werth gebunden

Allein was hat Chur Pfals damit gewonnen, wenn fich hieraus ergabe, daß fey-Chur Collnifche Deputirte im Stahre 1699. geaußert hatten, daß febon im XVI. Seculo die Erhebung des Licentes ju Raiferswerth geschehen fen? Wie foldes allerdings bom Churfürften Ernft obgebachtermaßen unter Den Umftanden, Da Rheinberg nicht in feiner Gewalt gewesen, geschehen fenn mag. (§ 40.)

Daraus folget boch nichts weniger, als bas ber Licent urfprunglich ju Rais ferswerth angelegt, ober gar an Diefen Ort gebunden fen. Und wenn Diefes Die Damaligen Deputirten aus Mangel gehörigen Unterrichts gefagt hatten; fo wurde doch ihre eigne Bermahrung allen Daraus ju giehenden widrigen Rolgen porbeugen, und das nunmehro fo flar ermiefene Wegentheil murde fur ein foldes irriges Beständniß ohne allen Unftand ben Breis behalten muffen.

00. Saben auch bamale bie Chur-Collniden Deputirten, ba fie gu Rechtfels ober ale ob er an tigung Des Chur Collnischen Licentes fich auf einen Befig von mehr als 120. Sah, Alter Die Baiferes ren bezogen, ben Diefer in Folle angegebenen Bahl von Jahren das mahre Biel, ichaft erreichte. mie es nunmehro aus obigem glaublich erhellet, um einige Stahre verfehlet; fo muß auch diefer Grethum jest ber fo flar ins Licht geftellten Wahrheit weichen. Und wie weit ist gleichwohl auch dieses noch von dem entfernt, was Chur-Wfals eigentlich bu beweifen hatte, nehmlich baf ber Licent fo alt ale ber Boll fen, oder menigstens Die Zeit der Raiferswerther Berpfandung von 1368, erreiche >

Rur; auch hier verschwindet alles, was man in den Chur Pfalgifchen Schriften sum gegenseitigen Bortheile anzubringen vermennet, ohne auf nur den Schein eines Zweifels mider die Dieffeltigen blos auf dem mabren Berlauf der Gache berubenden Grunde guruck gu laffen.

#### Siebenter Abschnitt.

Chur Dealaifche Unternehmungen auf Raifereiverth, und mas deshalb 1721. und 1724. vorgekommen.

## 5. 97.

Dabiober der Bais 51 ferswerther Einschlings : Proces gerubet hatte, n Baiferswerth genmachtig in Be:

fits,

1702.

Cahrend aller bisher beschriebenen Vorfalle hatte ber im Stahre 1596. am Cammergerichte anhangia gemachte Reluitions : Proces über Raifers. werth, insonderheit seit Erloschung des Julichischen Sauses 1609. ganglich nahm gleichwohl geruhet, ohne daß von Seiten des Saufes Pfals, als Besiges des Serjogeis thums Stulich, bas mindefte befhalb vorgefommen war.

Alls aber in dem erften Ausbruche des Spanischen Successions Rrieges der Churfurft Joseph Clemens in Raiserswerth Krangofische Befatung eingenommen hatte, und darauf von der Reichs-Armee am 1sten Junii 1702. Diese Stadt und Reftung erobert mard; fo bediente fich Chur-Pfalg Diefer Belegenheit', um fich felbft wieder jum Befig von Raiferswerth ju verhelfen , ohne den Ausgang des darüber noch unerledigten, wiemohl bennahe 100. Stahre ungeregt gebliebenen Rechtsftreites, abzumarten.

## \$. 98.

und bemächtigte Licent: Gefälle.

Den Diefer Belegenheit ward Wfalgischer Seits in ber gleich Damals unterm fich foger auch der 17. Jun. 1702. bekannt gemachten summarischen Information, wie auch in Chur Collnischen ber hernach 1710. unter bem Titel: Justitia Possessionis Palatinæ super Cæfaris Infula &c. gum Druck beforderten fogenannten ausführlichen Deduction vom 29. Det. 1702., swar nur die Stadt Raiferswerth und ber dortige Boll, als von welchen benden Stucken nur die Pfandichafte-Urkunden reben, namhaft gemacht, in der That aber bemachtigte fich Chur. Pfals jest auch bes mit Diefer Dfandichaft und mit ber Stadt Raiferswerth niches ju fchaffen habenben Chur-Collnifchen Licentes; bis endlich auf Die vom Dom Capitel ju Colln am Reichs Sofrathe erhobene Rlage im Jahre 1708. alles wieder hergeffellt werden mußte, auch barauf in Gefolg ber vom Reiche Sofrathe am 5. Rebr. 1715. erkannten Remiffion am 17ten Jul. 1715. am Cammergerichte Die Cuatio ad reaffumendum in ber Sauptfache erfannt, und felbige badurch wieder in Gang gebracht murbe.

1708.

1715.

Dus bem feit ber Zeit am Cammergerichte wieder fortaeführten Schrift-Chur-Colln 1721- wechsel ist hier nur noch das einzige zu gedenken, wie Chur-Colln den Umstand, als ein offenbares daß Chur-Pfal; ben der im Jahre 1702. unternommenen eigenmachtigen Bestes
Spoliumbeschriez daß Chur-Pfal; ben der im Jahre 1702. unternommenen eigenmachtigen Bestes nehmung felbsten zur Pfandschaft gar nicht mit gehörigen Licent fich zueignen ben,

1721.

wollen, im Borbengehen in der am 29. Mug. 1721. übergebenen Quadruplick folgender maßen angebracht, indem es ergablet: "Chur Pfals habe, ber burch Die Allierte Waffen su Dut und Beften "bes Ergftifts recuperirten Stadt und Feftung Raiferswerth fich

"eigenthumlich bemeiftert, dafiges Schloß niederreiffen, und barab oidie

"die Steine nach Duffelborf fuhren , die auf bafigem Rathhaufe "borgefundenen Briefichaften aber burch abgeordnete Rathe mit "Ausschlieffung dafigen Stadt-Rathe burchflauben, und Darüber will-"Führlich fchalten, Die Waldungen verhauen, und Die Rellneren- Bollsund andere Befalle, auch gar die Licenten, (welchegleich) wohl tein connexum des Jolles, fondern geraume Beit nach daro "Derer Stillichischer Seits pro fundamento Intentionis suae porge-"brachten Contracte und Berhandlungen eingeführet fenen,) fpoliatiue verheben, und ber Domfirche ju Colln entsiehen laffen.

1721.

### 100

Muf gleiche Art ift hernach in ber 1724, unter ber Aufschrift: Justicia Por und 1724, wieder Geffionis Colonienfis, herausgekommenen Chur Collnischen Druckschrift nicht brucklichen Julagnur mit eben benseiben Worten Diese Erzehlung wiederholet, sondern auch das daß der Licent in diesen Rechrsstreie

nicht gehore.

man fen baburch " Chur. Collnischer Geits billig veranlaffet worben und "hochstbefügt gewefen, ben ber Erscheinung auf die an Geiten Seiner "Churfurflichen Durchtaucht su Pfalz benm preislichen Raiferlichen "Cammergerichte ausgebrachte Citationem ad reassumendum litem "Die Praliminar- Exception einzuwenden, baf man fich in Die Daupt-, fache nicht einlaffen moge, es feven bann juvor bie von hochaebachter "Gr. Churfurftlichen Durchlaucht ju Pfal; nach ber gum Behufund "Beffen des Eriftifts Colln durch die alliirten 2Baffen befchehenen Gine "nahme der Stadt und Seftung Raiferswerth, Der Domfiechegu Colln sentjogene Kaiferswerthifche fammtliche Gefälle und Abnugungen voll-"fommen erfett, und die Stadt und Reftung in ben Stand, wie felbige Durch Die alliren Waffen dem Ergflifte wieder bengebracht worden. "bergeftellt.

1724.

- Solche Chur Collnifder Seits eingewandte Bitte habe ihren Grund in L. "fi quis in tantam C. vnde vi.\_ Und obgleich in puncto diefes Bengehrens am gten Rov. 1617. Der unvermuthete Bescheid ergangen fen: "Daß Licentiato Jung, ale Ergftiftifchem Unwalde, fein megen Ber-Mellung bes in Abnutgung ber Stadt Kaiferemerth mit dem Bolle bas efelbft von Zeit der Eroberung durch Raiferliche und allierte Waffen und Dhur Pfalgifcher Apprehenfion anno 1702. bis jur Biederauslieferung pan Ihro Raiferliche Majeftat angegebenen Spolii gethanes Suchens pale ben Umftanden nach unftatthaft; abgeschlagen werde;
  - woo referbire fich doch das Ersftift und Churfurftenthum Colln nicht allein "die darab interponirte und per Sententiam d. 30. Mart. 1719. Juges alaffene und in suis formalibus ordentlich afterfolgte Revision rechtlich "auszumachens "
  - e Condern auch die wegen praripirter Licenten, (als welche in inte "tergebenen Rechtsftreit nicht geboren, fondern geraume Beit ,nach dato berer Conceffionen und Siteln, worinn bas Berrogliche "Baus Julich feine angemaßte actionem pignoratitiam grunden will, sihren Urfprung haben, und durch den Weftphalifchen Frieden befeftiget erfind, ) Die ihnen absonderlich zu ftatten kommende Befugnif zu fuchen.

#### 6. 101.

morana Flar erbel: Diefe bende Stellen find fo weit entfernt, ber Wegenfeite gu ffarten gu Fomlet, daß der Licent men, baß sie vielmehr ben augenscheinlichften Beweis enthalten, wie man das weber zur Lauferes Dfand: male gang fur bekannt angenommen habe, daß der in Rrage fiehende Licent morther schaft gehoret, weder mit der Stadt Raiferswerth, noch mit dem bortigen Bolle, mithin mit ber gangen angeblichen Pfandichaft nicht in ber mindeffen Berbindung geftanden, fondern erft lange Zeit nach diefer Pfandichaft entftanden fen.

> Wenn man es alfo auch nur mit einigem Scheine hatte entschuldigen wollen, daß Chur-Pfalg in Benutzung der Zeitläufte, ohne den richterlichen Ausspruch über den Raiferswerther Reluitions Proces abzumarten, fich felbft wieder in Befig Diefer Pfandichaft ju fegen gefucht hatte, wiewohl es allezeit bas mis derrechlichfte arientatum blieb, und offenbar ber Ahndung bes L. 7. C. vnde vi unterworfen mar; Go liek fich doch noch vielweniger entschuldigen, daß Chur-Pfals fogar ben Licent, Der blos Dem Ersflifte Colln anflebte, und mit jener Pfandschaft nichts zu thun hatte, ben Diefer Gelegenheit Dem Erzilifte mitentziehen und fich zueignen wollte.

### 102.

Bochstmerkwurdig ift der Umftand, daß ben Diefer Gelegenheit in ben Churmod in dem Winlo: funge: Proceg be-Collnischen Schriften nicht nur als eine fo notorische Sache behauptet worden, Daß der Licent kein connexum des Raiferswerther Bolles fen, und zwar fo, daß auch darinn von Chur-Pfalgischer Seite nicht einmal eine Widerlegung vielweniger eine standhafte Ablehnung erfolget ift; sondern auch Diefes ift merkwurdig, daß Chur-Colln in der lettern gedruckten Schrift ausdrucklich einflieffen laffen, daß der Licent in gegenwartigen Rechtsfreit nicht gebore; wie Dann weder in der Rlage, noch fonft in irgend einer der gewechselten Schriften davon die geringfte Meldung gefchehen; fo daß schon Dieferwegen flar ift, daß auch ben dem nachher erfolgten Definitiv . Spruch Des hochstpreislichen Cammergerichts fein Wedanke Davon feyn tonnen, ben Licent als einen Wegenftand Diefes Rechtsftreits mitangufeben, und unter Die Condemnation Des be-Flagten Theils mitzubegreifen.

## Alchter Abschnitt.

Cammer, Gerichte Urtheil vom 15. May 1762. und was Darauf bis den 23. Octob. 1767. am Cammer Gerichte weiter ergangen.

I.) Durch bas C. 6. Urtheilvom 15 277ay 1762. mard zwar Chur : Collin au Abtretung der Grade und des werth nebst Zuber borungen condems niret;

griffen gewefen.

as am 15ten May 1762. vom hochstpreislichen Cammergerichte ergans gene Endurtheil gieng feinem wortlichen Inhalte nach Dahin :

"Daß Berr Rlager (Berr Carl Theodor Churfurft zu Pfalz, als Bergog mu Julich) ju der eingeklagten lofung des Schloffes, Stade und "Jolles zu Kaiferswerth, nebst allen Subehörungen, Inhalts "der Pfand Derschreibung quadrang. 90. und Pfalsgraf Ku-"prechts

preches deshalb ausgestellten Reverses quadrang, 92. gegen Ers plegung ber bierinn benannten Summe von vier und funfzig taufend neun und achtzig Gulben von Florengen gugulaffen, herr Beflagter "bingegen befagte Pfandichaft obgedachtermaßen gegen Erlegung ber vermabnten Summe fogleich abzutreten und einzuräumen, nicht weniger "Die bom Jahre ein taufend funf hundert fiebengig, ale bon bem "Zage der beschehenen Loffundigung, Oblation und Deposition des "Dfandichillings, bis gur murklichen Abtretung (jedoch ausschlufig "Derer Jahre, in welchen Beren Rlagers Beren Borfahren Die Pfandufchaft felbiten inne gehabt) genoffenen Dibenten und Wefallen (als "welche von Zeit derer ex Deposito guruckgenommenen Gelder gegen die von dem Pfandschilling gebuhrende Reichsübliche Binfen, und etwa erweislich vorhandene Meliorationen ju berechnen) an mehrgedachten Berrn Rlager ju erftatten fchuldig und gehalten, auch "Dagu zu condemniren fene; Als wir hiermit gulaffen , fchuldig und "gehalten erfennen, auch condemniren, Die Gerichtefoften berentwegen "aufgeloffen, aus bewegenden Urfachen gegeneinander compensiren "und vergleichen. "

"Dann ist zu wurklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel mit Ab"treet und Sinraumung der Pfandschaft dem Herrn Veklagten seit
"swerer Monathe vom Tage des erlegten Pfandschillings anzurechnen,
"dargegen aber, und in Vorgang gedachter Abtretung, zur Berech,
"nung und liquidatione fructuum perceptorum, meliorationum
"Lufurarum zeit vier Monathe pro termino & prorogatione von
"Ilmte wegen angeset, mit dem Inhange, wo er dem also nicht
"machtommen wied, daß er iest alsdams, und dann als jest in die
"Strafe zehen Mark lebehgen Goldes, halb dem Kaigerichen ksich
"ind dym anderen halben Theil dem Herrn Klager ohnnachläßig
"ind bezählen fällig und erklärt sehn, und der Real-Execution halber,
"nunf ferneres Unrusen, ergehen solle, was Recht ist."

"Nebrigens bleibet herrn Beklagten, und allen anderen, so auf gedachtes "Kaiserswerth, und bessen 30k titulo speciali & particulari einige "Jahrs-Renten zu forderen haben, solches Necht-gnüglich zu erweisen, "der vorgedachten Einraumung und Abtretung ohnaushaltlich, ohn"benommen, sondern vorbehalten."

## S. 104.

So klar dieses Urtheil in Gefolg des im Jahre 1596, übergebenen Klag aber keinesweges libells und des seitdem gesührten Schriftwechsels die Condemnation in Unsehung zu Abtretung des Schlosses, Stadt und Zolles zu Kaiserswerth enthalts

So gewiß hingegen meder in der Klage, noch in irgend einem Theile des nachherigen Berfahrens die mindeste puhr vom Licente, als einem Gegenstande des hier entschiedenen Rechtsstreits, porgekommen:

Und so evident es endlich ift, daß in der Pfand-Verschung und bem Reverse vom Jahre 1368., worauf sich biefes Urrheil beziehet, unmöglich der erst seit 1572. entftandene und keinesweges von Julich herruhrende, sondern dem Erz-

1762

flifte Colln jum Beffen eingeführte Licent unter den Bubehorungen der Pfands 1762 Schaft begriffen fenn tonnen ;

> Go augenscheinlich ergibt auch ber erfte Anblick Diefes Urtheils, baf nicht Daran gedacht worden, Darinn Chur-Colln ju Abtretung Des bis Dahin nur gufälligerweise ju Raiferswerth erhobenen Licentes an Chur Pfals ju condemniren.

### 6. 105.

gen verlegte.

Wenn alfo gleich bier ber Ort nicht ift, berer felbft in ber Sauptfache von Coln mit großtem Gr. Churfurflichen Gnaben ju Colln wiber Diefes Urtheil ergriffenen Rechtes Reche nach Urbins mittel ju gedenkens fo ift boch fo viel gewiß, daß, wenn auch alles rechtsfraftig mare, bennoch in Ansehung bes Licentes folches von feiner Rolae fenn Fonnte.

> Da nun ohnehin der Lieent nicht fo wie die Boll-Gerechtigkeit an einen ges wiffen Ort gebunden ift; und da nur gufälligerweise ber ehedem gu Rheinberg, auch anderer Orten erhobene Chur-Counifche Lieent bisher ju Raifersmerfh erhoben mar; fo ftand auf der Welt nichts im Wege, warum Seine Churfürftliche Gnaden ben den Umffanden, Da vermoge des Cammergerichte-Urtheils eine Menderung mit ber Stadt Raiferswerth bevorzustehen fchien, ben Chur-Collnifchen Licent nicht nunmehro wieder an einen andern Ort follten verlegen Fonnen. Und so geschah es, daß wurklich am 29ften Aug. 1762. das Churs Counifche Licent-Comptoir nunmehro von Raiferswerth nach Urdingen verlegt murbe.

## 106

II.) 3m folgenden Sept. 1763. ward groar abermale der Appertinentien gedacht; aber auch Darunter fonte der bis dabin in Acten noch nicht einmal berührsellicentung möglich begriffen feyn.

Bierauf erfolgte Buar wegen ber von Chur-Colin eingewandten Revision am Urtheile vom sten ften Gepr. 1763. noch ein Cammergerichte-Urtheil folgenden Inhalts :

"Ift Die burch Notarium Colbre unterm 26ften vorigen Monathe extrait-"dicialiter übergebene Supplit famt Beplagen ad Acta gu regiftriren "berordnet, fodann berfetbe auf borgebrachte Special : Bewalter ad iupramentum reuisionis gelaffen, barauf Licentiat Wenlach quadrang. 1352. eingebrachte Caution, und quadrang. 371. bescheinigte Debopfition, Einwendens ohngehindert, für hinlanglich angenommen, jedoch effein bes Mandati de exequendo halber befchehen Begehren noch gur "Beit abgefchlagen, fondern Licentiat Bolles glaubliche Ungeige gutbun, "Daß ber unterm iften Dan vorigen Jahre ergangenen Urthel, mit e, murflicher Ginraumung ber Defte Kaiferswerth, Burg, Stabt, mit bem Boll, und Appertinentien 2c. alles ihres Sinhalts gehor-"famlich gelebt fene, annoch Beit eines Monathe pro termino & proprogatione von Umte wegen angefest, mit bem Unhange, wo er bent eralfo nicht nachkommen wird, daß es alebann ben ber ben Executoerialibus einverleibten Doen pure bleiben, und das Mandarum de exequendo, ohne ferneres Unrufen, aus ber Canglen verabfolget; ins omittelft aber in porbeffimmiter Frift zu allem Heberfluß von Beren Rlager "berfüget, baß die in Berfchlagen ben bem Magiftrat ju Colln bereits peponirte Biederlofungs Gelber, nach vorgangiger nachmaliger Do. etification, an Berrn Beflagten, ob er folder Sandlung durch Abgeordnete

"geordnete beywohnen wolle, benen Deputirten vorermehnten Magi-"frate, in Gefolg Des apud Acta befindlichen Gorten Bettels gezeiget, "borgezehlet, Darauf wieder in Den Berfchlagen und Chur-Pfalgifchem "Siegel obfigniret, und wie folches alles geschehen, mittelft beglaubter Ur-"funden, ben diefem Raiferlichen Cammergericht ebenmäßig angezeigt "werden folle. "

Allein wenn auch hier gleich wieder Der Appertinentien gedacht murbe, fo mar doch nicht nur an fich ber Licent fein Pertinengficht weder von der Burg und Stadt, noch vom Bolle ju Raiferswerth, fondern es war auch in Alcten weber vor, noch nach dem vorgedachten Endurtheile fein Wort vom Licente po gefommen. Alfo fonnte Derfelbe auch in Diefem Urtheile unter fothanen Bertinengen unmöglich gemennet fenn.

### 107.

Es waren aber auch überdies felbft an dem Raiferswerther Bolle, wie folder III.) Kun war noch in 21. sogenannte Eurnoffen abgetheilt ward, 9. solcher Eurnoffen unstreitig ein Greit über ein ber Chur Colln zuftandig; worneben auch noch unentschieden war : ob nicht Jolles, und über noch mehrere Stucke, als insonderheit eine aus dem Raiferswerther Bolle ju behaupteres ein von Chur Colln tablen gewesene Erbrente von 2400. fl. imgleichen 700. fl., welche die Raifers, tentions Recht, merther Burgmanner aus ben Bollgefallen zu empfangen gehabt, ferner eine Sahrrente bon 15. alter Schildern, und felbft die Landshoheit im Raifers werther Diffricte, nebft dem iure aperturae in ber Feffung Raiferemerth, dem Ergftifte ebenfalls billig gu laffen maren? und ob nicht felbft wider die gu verhangende Execution des Urtheils vom 15ten May 1762. dem Erzstifte wegen Der demfelben ehedem jugefagten Stadte Soeft und Banthen, wie auch wegen Meliorations - Roften, und wegen berer bom Gabr 1702. bis 1708. von Chur-Wfals eigenmachtig weggenommenen Licent-Befalle, annoch billig das ius retentionis ju ftatten fommen muffe? welches legtere in einer Der Chur-Collni-Schriften mit folgenden Worten vorgetragen wurde :

"Drittens wird befagtes ius retentionis durch die in dem bieffeitigen persteren Impresso sub rubrica : Justitia possessionis Electoralis Ecpelefice Coloniensis p. 4. angezeigte, von Wenland Ihrer Churfurftl. "Durchlaucht zu Pfals, gur Zeit bero nachft- voriger Bemeifterung. van dem Schloß, der Stadt, und dem Umte, den Rellneren Boll-"und Licent - Gefällen, fort fonftig beschehene Befchabigung annoch mehr beftarfet 2c. "

### 6. 108.

Bierüber erfolgte endlich in einem anderweiten Cammergerichts-Urtheile vom wovon ben 23ten 23. Oct. 1767. Die Entscheidung Dahin : baf allerdings 9. so genannte Zoll. Oct. 1767. einiges Chur Giln zuer Turnoffen, wie deren Ertrag fieh aus benen Boll-Rechnungen und Registern kannt, Die Retenund sonften ergeben wurde, aus dermaliger Execution, Immission und Liquis aber abgesprochen Dation, hingegen Chur-Colln in beren Befig, Genuß und Erhebung durch einen wurde, eigenen Bollbedienten gelaffen werden follte.

Sinwiederum murde Chur Conn mit ber pratendirten Erhebung beriahrlichen Renten und Poffen, ale Derer 2400. Gulden jahrlichen Geldes von Berrn Engelbrecht von der Mark herruhrend, dann 100. Mf. Brabandisch Payement.

recent belance

item 15. alte Schilder von Henrich von Nosbeim herkommeind, desgleichen mit denen wegen derer nicht mehr vorhandenen ehemaligen Raiferswerther Burg-mannen auf gleiche Att anverlangenden Leben und Mann: Geldern zu 700. Gulden, wie auch mit allen andern Netentions und dergleichen in Achis vors gebrachten und hierunter nicht namentlich ausgenommenen Forderungen abgewiesen, und die num einzuldsende Pfandschaft Raiferswerth von sochen Anfors derungen frep gelassen.

### \$. 100.

wieder vollständis Sein ge Inhalt dieses fasset: Urtheils vom 23, fasset: Oct. 1767 mit meh rerem besaget.

163 and busy mis

wieber vollftandi. Seinem volligen Inhalte nach war Diefes Urtheil folgender maßen abge-

"Iff die durch Licentiat Wenlach, Licentiat Brandt und Doctor Grefe "unterm 21. und 22. Mars, 4. und 18. Jun. 1764., 17. und 21. "Octob. 1765., wie auch 20. Det. 1766., fodann den 15. Gept. "jungfthin, 12. und 16. Diefes extraiudicialiter übergebene Supplicas "tionen famt Unlagen ad Acta ju regiffriren verordnet, und bie burch "Licentiat Bolles und Doctor Gref Quadrang. 282. 393. und fo "weiter gebetene Restitutio in integrum als unstatthaft abgeschlagen, "darauf Doctor Ruland, als bermalig . Bergog . Clevischem Unmalbe, "glaubliche Ungeige zu thun, daß nach der durch Licentiat Ziegler gwar "Bethanen, aber noch nicht vollftandigen Paritions - Unzeige, Dem "ausgangenen verfundt - und reproducirten Raiferlichen Mandato de "exequendo alles feines Inhalts gelebt fepe, Beit sweper Monate "pro termino & prorogatione von Umts wegen angesett, mit dem "Unhange, wo er bem alfo nicht nachkommen wird, daß fein Serr "Principal jest ale bann, und bann ale jest, in die bem berührten mandate einverleibte Poen fallig erflart fenn, und ferner ergehen essolle, was Recht ist.

"Dann den Werth der Florenger Goldgulben wom 14. Seculo betreffende "läßt man es vorerft, so viel die Haupt Deposition des Pfanglehillings "angehet, ben denen vorigen am sten Sept. und 23ten Dec. 1763. "erösneten Urtheilen bewenden."

"Siernachst sollen zu Erganzung des deponirten Pfandschillings à 54089.
"Goldgulden von Florens, annoch 7273. Ducaren oder deren Werth,
"bon Seiten des Berrn Klägers in ipto executionis actu, und vor
"wurklicher Immission baar bezahlt und hinterlegt, auch diese nehst "dem ganzen deponirten Pfandschilling ben wurklich vorgehender "Immission an Berrn Beklagten gegen Quittung verabsolget werden."

Minben wird bemeldtem Doctor Muland Copiam fignatam feines "von Herrn Friedrich König in Preuffen, als des Nieder-Obelmisch-"AGestphätischen Kraises mit ausschweibenden Herrn Künsten gemein "habenden Gewalts, nach Abgang vorgenannten Licentiats Zieglers in "dieser oder nachstäufiger Aubiens auch zu dieser Sache zu legen "ausgegeben."

"Ferner, so viel die in der Urthel vom x5. Man 1762. sum Nechtes-"gnüglichen Beweise ausgesetzte Posten betrifft, ift nunmehro, auf



"weiteres Chur-Collnifdes Borbringen ju Recht erkannt: Daß Doctor "Greffen Berr Brincipal und Conforten ben Dernialigen Wiederein-"lojung von Raiferswerth excipiendo pratendirter Ethebung berer quadrang, 308. 310 wie auch 382 Mum. 16. und quadrang, 304. Mum. ,17. benannten jahrlichen Renten und Poften,als derer 2400.ff. jahrlichen "Geldes vom herrn Engelbrecht Grafen von der Mart herruhrend, "Dann hundert Mark Brabandiff Papements, item 15. alte Schilder "bon Benrich von Bosheim herkommend, defigleichen mit benen wegen "derer nicht mehr vorhandenen ehemaligen Raiferswerthischen Burgs "mannen auf gleiche Urt anverlangenden Lebens und Mann Geleren, "Retentions und dergleichen in achis vorgebrachten , und bier nunten nicht namentlich ausgenommenen Sorderungen abgu-"weichen, und die nun einibsende Pfandichaft Raiferswerth von folden "Unforderungen fren ju laffen, ju abfolviren, und ju entledigen; niedoch dem Berrn Churfurften von Colln und Conforten wegen der "an die nach dem Jahre 1570. etwan borhanden gemejenen , und "allenfalls eriffirende dafige Burgmanner bis dafer begahlten, und mit Quittung ju belegenden Lehen und Mann Gelder ben ber Liqui-"datione fructuum perceptorum in Aufrechnung gu bringen poregubehalten fene. 2168 wir hiermit weiters erfennen, abweifen. "respective absolviren, entledigen und porbehalten.

"Legelich die nach und nach ausgesetzt separate Zoll Turnoffen au "Kaiserswerth, wovon in denen Quadrang. 152. 316. und 394. "Num. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. & 16. Erwehnung weschiedet, belangend, so sollen auf eben berührte weiter vorgebrachte "Urkunden nachstehende neun sogenannte Zoll-Armossen, als die drep "dormalige Ehur-Pfälissehe, swev sogenannte Sochenvorslische, swev wormalige Ehur-Pfälissehe, swev sogenannte Sochenvorslische, swev "Neisserscheidliche, ein ehemalige Bräsich Sappische und ein Turnoß "von Diederich von Mählheim, wie deren Ertrag sich aus denen "Zoll-Rechnungen und Registern und sonsten ergeben wird, aus dere "maliger Execution, Immission und Liquidation, anden Her Bestelle "Kagter in deren Beste, Genuß und Erhebung durch einen eigenen "Zoll-Bedienten gelassen werden."

"Sodann ist Doctor Greß, als Chur Collnischer Anwald, sein der "würklichen Adjudication dieser neum Joll-Turnossen halber gescheher "Begebren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern ihm die Quadrang 382"und sonsten aus Quadrang 394. dörberührten Numern a.4. bis 15. zu "producien Zeit eines Monats", bierachäft kientiär Brandt", um "sich Namens seines Herrn Principalens vernehmen zu lassen, Zeit niwerer Monate präsiger und angesetzt, wornach alsdann auch dieser zweigen, sedoch im übrigen der Erecution und Wolsstredung bieser "und vorgehender Urtheile, besonders auch wegen aller andern anieko "nicht ausgesetzten Zoll-Turnossen obnaushaltsich endlich ergehen solle"mas Recht ist.

nSchließlich bleibet mehrbemeldten Doctor Gressen hern Principalen neben der Liquidatione fructuum perceptorum die angebliche aber noch 2

1

DFO

moch nicht liquidirte Meliorationes Sinhalte der Mand Berschreibung "bom Jahr 1368. behörig zu bescheinigen und vorzubringen; boch abermale ohne Auffenthalt der Execution, und mit Refervation, "was Berr Rlager dagegen einzuwenden haben mochte, ohnbenom: men, fondern vorbehalten."

## s of all with the main comming \$. 110. In the taken a made

Bedoch t.) miedie: Much hier mar vom Licente noch fein Gedanke. Denn wenn gleich die fer unter andern Chur : Collnifche Retentions - Forderung abgewiefen wurde, Die man unter auch der praripir, ten Licent Gefäne andern wegen derer von Chur-Pfalz vom Jahre 1702. her praripirten Licentwegen aberfann Gefalle ju begrunden vermepnet hatte; fo war doch bier von Der Licent. Geten Kerentions : rechtigkeit gar keine Frage, sondern nur von den Gefällen etlicher Jahre, deswegen das Lie die Chur-Pfals spoliative weggenommen (§. 98. feg.), und wegen deren jest blos Feinesweges abges das von Chur Colln in der Execution noch behauptete Netentions Recht zu entscheiden fproces; mar. (§. 107.) 30 day al 3 doc and al al al

Dun wurde es nicht einmal gelten, wenn man fo schlieffen wollte:

Chur-Colln ift mit ber Retentions-Forderung wegen derer von Chur-Pfall 1702. - 1708. praripirten Licent - Gefalle abgewiesen;

Rolglich barf es an Dieje Befalle felbst feinen Unspruch weiter machen.

Denn gang ein anders ift es, ob ich eine Forderung an einen andern habe? und: ob mir befroegen auch ein Retentions Recht gebuhre? lefteres fann mir abgesprochen werden, wenn es an rechtlicher Begrundung bes iuris retentionis fehlet, ohne daß besmegen die Forderung felbst abgesprochen ift.

Alber wie vielweniger mag man schlieffen:

Chur-Colln ift mit der Retentions-Forderung megen derer von Chur-Pfala einige Sahre erhobenen Licent . Ge falle abgewiefen :

Folglich hat man damit die Licent. Gerechtigkeit felbft Chur-Colln abgefprochen. and and not mer many and both

# Hill mit Into Crosbing birth enni eigeneur

Zuch 2.) die fonft bier abgewiesene ten vorgefommen waren:

thon.

Aber ift hier nicht Chur-Colln mit allen andern nicht namentlich ausgenom-Forderungen was menen Forderungen abgewiesen? Und sollte also nicht implicite auch wegen des ren doch nur folde, Licentes Damit eine Rechtsfraft bewurtet feyn?

> Diefes wurde, fo lange nicht über Die Licent Berechtsame vorher rechtlich. verfahren, und bender Theile Grunde gehoret worden, bem Wefen aller rechtlichen Erkenntniffe miberfprechen.

> Bum Gluck fagt aber auch felbft das Urtheil nur, daß Chur Colln mit allen andern Retentions und bergleichen in allis vorgebrachten bierunter nicht namentlich ausgenommenen Forberungen abgewiesen fenn folle. Es ergibt fich alfo von felbsten, bag bie Licent Gerechtigfeit felbft, wovon in actis noch nichts vorgebracht war, auch durch dieses Urtheil noch nicht abgesprochen werden fonnte.

Schröftig bleiber nichtlicmelden Doctor Croffen Brintipalen

Tile of Liquidatione fruction percentum die ongelijde arte

Indem endlich auch überdieß das Urtheil vom 23. Oct. 1767. Die Pfand, und 3 mit Abweis fcaft Raiferswerth von folchen von Chur Colln bisber darauf gemachten Un, ichen forderungen forderungen frep laßt; so trifft folches offenbar nur diejenigen Ansprüche, die waren deswegten von Seiten Chur. Colln an Die Raiferswerther Pfandichaft, mithin an Dasje, berungen Doch nige, mas an fich fonft zu Diefer Pfandichaft gehorig, gemacht worben, wie kannt. : E. allerdinge Dahin gehorte, wenn Chur Colln Das gange Pfand iure retentionis annoch ju behalten begehrte, ober wenn es einen Theil Des mit gur Dfanbichaft gehörigen Bolles fich zueignete u. f. m.

1767.

Bier ift aber ber Rall gan; umgefehrt. Der Licent, als eine offenbar weber in Der Pfand Berichreibung noch im Reverse benannte Sache, wird von Chur-Mfalt in Unforuch genommen. Sier vertritt offenbar Chur- Pfals Die Stelle Des flagenden Cheils, und hat die Laft des Beweifes ob fich. Chur Collin hingegen ift hier in ben Umftanden bes verneinenden Theile, Dem nur ber Ges genbeweis gebühret. (§. 2.)

Rolglich hat, auch von Diefer Seite betrachtet, Das Licent-Recht unter benen Korderungen, momit Chur . Colln hier abgewiesen, und wovon die Pfandichafe fren gesprochen worden, unmöglich begriffen fenn fonnen.

#### Neunter Abschnitt.

Erfie Anregung des Chur Pfalzischen Licent-Anspruches ben Der Ercutione . Commission den 26. Mary 1768. und fettherige Berhandlungen über Die Frage: Db Der Chur Collnische Licent ein Zuvehor der Raiserwerther Pfandschaft fen?

113.

is es endlich ben ber Gr. Roniglichen Majestat in Preuffen aufgetragenen 1.)Erfi ben ber Erund von Allerhöchstenfelben Dero Condirectorial Rathen im Nieder ecutions Com-theinischen Kraise subvelegirten Execution dazu kam, daß besage des unterm Pfals zuerst den 1.6 28. Mars 1768. erlaffenen Commissions- Patentes Chur Colln " aus bem Coloffe, Mers 1768. Die Freweftabt und Boll Raiferswereh nebft allen Bubehörungen (jeboch fo viel ben Boll cent mit zu erftre "ninbefondere betrifft, ausichlieflich berer in der jungern Reiche Cammergerichte den gesucht: Allribeil vom 23. Oct. 1767. ausgenommenen neun Turnofen)" ermittirt und ausgesetzt werden folite, und bann in folder Abficht ben 26. Mars 1768. Der fundelegirte herr Commissarius mit den Chur-Counsiden und Chur-Pfalgischen Deputirten fich unter andern an das Dibein-Ufer verfügte: fo maßten fich zwar die Chur-Pfalsifden Deputirten an, auf den Werft gu treten, und gu erflaren, bag fie nicht nur ben Boll, sondern auch den Licent, als einen Uns und Zuwachs Des alten Bolles in Befig nahmen. Allein Die Chur . Collnifden Deputirten wibersprachen bargegen sofort aufe feverlichfte, und in bem barauf abgegebenen Commissions Bescheide mard Chur Pfals nicht weiter, als nur " in allen gufolge "der Cammergerichtlichen Gentens jur Pfandichaft gehörigen, und von Churneollnischer Seiten nicht titulo Speciali acquirirten und auffer ber Pfanbichaft "befeffenen Gucten" pro immiffo beclarire.

morinn jedoch die miffion nicht wills fabrte.

1768.

des Zolles fey.

Dichts bestoweniger fieng Chur-Pfal; balb hernad an, von ben Abeinfahrern Precutions Coms wurflich ju Rufferswerth Licent ju forbern; Und ba Chur Colin bierauf nebft Dem Licente gu Urdingen noch ein Licent-Comptoir gu Bone, jedoch in der Maaffe anleate, bag ber Licent ju Urdingen von den auffahrenden, und ju Bone von ben abfahrenden Schiffen erhoben , berjenige aber, ber ben Licent an einem Orte besablt, am andern fren gelaffen werben folite; fo fchritt Chur, Pfals nicht nur, mittelft Berfummerung berer im Pfalsifchen belegenen Chur-Collnifchen Gefalle, Den 21. Man 1768. jur Gelbft Sulfe, um Chur- Colln gur Abftellung Der Licent-Comptoirs ju Urdingen und Bons gu nothigen; fondern es verlangte auch ben ber fubbelegirten Commiffion von Chur : Colln Die Borlegung Der fannts lichen feit 1570. geführten Rellneren Bolls und Licent-Rechnungen, um barnach Die feit fotbanem Stahre gehobenen Pfandichafts : Dugungen und ben Betracht Der Q. Zoll-Turnofen berechnen gu fonnen. Allein es erfolgte Darauf am 28ten Man 1768. Das gerechte Commiffions » Erkenntnif Dabin:

"Da megen bes licente annoch nichts ad Protocollum Commissionis "fübdelegatae bengebracht worden , ob der Licent unter bem in der gerftern Cameral-Genteng vom 15. Man 1762. befindlichen Ausbruck "ber Bubehorungen mit begriffen fen ober nicht; fo tonne auch dem neuerlichst erft angebrachten Gesuche ratione extraditionis über "mehrgedachten Licent feit 1570. geführter Rechnungen noch gur Beit nicht deferirt werden.

### 115.

Bon biefer Zeit an fam es nun erft am Cammergerichte gur Gprache: ob Seitbem hat II.) Churpfala ame. G. Chur Pfals auf den Licent unter dem Jormande derer in dem Cammergerichtes auszuführen ges Churs Pfals auf den Lieur auf den Aufgruch zu machen berechtigt fen. cent ein Bubehor

Denn nachdem die Chur-Pfalgischen Deputirten von dem legtern Commiffiones Bescheide vom 28. Man 1768. unterm 16. Man vor Notarien und Zeugen ans Cammergericht appellirt hatten; fo übergab ber Chur-Pfalaifche Untvald am Cammergerichte ben 8. Jun. 1768. Daselbft eine Quadrang. 464 regisfrirte Supplicam pro ordinatione ad subdelegatam Commissionem de - non indulgendo exactionibus tam in praeiudicium decifae reluitionis Caffri, Ciuiratis & Telonei Caesaris Insulani cum omnibus connexis ap-& dependentiis, quam in commune damnum totius commercii Rhenani nouiter sub practextu translationis in Vrdingen de facto affertis &c. und unter beren Bens lagen eine fo betitelte: " Rechts . und Geschichtsmäßige Brufung ber , sur bezielten Aruftrirung Des Genuffes Der aus den ergangenen mehrfaltigen Urtheilen erlangten pohnhintertreiblichen Rulichischen Rechte, versuchten Grunde; fort flare und weutliche Beleuchtung bes Unfuges ber anmaffichen Boll . Reuerungen gu "Alrdingen, " worinn man gu behaupten fuchte, baß ber Licent von je ber ein Bubehor des Bolls ju Raiferswerth gemefen fen.

#### 116. 6.

2) Eburgfals 1) ein ben ben Jahren 1597. (s. 54. sq.) und 1699. (s. 93. sq.) angemerket worden, Zeugen Verbor v In Diefer Ablicht hat man Chur-Pfalsischer Seits theils aus bem, was oben Seinen Verbor v. 18 ifich vortheilhafte Schluffe ju folgern bermennet, theils hat man erft beit 18 ifica 1762. vor fur fich vortheilhafte Schluffe ju folgern bermennet, theils hat man erft beit 18. May 1768. ein angebliches Zeugen. Berbor veranftaltet, bas unter ber gebracht; Muffdrift:

"Aussing der Abhörung der Kaiferwerther Zolf-Bedienten coram Ihrer "Chursussin. Durchtaucht zu Pfalz Julich und Bergischen geheimen "Nathe und Fisco Camerali Collenbach"

feitem gar verschiebentlich ben ben Utten bepgebracht worben , und aus mehr alle einer Urfache etwas aussubrlicher hier erwehnt gu werden perbient.

Im Eingange bes über biefes Zeugen-Berhor ben 18. Man 1768. gu Raiferemerth geführten Protocolls wird zwerft angeführe:

"Wie nach ergeiffenem Besis der Stadt und des Zolles zu Kaiserswerth auf "Pfalzischer Seite dahin die erste Sorge und Benuchung verwandt sen, idaß die dorthin von Alters hingehörigen und respective abgenusten "Appertinenzen, in soweit solche durch Länge der Zeit verdunkelt, verschliefen oder gar anderwärtehin verleger worden, hinwiederum einges "bracht und zu Benugung Ihro Chursurstlicher Durchlaucht gestelltet "werben möchen: "

"Und man dann in Erfahrung gebracht habe, daß der von Jahrhunderten "her in der Stadt Raiferswerth immerfort erhobene Licent vor kurzer "Zeit von dort nach Urdingen in das Collnische hinverleget worden, "auch de kacto alldorten mit solcher Erhebung fortgefahren werde."

Seine Chursurstiche Durchlaucht seven deswegen bewogen worden, vorbes "nanten Commissarien den gemessenen Austrag zu ercheisen, die Erfors "schung sochanen Lieent-Verhaltmisses, sort wann, wie lange und zu "twelchen Zeiten solche in der Stadt Kaiserswerth von den auf sund "adsgehenden Schiffen auf dem eigends bestellten Lieents Compton erzischen worden, einzuziehens auch von sonstigen zu diesem Gegenwurf "des Dasepns und Verbringung mehrgedachten Lieents gehorigen Umglitänden eine beglaubte Wissenschaft einzunehmen."

"Wannenhero zu schuldigster bessen Befolgung die bepben zu Kaiserswerth "bestehenden Zoll. Officianten, der Hofrach von Otten und Beseher "Wirg ab Protocollum vergeschon seven, um auf nachfolgenden "Nortrag und Bestagungen unter denen Ihro Churfürslicher Durchnlaucht wurklich geleisteten Epdes Pflichten die ihnen bepliegende reine "Wahrte, fort was ihnen sonsten wisse, streulich auszusagen."

## §. 117.

Die den Zeugen vorgelegten Fragen und deren darauf ertheilte Antworten find movon sowohl der in dem Protocolle folgendermaffen bemerkt :

### Interrogatorium I

Mb ihnen nicht wissig, und sie gewissenhaft gestehen müsten, daß
"der sogenannte Licent nehst dem gewöhnlichen Jollinmerfort,
"und so lange des Menschen Vordenken sich erstrecken möchte,
"binnen der Stadt Kaiserswerth ruhig und ungestöhrt von
"den auf" und abgehenden Schiffen abgetragen worden seys

Resp. "Hofrath von Otten, perishnlich erscheinend, ein anderes nicht zu wissen, wenn daß der Licent von ohnsurdenklichen Jahren her in der Stadt palerswerth immersort Collnischer Seits ruhig und ungestichte erhoben worden seh."

1768.

"Befeher Wirt fagt ebenfalls wahr zu fenn, was Hofrath von Diten wermalen coram Protocollo ausgesagt hat."

## Interrogatorium II.

- "Ob sie nicht ein gleiches von ihren Eltern, Voreltern und Anteneessoren in officie gehöret, mithin dieses in einer ganz publiken "Stadt: und Landskindigkeit berube?"
  - Relp. "Sagen bepde, folches von ihren Voreltern und Antecefforen gehört "u haben, daß der Licent vorzeiten zu Rheinberg, Neuß, ju Solln in "der Salzgaffe, auch zu Deuß erhoben worden senn sollte."

#### Instantia.

- 1 "Wie lange die Licent-Erhebung zu Raiferswerth in den letztern "Teiten und Jahren immerfort unverrückt beybehalten sey?
  - Resp. "Könnten solches gesichert nicht sagen, vermennten aber hundert Jahre "jum wenigsten solche in Raiserswerth immerfort unverrückt erhoben "worden zu sehn."

### Instantia.

- " 3011-Officiantes håtten das Jahr, Monath und Tay, an welchem "der Licent von Kaiferswerth nach Urdingen verbracht worden, "/pecified und zuverläßig zu benennen."
- Resp. "Es ware der Licent am 29sten Aug. 1762, von Kaiserswerth nach Urndingen verleget worden; mit welcher Aussage die beyden miterschienene "Burgermeistere, Schraud und Dietgens quoad annum, mensem "& diem sich vollkommen verglichen haben.

## Interrogatorium.

- "Ob ihnen niche wisig, daß die Stade Raiserwerth einigen An-"theil an dem daselbst bestandenen Licente semalen, und woher "gehabt, fort wann und auf welche Weise die Aenderung sich zunerragen habe?"
- Resp. "Hofrath von Otten wie auch Bescher Wirg beponiren einkellig, daß "jederzeit vorhin und bis an den Tag der jüngern Licent-Verlegung das "so genamme Stadtgeld von jedwedem Taller Licent mit zwey Stübergerhoben worden. Ob solches Geld ursprünglich dahier oder ander "wärts den Anfang genommen habe, wußten sie nicht. Dermalen "würte dieses Stadtgeld mit dem Licent in die gemeine Licent-Casse weingeworssen: und fosglich hater der Chursurs von Soln eines mit dem "andern genossen. Ob aber die Stadt in den vorigen Zeiten diese swey "Stüber vom Licent-Thaler genossen das vernicht hierüber würde "der Magistrat hieseldst die beste Urkunde zu geben vermögend sein."

### s. 118.

als auch bemerk. Diese Aussagen enthalten in der That nichts, was der Chur Pfälzischen lich gemacht word. Intention zu statten kommen könnte, indem vielmehr selbst diese in Chur Pfälzischen warm Churpfalz Pfildten stehende Zeugen nicht in Abrede fiellen können, daß der zu Kaiserswerth bor nur Aussages erhobene Licent vorher zu Meinberg und an mehr andern Orten erhoben worden weise vorgebrache erhobene Licent vorher zu Meinberg und an mehr andern Orten erhoben worden. Wenn

¥768.

Wenn man aber nachdente, warum man ben ben Pfalgifchen Goriften biefes Beugen : Berhor nie gang, fondern nur in einem Hudguge vorgebracht; fo follte man fast auf die Gedanken gerathen , daß umter ben wengelaffenen Quefogen noch mehrere gur Steuer ber Bahrheit für Chur Colln ausgefallen fenn mogen, Die man nicht ju ben Acten fommen gu laffen fur bienlich erachtet.

Diefe Bermuthung bekommt vollends ben größten Grad ber Wahricheinlichkeit, ba fich aus der Ginficht der Driginal-Acten am hochspreislichen Cammergerichte ergibt, daß das lettere Fragftuck in Diefem fogenannten Ausgung Der Abborung. wie man folden bas erffemal

in Subadiuncto Jub Num. 3. ad Num. XIV. Quadrang, 464. fol. 2194.

gu ben Acten gegeben , ale bas Interrogatorium quartum , ohne baß ein Int. 3. Da gemefen, überschrieben worden; worauf es das zwentemal Quadrangulo 517. Num, III. nur blos die Aufschrift : Interrogatorium , ohne Benfebung einer Babl, und gulegt wieder ben ber ben 17. Jul. 1769. producirten fogenannten grundlichen Ausführung ac. tc. fub Num. II. fogar Die Ueberfchrift Interrogasorium III. befommen.

Was laßt fich daraus anderst urtheilen, als baß auf bas eigentlich in der Zahl bas dritte gewesene Frageficet die Ausfagen fo ausgefallen fenn mogen, baf man fit beffer gehalten, Frage und Untwort lieber mit einander zu unterdrücken?

## §. 11Q.

Moch ein foldes Werhor hat die Chur-Pfalgifche geheinte Canglen ben 3. Jun. bein anderes pfalle 1768. in Mannheim veranstalten laffen , da ein gewiffer Schiffer , Johann gifchee Sengenven Bifdorf, aus Colln, 49. Jahr alt, auf Befragen: ob ihm nicht bekannt, daß 1762 beweisereben bas Ergfiff Colln ebehin ju Dibeinberg einen Boll erhoben? geantwortet:

"Diefer Boll gehore auf Rheinberg. Weil aber bas Waffer fich fo "verloffen, daß das Stadtlein Rheinberg eine gute Stunde vom Rheine nabliege; fo fen burch fothane Befchwernif der Dom- Capitularifche "Boll vor undenflichen Jahren von Rheinberg ab, und nach Urdingen werleget worben. Wie lange aber folches fen, Diefes gebenke ihm "nicht."

Woben er bernach noch hinzugefüget!

"Es melbe fich auch fein Schiffer mehr ju Rheinberg, weil nicht mehr "möglich fen, allda benaufahren."

Go wenig auch diefes Zeugen-Berbor ber Chur-Pfalsifiben Sache das Mort Bingegen bar 2.) rebet, da es vielniehr mit eben der Ursache, warum der Zoll von Nheinberg auch ebur Collin a redet, da es vielniehr mit eben der Ursache, nach freinden verlegt worden, auch begreistich macht, warum der ehebem zu Sabre in ein gang nach Urdingen verlegt worden, auch begreistich mehren Beiten nicht mehr bafolig ander Licht gesesse Mbeinberg erhobene Chur-Collnische Licent in neuern Beiten nicht mehr Daselbit erhoben werden fonnen;

Go febr hat man Chur Collnifder Geits bie Gache noch in ein niehreres Licht gefett, Da vier ben 22. Jun. 1768. vor einem requirirten Motafien verhorte Zeugen einmuthig beftarten ; wie ber Chur - Coffnifche Licent ehebett

111

1768. ju Meinberg gewesen, und zwar Tostis I., ein Kausmann zu Eblin, mit ben Worten:

"Datte von Alten oft und vielmal gehoret, daß ber Licent allegeit gu "Dheinberg an Chur-Collin gezahlt worden fep. "

Teftis II. ein Schiffer:

"Odtte von seinen Vorfahren mehrmalen gehöret, daß der Licent vorhin nin der Ergliffts Codmischen Stadt Rheinberg erhoben worden sen, nauch solches von alten Schiffern oftmalen gehöret: — Es hatte fein "Vater von 1719. bis 1747., und er von 1747. bis hierhin "Geständig gesahren, und nimmermehr, als einen Licent, und zwar "an Chur-Colln bezahlet."

Testis III. ein Schiffer, und Vorsteher ber Nieberrheinischen Schiffere

mbatte niemalen anderst von seinen Vorsahren gehöret, als daß der "Licent chedem zu Meinberg gehoben worden sey. Seine Vorsahren "hatten über 200. Jahre gesahren. — Er hatte über 20. Jahre mgefahren: wüste aber von keinem andern Licente, als welcher von "Shure Collin gehoben, und jest zu Urdingen noch gehoben wurde."

Testis IV. ein Schiffer:

everteen ils in their other

"Batte von feinem Bater mehrmalen gehoret, baf in altern Zeiten "ber Licent ju Rheinberg an Die Chur . Edunischen Boll . Beamten "Dafelbst gegahler worden ware."

Morneben eben diese vier Zeugen , auf die ihnen gleichinafig vorgelegte Fragen , einstimmig bezeuget:

Daß, fo lange fie gebachten, und so viel fie von ihren Vorfahren, auch sonften gehoret, im Erzstift-Collnischen Territorio nicht mehr, ale nur einmal der Licent gesordert und eingenommen sen;

Und daß solches von niemand anderst als von Chur-Colln in sochanem Territorial-Districte geschehen sen, ausser was etwa wahrender Chur, Pfälzsichen gewaltsamen Occupation von Kaiserswerth im Ansange gegenwartigen Seculi vorgegangen seyn mochte.

## §. 121.

und b) zwey bes Aufferdem hat Chur-Edlin zu weiterer Bescheinigung des Unterschiedes zwischen glaudre Jeugnisse 30cll und Licent nicht nur das oben (§. 72.) bereits angeschirte beglaubte Zeugnisse inch der Königlich- Preussischen Krieges und Domainen-Cammer zu Eleve vom 4. Marz 1768., sondern auch ein unterm 8. Jul. 1768. zu Andernach aus gestelltes gleichmäßiges Zeugniss bezgebracht, welches lektere ein ebenmäßiges Berghiel enthalt, wie Ehur Trier einen dis 1753. zu Andernach erhobenen Licent hernach zu Leudesdorf erheben lassen, mich in auch hier der Licent nicht so, wie im Zoll, an einen gewissen Ort gebunden ist.

## §. 122.

Gieranf bat III.) Alles dieses hat der Chur-Collnische Unwald am Cammergerichte in verschies das Camergericht benen den 10. 18. 20. 21. Jun. 1768, übergebenen Remonstrationen geziemend den 23 un. 1768, un. 1768, übergebenen Remonstrationen geziemend provisorische erfant.

angebracht, und mit der Vitte pro concedendo documento denegatorum petitorum aduersariorum begleitet. Allein zur großen Beschwerde für Ehne Eosin erfolgte am 22. Jun. 1768. ein provisorisches Erkenntnis vom Cammergerichte solgenden Inhalts:

"Sodann ist vors andere die von bepden Anwalden extrajudicialiter überngebene Supplicationen samt Benlagen ad Acta zu registriren vernordnet, und sedem benannter Amwalden auf des andern
Supplicationen und Beylagen sich vernehmen zu lassen,
"Beit i. Monats pro termino & prorogatione von Umst wegen präsigirt
"tund angelegt, immittelst aber und die auf voetere diese Kaiser"lichen Keiches Cammergerichtes Versügung besondern Umsnschnden nach, eines seden weiters zuwäussichern Rechts
"johnbeschadet.

"Drittens die Provisional-Berordnung, daß mit einftweiliger Aufbebung "bes nach Urdingen und Bons neuerlich verlegten Licents Licentiat Brandts Berr Principal, ben bis baher gu Raiferswerth abgegebenen fogenannten Licent fernerweit bafelbft erheben ju laffen, anben von "Seiten Chur-Colln bor allen Dingen Die Raiferswerthische Relleren-"Boll - Licent - und dergleichen Rechnungen und Regifter famt Urfunden. "bom Jahr 1570. bis gu beschehener Immission, binnen 14. Tagen ,,coram subdelegata Commissione ediret, vorgelegt, und nach beren "Inhalt ber Ertrag berer an befagten Chur - Collnifden Theil Fraft gergangener Urthel im Befit und Genuß gelaffenen Boll Eurnoffen "berechnet und verabfolget werden follen, bergeftalten, baf auch pberührte subdelegirte Executions . Commiffion fich hiernach bis auf "vorgedachte meitere Erorterung ebenfalls richten, und dasjenige, mas "Inhalts Des infinuirten Raiferlichen Mandati de exequendo annoch "ju vollstrecten ausstehet, fordersamft erequiren, und nicht nur einstmeilen das bisbero ben der Execution und Immiffion, auch fonften "inter partes verhandelte an Diefes Raiferliche Reichs-Cammergericht, famt des Subdelegati Bericht in Zeit eines Monate, fondern auch "den Saupt Bericht über das gange Executions Beschäft in Zeit zweier "Monate einsenden folle, hiermit erfannt."

## §. 123.

Miber biese provisorische Verfügung übergab der Chur » Collnische Unwald worüber seitdem am Cammergerichte den 2. Sept. 1768. sosot eine Quadrang. 498. registrirte und jest entscher Supplicam pro cassatione ordinationis prouisoriae d. 22. Jun. nup. decretae entscher gratiosissima processes entscher gratiosissima restitutione in integrum aduersus eandem ex allegais causis nouis & relevantissimis &c.

Doch lieffen Se. Churfurstliche Gnaden zugleich den 5. Sept. 1768. ben der subbelegirten Commission zum Protocolle anzeigen, wie Sochstdieselben, befage abschriftlich bengebrachter Befehle an die Licente Beauten zu Urdingen und Jons die dortigen Licente bis auf weitere Berordnung abgestellet hatten.

¥768.

Und da am Cammergerichte sowohl von Seiten Chur-Phal; als von Seiten Chur. Colln noch weitere Vorstellungen einkamen, so erfolgte daselbst in einem Den 12. Oct. 1768. eröfneten Urtheile noch eine Verordnung bes Inhalts:

"Auft man es bep vorigen Urtheilen, befonders letterer vom 22. Jun.,
"und denen in deren Conformität von der Subdelegations Commission unterm 30. Jun., 2ten und 5. Sept. jüngsthin erlassenen Decreten "noch zur Zeit und bis auf weitere diese Raiserlichen Cammer» "Ferichts Erkennenis lediglich bewenden."

"Dann ist benden Anwalden, um forwohl auf die vorhin, als anhente "ad Acka registrirte benderfeitige schriftliche Vorstellungen und Bens-"lagen das nothig besindende respective gegen einander zu verhandeln, "oder pure darauf zu submittiren, jedem Zeit zweher Monate pro "termino & prorogatione von Amts wegen prassirt und angesetz zu.

Worauf von benden Seiten noch fernerweite Schriften, wiewohl Chur-Pfals gifcher Seits ohne neue Beplagen, übergeben worden, beren endliche gerechteste Entscheidung nunmehro erwartet wird.

and William or then to Grove the Pour of the Constraint grove the printer

under Stad bei baten ben ? Son 1968. hin

3wentet ...

# Swenter Sheil.

Rechtliche Ausführung berer Sauptfage / Die Entscheidung gegenwärtiger Sache beruhet.

Charage Andre Cara Serange Carange

# Erster Hauptsag.

Boll und Licent find überhaupt zwen gang verfebiedene Dinge, von deren einem auf bas andere nicht geschlossen werden tann.

#### S. 124.

enn man bas, mas bisher aus ben gangen Acten und aus lauter Urfunden Ans dem bieberie oder andern unverwerflichen Beweisthumern getreulich vorgebracht worden, gen ergeben fich v. nur mit einiger Aufmerkfamkeit zu unparthepischer Beurtheilung des gegenwartig fane, worauf es annoch befirittenen Gegenstandes anwendet; fo fcmeichelt fich der Berfaffer bier antommit; gegenwartiger Schrift, daß es unmöglich fen , daß ein unparthenischer Lefer Derfelben nicht fchon überflußige Ueberzeugung haben follte, um Die Frage gu entscheiben:

Ob Chur-Pfal; Recht habe, wenn es ben von Chur-Colln gu Raiferswerth erhobenen Licent für ein Bubehor ber Stadt Raiferswerth ober Des Dortigen Bolles oder überhaupt Diefer Sulichifchen Pfandichaft ausgeben, und baber in Unfpruch nehmen will?

Man wurde befurchten muffen , bis ins ecfelhafte zu verfallen , wenn man alle Diejenigen Grunde, Die fich aus dem bisher ergahlten Chronologischen Berlaufe und Inhalte der Acten von felbften Darbieten , jest von neuem pollftandig zusammenlesen und in ihrem mahren Ueberfluffe hier vorlegen wollte.

Man will alfo nur bas mefentlichfte und erheblichfte annoch in ber Rurge nach bem in ber Sache felbsten liegenden Zusammenhange in Erinnerung ju bringen fuchen.

# 125.

Buforberft ift jest als eine gang ausgemachte Gache angunehmen: Daß der am Riederrheine übliche Licent überall nicht eher, als feit dem lich I.) aberall erft Sahre 1572. entstanden ift.

feit 1572, entftans

Bon diesem Jahre und fogar von bem October Monate Dieses Sahres ift oben (S. 10. fq.) ber allererfte Urfprung Diefes Licentes aus der Diederlandifchen Geschichte so zuverläßig dargethan worden, daß man mit größter Zuverficht es barauf ankommen faffen fann , ob jemand auch nur ben Ramen Licent , gefchweige Die Sache felbft, wovon hier Die Frage ift, aus irgend einem altern Denkmale vorbringen fonne. (§. 15.)

#### 6. 126.

und felbft im R. A. was neuerliches erfannt.

Gelbft bie Reichsgesate gebenken erft feit 1594. Diefer Licente, als einer 1594. noch als ets bamals erft neuerlich eingeführten beschwerlichen Sache. (§. 50.)

> Rare nur die mindefte Spuhr porhanden, bag bergleichen Licente ichon in altern Zeiten in Uebung gemefen mare; fo konnte man vielleicht fur moglich halten , was in den Pfalgischen Schriften hieben erinnert wird , ale ob die Rlage Des Reichs - Abschiedes 1594, über Diese beschwerliche neuerliche Licenten nur fo viel anzeigte, daß man nur biefe nieberlandische Licenten als neu und beschwerlich angesehen hatte, so wie man allenfalls auch über neue Rolle fich beschweret haben murbe, obaleich Bolle überhaupt schon Damals nichts meniger als neu gewesen waren.

> Doch alebann wurde felbst bem Sprachgebrauche gemäßer gewefen fenn, über beschwerliche neue als iber beschwerliche neuerliche Licenten Mage gu führen.

> Dan fann fich aber getroft barauf berufen, bag nur ber minbefte Schein eines altern Urfprunges Diefer Rheinischen Licente bengebracht werde; Da einmal fo unwiderlegliche Beweife vor Augen liegen, daß folche erft feit 1572. auf gekommen find. In dan fi

# 127.

ber ficent ift auch

Daß aber auch Boll und Licent in Der Sache felbft nicht fur einerlen gu II)an fich vom Jolle halten fen, fondern zwegerlen gang verschiedene Dinge bedeute; ift aus allem, mas bisher vorgefommen, jest bis jur größten Evideng flar.

> Denn ba es eine unlaugbare Wahrheit ift , baf ein jeder Boll nur auf einem gewiffen Orte haftet, aber in einem Lande übrigens an mehreren Orten perschiedene von einander unabhängige Bolle erhoben werden konnen; fo ift nunmehro mit unwidersprechlichen Beweifen erhartet, daß ber Licent fur Gin ober Musfuhr aus einem Lande (als ein Droit de fortie ou d'entrée) in jedem Lande nur einmal erhoben wird, fo baß, wenn auch zu mehrerer Sicherheit ober Bequamlichfeit mehrere Licent-Comptoirs in einem Staate angelegt find, bennoch ein Schiffer, ber in einem folchen Comptoir ben Licent gang entrichtet bat, Denfelben in andern Comptoirs eben bes Landes nicht mehr bezahlen barf.

### 128.

wie foldes 1.) von

Go ift I.) felbst von ben vereinigten Diederlanden, wo die gange Sache ihren oen vereinigten Urfprung herzuleiten hat, bis auf den heutigen Sag flar , daß Bolle gwar in einer einzelnen Proving, und zwar an mehreren Orten berfelben unabhangig von einander fatt finden; der Licent aber nicht einmal einer einzelnen Broping, fondern nur allen vereinigten Riederlanden gufammen zu fratten kommt, jedoch auch nicht mehr als ein für allemal bezahlt wird; wie oben sowohl aus dem hollandischen Placate Buche, als aus dem Zeugniffe eines der berühmteffen hollandischen Rechtsgelehrten flar gemacht worden. (§. 20. fq.)

# 129.

anch 2.) vom Elevis fchen Licente,

Defigleichen ift II.) nur aus Diefem Grunde begreiflich, baf in ben gefammten Julich : Bergifchen, Clev - und Markifchen Landen, wie folche su ber Beit, als Der Licent aufgekommen , unter einem Berrn geftanden, auch bis auf den heutigen Sag nur ein Licent erhoben mirb.

Denn obgleich seit 1666. diese Lande unter zweyerlen Bothmäßigkeit siehen, so hat doch vermöge des Westphäsischen Friedens hier weiter kein Licent eins gesüpfer werden können, als sofern er vor dem dreußigsährigen Kriege im Gange gewesen. Und da das dem Hause Brandenburg zu Heil gewordene Berrogen. Und das dem Hause Brandenburg zu Heil gewordene Berrogen wie der Schein weit tiefer hinnuter und den Niederlanden näher ligt, als die Bergegthümer Jüssch und Werg: mithin senes von Infang an den Sis der Licent-Comptons des Hauses Jüssch in sich gesasset, so ist Zweisels ohne eben deswegen in denen zwischen Spandenburg und Pfalz-Neuburg über die Jüssich Clevische Licent nicht mit dem Herzogschum Werg an Pfalz-spaden mit dem Herzogschus Geste und an Pkandenburg gekömmen. (§ 74.) hier zeiget aber das oben angesührte Zeugniß, daß noch seigt der Licent von zehen Schiffe nur einmal entrichtet wird. (§ 72.)

#### §. 130.

Dem siehet auch nicht entgegen, daß besage eben des Zeugnisses im Clevischen wenn gleich derfelauch die Zolle nur einmal entrichtet werden. Denn dieses beweiset nur so viel, de in mehr als ein daß solche Comptoirs nur einem Zolle gewidnet sind, und nach Art der Wehr, bobenwird.

Reinesweges aber laft fich baraus mit Grunde folgern, baf besmegen auch Licent und Boll bafelbft einerlen fen.

Dielmehr werden bepbe auch besage fothanen Zeugniffes nach verschiedenen Tauiffen und bon verschiedenen Leuten erhoben und berechnet.

Und wenn die Comptoirs zu Wefel und Orson nur einerlen Joll, wie einerlen Licene zu erheben haben, so hat doch das haus Brandenburg aus der Elevischen Verlaffenschaft noch mehrere besondere Jolle zu Lobith, Nees, Ennmerich zo. hingegen zu offenbarer Bestärkung des hier behaupteten Sages nur einen Licent in allen aus dieser Verlassenschaft herrührenden Ländern.

#### §. 131.

Von demjenigen Licente, den das Erzstift Solln am Meine hergebracht hat, 3. and der Sollnie und der hier eigentlich in Frage siebet, ist wollends jest ausser allen Zweisel siede Licensituscher gesetzt, daß von je her solcher für das ganze Erzstift nur einmal Tarismaßig erhoben fach, sondern nur worden, an statt daß es zu Andernach, Bonn, Zons u. f. w. mehrere einander einmal erhoben nichts angehende Zosse besist.

Hochgedachtes Erzstift hat von Anfang an nur zu Abeinberg, als an der außersten Oranzstatt gegen die Niederlande zu, den Lient erheben lassen (§.36.) Und wenn hernach Spuhren vorkommen, daß an Ehur-Eoslin auch an andern Orten Lient entricktet werden mussen so hat doch nie ein Chursuff von Solln von einem Schiffe, so einmal benselven Lient ganz entricktet, diesen noch einmal fordern lassen, mithin mehrere Liente, so wie mehrere Jolle, erhoben. Sombern mur, wo die Umstände nicht gestattet, den Lient in dem eigentlich dazu gewidmeten Comptoir zu erhoben, hat man benselben anderstwohin verleget; oder won an einem Orte dessen Destandation besünchtet oder bemerket worden, hat man ihn anderstwo einzubringen gesucht. Niemals aber hat ein Schiffer an einen Chursufien von Edlin mehr als einen Lient bezahlet.

### §. 132.

Berren um die Chur gestritten;

Frenlich find mit benen vorzüglich bas Ergftift Colln verschiedentlich betroffenen Schickfalen bisweilen gang besondere Umftande eingetreten, als insonderheit da gur Zeit ber Eruchseffischen Unruhen bom Jahre 1583. an gwen Churfurften au gleicher Zeit ben Befig ber Chur fich jugeeignet, Da benn ber bes Ergflifts entfette Churfurft Gebhard noch geraume Zeit den Licent gu Mheinberg, und ber neue Churfurft Ernft dargegen den Licent ju Raiferswerth erheben laffen, (6. 40.)

Allein eben diese Verdoppelung des Licents in einem Lande machte auch bald jo großes Auffehen, daß es von wegen der fammtlichen Reichsftabte Darüber am Cammergerichte jur Rlage fam , und ber Licent ju Raiferswerth wieder abgeftellt werden mußte (f. 46.); jur flaren Beftarfung bes Sages, baf in einem Lande nicht mehr als ein Licent am Meine ftatt finden fonne.

### 133.

oderb.) zu Rhein: berg fremde Be fargung gewesen.

Auf gleiche Urt konnte ber in ben Pfalgifchen Schriften vorgebrachte Fall vom Jahre 1597., Da fowohl ju Raiferewerth, als ju Rheinberg Licent bezahlt werden muffen, einen Unschein machen, Das ju gleicher Zeit im Chur Collnischen Bebiete mehrere Licente, fo wie mehrere Bolle im Gange gewesen waren. Allein Diefer Schein verfchwindet, fobald man fich erinnert, baf in felbigem Jahre gu Meinberg hollandische Besatzung Meister vom Litente war, und der Churfurft Ernft also sein Churfurstliches Licent : Regal einstroeilen zu Raiferswerth ober anderstwo zu retten suchte (§. 54. 57. fq.). Alles alfo nur Ausnahmen von ber Regel, vermoge deren es feine unveranderliche Richtigkeit behielt, daß auch Chur-Colln von jeher nur einerlen Licent erhoben, mithin beffen wefentlichen Unter fcbied von Bolln beftandig gelten laffen.

# 6. 134.

III) die Verbindund

Go gewiß es bemnach baben bleibet, daß Boll und Licent fowohl ihrem Ur. in der Wahl Capis fprunge, als ihrem Befen nach zwegerlen gang verschiedene Dinge find; fo wenig wenner Licene ale fehet Dem entgegen, wenn in Der Kaiferlichen Wahl Capitulation Die Berfügung Stapel mit Jollei: getroffen ift , daß auch nicht unter bem Namen Licent etwa neue Bolle einges führet werden follen.

> Denn eben bafelbft wird auch ber Prategt einer Nieberlage ober Stapel-Gerechtigkeit an ftatt eines Bolles geahndet, ungeachtet an fich gewiß Stapel und Boll niemand für einerlen halten wird. Aber das hat ohnehin feine gute Richtigfeit, baf meder licent, noch Stapel, noch Niederlage fo wenig als neue Boile von irgend einem Stande eigenmachtig angelegt werben fonnen; fo jedoch nicht hindert, daß folche Rechte, fofern fie einmal durch Raiferliche rechtmäßige Drivilegien ober gar, wie gegenwartig ber Fall ift, burch Reiches Grundgefage genehmiget worden, in ihrem Wefen bleiben, mithin eben, wie Boll und Stapel fo auch Boll und Licent von einander fehr unterschieden find, wo nicht von blofen Mamen, fondern von der Realitat Die Rede ift. Und überbieß barf man nur Die 2Bahl Capitulation Des R. Matthias anfeben, mo ber Licent bas erftemag und gwar ohne alle Verbindung mit dem Bolle namhaft gemacht wird (§.65.), jum untruglichen Beweife, bag auch hier nicht bendes fur einerlen gehalten morden.

#### 6. 135.

Sind nun Joll und Licent so sehr von einander unterschiedene Gerechtamen: Folglich gift IV.) so ist nichts gewisser, als daß von einem auf das andere nicht geschloffen werden vom Jol überall kann, und daß also eine ganz unrichtige Folgerung seyn wurde, wenn man so den Licent. schließen wollte:

Sier hat jemand einen Zoll; Folglich gebuhrt ihm auch bafelbft ber Licent.

Insonderheit ergibt sich in naherer Anwendung auf gegenwartigen Fall von felbsten, daß unter dem im Jahre 1368. verpfandeten Kalferstverther Zolle unmög, lich der erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts aufgekommene Licent begriffen fenn kann.

Aber noch weit heller liegt ieht aus ten klaresten Beweisen am Tage, bagier nur zufälliger Weise zu Kaiserswerth erhobene Chur-Sollnische Licent weder mit der Stadt Kaiserswerth noch mit dem dortigen Zolle nicht die mindeste Verwandschaft hat, und daß also die nur lehtere betreffenden Wiedereinlosungs-Ansprüche auf keine Weise auf jenen Licent sich erstrecken können.

# Zwenter Hauptsay.

Der Licent, den Chur Colln zu Kaiferswerth erheben laffen, ist eben derjenige, der vorher zu Rheinberg erhoben worden; und hat also von je her dem Erzstiffe Colln für sich ges höret, ohne jemals auf der Kaiserswerther Pfandschaft gehaftet, noch mit dortigem Zolle so wenig, als mit der Stadt Kaiserswerth die mindeste Verbindung gehabt zu haben.

### s. 136.

Durs erste ergibt sich aus dem vorausgesetzen Spronologischen Berlaufe 1.) der bis 1752. 381 Sonnenklar, daß der bis aufs Jahr 1762. 382 Kaiserswerth erhobene Kaiserswerth erbobene kleenriff is Lieut nicht von je her daselbst erhoben worden, sondern daß derselbe vielmehr daselbst nicht infer unfprunglich zu Rheinberg angelegget, und nur zufälliger Weise nach Kaiserswerth, sondern aufsam aber auch nach Besinden zu Zeiten an andere Orte verlegt worden: ohne daß erhoben worden, er jedoch jemals so, wie der dortige Zoll auf der Stadt oder dem Orte Kaisers worden, werth gehaftet, sondern nur dem Erzssische Edlin überhaupt zugestanden.

Denn daß von wegen dieses hohen Erzstiftes der Licent schon im Jahre 1583. zu Rheinberg im Gange gewesen, ehe noch zu Kaiserswerth an einen Licent gedacht worden, ist ein ganz unläugdares Factum (§. 33. sq.). Und daß Shurs Sollin nach der Absicht dieses eigentlich durch die niederländischen Unruspen veranlagten Licentes denselben nirgend anderstwo füglicher, als an dieser durchten Granzfate des Churstusstant das Ehurkusstant des Churstusstant des Churstusstant anlegen können (§. 36.), gibt zugleich den Grund zu erkennen, warum ganz natürlich in Errichtung des Licente Comproirs eher auf Iheinberg, als auf Kaiserswerth Rücksicht genommen werden mussen

#### S. 137.

à.) blos zufällider. weise ift a) bey Be:

Daß in den damaligen über Die Absetzung Des Churfursten Gebhard Eruchs legenheit Cruch feffen entftandenen Unruhen der Churfurft Ernft, fo lange fein Begner Meinberg fefifchen Twiefpal in feiner Gewalt hatte, Demfelben menigftene ben Licent ju entziehen, und folchen Defimegen zu Raiserswerth zu erheben suchte (§. 40.); war ein so zufälliger Uma ftand, daß es niemanden einfallen wird, Davon auf eine beständige Berbindung Diefes Licentes mit Der Stadt Raiferswerth oder mit bem bortigen Bolle einen Bielmehr fam es auf die defhalb erhobene Rlage Der Schluß zu machen. Meichoftadte, und mit der veranderten Geftalt jener Eruchseffischen Sache gar bald wieder dahin, daß die Licent Erhebung nach wie vor gu Rheinberg bleiber follte, wie dann der Churfurft Ernft fcon 1589. nebft den übrigen dortigen Bes fallen auch ben Licent ju Rheinberg an den Grafen von Mansfeld verpfandete (S: 45.), und 1593. bepm Cammergerichte wegen aufgehobener Licent Erhebung ju Raiferswerth glaubliche Ungeige thun ließ (§. 46.).

# 6. 138.

morden

Seitdem blieb der Sig der Chur- Collnifchen Licent-Erhebung eigentlich nach und b) wegefrem: Seitdem bied vet Sing od Count von der mit den damaligen Rriegslauften. Befangungen wie vor zu Rheinberg, und es hieng nur von der mit den damaligen Rriegslauften. der Licent bald zu fast beständig vorgegangenen Abwechstung bald Spanischer bald hollandischer Baiferswerth und Befagung su Rheinberg ab, wenn man fich genothiget fab, Das Chur-Collnifche anderswoerhoben Licent Comptoir von Rheinberg bald nach Kaiserswerth, bald anderstwohin ju perlegen.

> Denn fo ergibt fich aus obiger Geschichte Ergablung gang flar , wie Diefer Chur-Collnifche Licent

1589. \*\* 1596. Bu Rheinberg (§. 45. fq.);

1597. jugleich ju Raifersmerth (§. 53.);

1601. 3 1632. ju Raiferswerth (§. 59.), aber auch zugleich zu Rheinberg (S. 75.);

1641. ... 1644. ju Rheinberg (§. 78.);

1650. ju Raiferswerth (6. 80.), aber auch ju Rheinberg (6. 81. ), und ju Urdingen (6. 82.);

1672. ju Raiferswerth und ju Meinberg (§. 83.);

1691. ju Deuts (6. 89.);

1692. ju Raiferswerth (§. 90.)

erhoben worden: daß aber auch felbft in denen Beiten, wenn Rheinbera frembe Befagung gehabt , und befrwegen ber Licent nach Raiferswerth verlegt werben muffen, bennoch ju Meinberg ebenfalls Chur-Collnifche Licent Beamten geblieben. welche hernach fur Dibeinberg, als ben ursprunglichen Git bes Chur Collnifden Licentes, felbft wieder den Borgug vor Raiferswerth behauptet, wie infonderheit Deren Heuferung vom Sahre 1674. jum Deutlichften Beweise Dienet (f. 87.); und daß feitdem das Licent: Comptoir nur defmegen, weil der Mhein von der Stadt Rheinberg abgewichen , nicht wieder dorthin verlegt werden konnen (§. 91.)

S. 139.

Menn aber endlich in Betracht beffen, daß ber Ihein von Rheinberg ab bung ju Baiferes Menn aber endlich in Betracht beffen, daß der Abein von Abeinberg abwerth bar nie mit gewichen, das Chur-Collnische Licent-Comptoir nicht wieder dahin verlegt werder ber dorige Pfand, gewichen, das Chur-Collnische Licent-Comptoir nicht wieder dahin verlegt werder 3) die Licent: Erhes Schafe etwas 311 thun gehabe;

konnen (6.91.), fondern nunmehro feit dem Jahre 1692. ju Raiferswerth gelaffen worden: fo muß man fich jufordrift erinneren, daß Chur-Collin Diefe amar urfprunglich jum Gulichischen gehorige Stadt ichon feit mehreren Sahrs hunderten in Befit gehabt, und nach ber unter ben teutschen Reichoftanden üblichen Urt ber Pfandschaften, fo gut wie ein Eigenthum behandelt hatte.

Bleichwie es alfo in Teutschland allgemeinen Berkommens ift, bag ein Mfandinnhaber einer Stadt ober eines Stuck Landes, fo lange die Mfand. fchaft mahret, barinn eben Die Gerechtfame, wie in feinem eignen gande ausüben fann; fo fab ein Churfurft von Colln Die Stadt Raiferswerth mit Necht als einen Theil feines Ergftiftes an, und fonnte alfo fein Licent-Regal fo aut Dafelbft als an jedem andern den Rhein beruhrenden Ort in feinem Eraftiffe ausuben laffen; woran auch ber am Cammergerichte anhangig gemachte 2Bies Dereinlofunge- Procef um fo weniger hinderlich fenn fonnte, als es theils erft auf beffen Ausgang ankam, theils aber fcon feit 1609. Derfelbe in tiefer Ruhe begraben lag (§. 97.)

#### §. 140.

Bleichwie alfo ein Churfurft von Collin mahrend biefer Pfandichaft einen Sondernfowenig Sheil feiner Millis zur Befagung nach Raiferswerth, wie auch den Chur-Coll die Collnifte Benischen Rheinberger Boll dahin verlegen konnte, ohne daß folde Soldaten werth dauferd zur nieden Abeinberger Boll dahin verlegen konnte, ohne daß folde Soldaten werth dauferd zur beswegen aufhörten Chur-Collnische Soldaten, und der Rheinberger Boll ein und der Chur-Coll-Shur. Collnifder Boll zu fenn, und ohne daß sie Gefahr liefen, mit Wieder niche Beinberger einlosung dieser Pfandschaft als Julichische Soldaten und respective Julichischer Boll zum Julichen Boll zum Julichen Boll in Unspruch genommen ju werden; eben fo fonnte jest Chur-Collin fein Rheinisches Licent-Regal ju Raiferswerth in Uebung bringen, ohne bag es Dadurch in ein Zugehor Diefer Pfandschaft verwandelt wurde.

# S. 141.

Wenn auch gleich nebst bem, daß Kaiferswerth gu Erhebung bes Licents AGenn auch gleich nebst bem, daß Ruiferswerth gu Erhebung Des Licents fo wenig ift der um Rheine sehr gelegen, und als eine mit Belagung versebene Festung Dazu Connifete Licent, um Aheine fehr gelegen, und als eine mit Besagung verschene Felung von andern geschieft war, noch überdies einen Lewegungsgrund dazu abgeben ferswerth erbote, konnte, daß ohnehin auch schon ein Joll dasselbs im Gange mar, ben Ehre beite ein Julie ein gene um ben gehe nicht aus ein Julie ein gene der gestellt aus ein Julie ein gene der gestellt aus ein gestellt gestellt aus ein gestellt g Colln zwar zum theil von Pfandschafts wegen, aber auch zum theil aus ei worden. genthumlichen Rechte erheben ließ; fo ward boch der blos Chur Collnifche Rhein-Licent, indem beffen Comptoir nach Raiferswerth fam, nichts weniger, als mit dem Dortigen Bolle vereiniget, ober etwa als ein Bubehor Demfelben eins verleibet. Sondern Die Erhebung und Berechnung Diefes Licentes ward gang anderen Leuten anvertrauet, nach einem besondern Unfchlag bewurkt, und felbft Der Unterschied, ben man fo gar in ber Ueberfdrift ber Licent und Boll-Rechnungen fo genau beobachtet, gibt hinlanglich ju erkennen, wie fehr man jebergeit ben Licent, als ein Churfurftliches von wegen Des Ergfifte überhaupt aus mubendes Regal, von dem auf Raiferswerth haftenden Bolle ju unterfcheiden gewußt (§. 62. 77. 80.)

#### §. 142.

Benn man mit diefen fo ebidenten Wahrheiten Die Chur Pfalgifchen Cin cent 30 Raiferow. wendungen in Bergleichung stellte so ist es so weit entfernt, daß sene dadurch für ein isliedisches Regal u. Abedia

II.) Dfala bat nicht den mindelten Grund por fich, wennes 1.) ben Li: ausgeben will

entfraftet ober verdunkelt werden follten, daß ihnen vielmehr badurch nur noch ein grofferes Licht und eine hohere Stuffe Der Eviden; jumachft.

Man bat in ben Pfalgischen Schriften gesucht glauben zu machen, ber Licent. ben Chur-Colln gu Meinberg, und ber, ben es ju Raiferswerth erheben laffen, fenen zwenerlen verschiedene Licente, und ber lette fen eigentlich ein Julichisches ober doch ein gur Raiferswerther Pfandichaft gehöriges Regal.

#### S. 143.

Allein mit ber im Jahre 1368. geschehenen Verpfandung ber Stadt und denn a)gur Zeit der Der pfandung bes Bolles zu Raiferswerth hat der Licent unmöglich an Chur-Colln fommen Licent, und konnte konnen; benn damale dachte noch kein Mensch an einen folchen vom Solle unalso unter dennen vonnens venn damals dac bey der Verpfän terschiedenen Rhein-Licent, dung gedachten Zubehörungen
Und gleichwohl hatte so

feyn.

Und gleichwohl hatte schon damale ber Licent ein Zubehor ber Pfandschafe nicht mitbegriffen fenn muffen, wenn die Pfandverschreibung und ber Revers vom Jahre 1368. worauf fich die Cammergerichts-Erkenntniffe beziehen, mit der barinn enthaltenen Benennung ber Zubehörungen Chur-Pfals zu ftatten fommen follten.

> Denn fo hat fich damals Pfalggraf Ruprecht 1368. reverfiret, im Sall ber Wiedereinlofung :

" die Beffe Raiferswerth, Burg und Stadt mit dem Bolle, Bogtepen, "Gerichten, Leuten und Gutern, und mit allen Bubeborunden, als ufic ibm vertauft und verfent find.

wieder abzutreten.

Wie flar ift aber bier bas Gegentheil, baf 1368. noch kein Licent mits verfauft noch verfest werden fonnen!

#### 144,

balls bernach der Bu bet Beit hingegen, ale nach 1572. Der Rhein-Licent auffam, fonnte ju Rai-Licentauftam,bat ferewerth fein Julichisches Regal entstehen; benn Raiferswerth war nicht in Ju-Alcentauramides geworter ein Sammylger Gillnifden Sanden, und nur Chur-Collnifder Rega-te 3uid den, fichifden, sondern in Chur-Collnifden Sanden, und nur Chur-Collnifder Rega-gen im Clevischen, lichifden, sondern in Chur-Collnifden Sanden, und nur Chur-Collnifder Rega-collnaber sonft gar lien fähig.

Das Saus Julich hatte auch ichon feinen Licent im Clevischen, und mehr als einen Licent konnte es nach ber urfprunglichen Abficht Diefes Regals nicht haben. noch begehren; ware aber ju Raiferswerth auch noch ein Stulichischer Licent gemesen. fo hatte Julich zwen Licente gehabt , welches jedermann für widersprechend gehalten haben wurde, wie besmegen sogar in contradictorio es baben gebliebene Daß nicht noch ein Licent im Bergischen eingeführet werden fonnen (§. 68.)

Em Gegentheile wurde das Ergfift Colln, ungeachtet daffelbe einen fo anfehnlichen Theil Des Rheines berühret, feit 1692. gang und gar feinen Licent für fich gehabt haben, auch in Zufunft wider alle Billigfeit und felbft gegen die Reichs. grundgefähliche Berfugung bes Weftphalifchen Friedens (6. 79.) feinen Licent am Rheine mehr behalten, wenn es nicht berechtiget fenn follte, ben nur gufalliger Beife gu Raiferswerth erhobenen Licent fest wieder anderstwohin gu verlegen, wie bergleichen Berlegungen auch ehebem schon mehr als einmal geschehen find (6. 82. 89.).

Aber über alles diefes - womit foll benn Chur : Pfalgifcher Geits bewiefen Opfalg bat auch fo merben, bag der gu Raiferswerth erhobene Licent nicht eben berjenige fen , ber Bar mider fich bes wiesen, daß der 318 porhin ju Rheinberg, auch jum Theil an andern Orten erhoben worden? hobene Licent vor=

en ber That ift davon nicht der mindefte Beweis geführet ; bas, mas in ber gu Abeinberg folcher Absicht angebracht wird , dient vielmehr jum ftatteffen Gegenbeweise wider erhoben worden. Chur-Dfals felbften.

Die von Chur-Pfals felbften producirten Zeugen fagen: " von ihren Boreltern and Untecefforen gehoret zu haben, daß der Licent vor Zeiten zu Dibeinberg. win Reuß, su Colln an der Salsgaffe, und zu Deuts erhoben worden fenn folle' (S. 117.). Und mas mag diefes Beugen Berhor noch fonft wider den producis renden hohen Theil enthalten haben, das man nicht gut gefunden hat, unter Diefen nur Auszugsweise vorgebrachten Aussagen mit ans Tagelicht kommen gu laffen (§. 118.)? 6. 146.

Rie bentlich, wie bestimmt, wie unumwunden fagen hingegen die Chur, welches a bere offe Oblinischer Seits producirten Zeugen, daß eben der Licent, der bis 1762. ju nifde Gegenbe-Raiferswerth, und nach 1762. gu Urdingen bejahlt worden, in vorigen Zeiten bestärfet bat. gu Rheinberg, und zwar allezeit von wegen bes Ergftifts Colln erhoben worden

Wie flar zeiget auch der ganze Chronologische Verlauf, mas es von Unfang an von einer Beit gur andern fur eine Bewandniß Damit gehabt, und wie es zugegangen, wenn eben berfelbe Chur-Collnische Licent bald zu Mheinberg. bald zu Raiferswerth, bald an andern Orten erhoben worden (S. 138.)?

Ben fo hellem Scheine ber Wahrheit kann fich wohl niemand in Sinn Fommen laffen, baran ju gweiffen, daß ber zu Raiferwerth erhobene Licent eben Derjenige gemefen, Der urfprunglich zuerft zu Rheinberg angelegt worden, Der aber auf einem Orte fo wenig als auf dem andern, fondern nur auf dem Chur-Colls nischen den Rhein berührenden Gebiete überhaupt gehaftet, und also mit ber Raiferwerther Pfandichaft, fo wenig mit ber Stadt, als mit dem bortigen Bolle, nicht die mindeffe Bermandschaft gehabt.

Zum Ueberfluß barf man fich mir noch einmal an die oben vom Sahre 1613. angeführten Umftande erinnern, Da felbit Die Borfahren des jekigen Churhaufes. Mals auf mehr als eine Urt zu erkennen gegeben, daß der Licent zu Raiferswerth fein Gulichischer, sondern ein Chur-Collnischer Licent fen (§. 30. fg).

# §. 147.

Kaum wird es der Muhe werth fenn, noch einmal zu gebenken, daß auch die in 2) daß ber Ticem ben Pfälsichen Schriften auf allen Fall zu Sulfe genommenen Rechtslaße von den Ofandichaft fer aff Accessionibus Pignoris hier im mindeften nicht einschlagen. offenbar ungegrundet; denn er

Menn die Gesche verordnen, daß die Restitutio pignoris una cum accessio- di a) nicht aus der Pfandschaft ernibus rei pignoratae geschehen solle; so reden sie 1.) von accessionibus ex ipso machsen; pignore prognatis, ¿. E. de partu ancillæ pignori obligatae, de alluvione, de thefauro in fundo oppignorato inuento u. f. f.

L. 18.

L. 18. S. 1. D. de pignoratitia actione, L. 13., L. 29. 6. 1. D. de pignoribus & bypothecis, L. 1. 2, C. de parta pignoris & omni caussa.

Mie wollte man aber hier auch nur mit dem geringften Scheine die Unwendung Davon machen, ale ob der Chur-Collnifche Licent aus der Raiferwerther Pfandfchaft erwachfen mare? War boch ber Chur-Collnifche Licent urfprunglich nicht einmag gu Raiferemerth, fondern gu Rheinberg angeleget! Und fofern er bernach ju Raiferswerth erhoben wurde, war er doch gewiß nicht aus diefer Pfandschaft erwachsen; Denn nicht der Befit der Stadt und des Bolles ju Raiferswerth, fondern Die Entschädigung des gesammten Erzstiftes hatte den Grund und Unlaf zu Erhebung Diefes Licentes gegeben. Bielmehr im Begentheile murbe Chur-Colln fich ubel vorgefehen haben , wenn es als Befiger eines Julichifchen Pfandes ben Licent batte ausüben wollen, der von wegen Guliche schon anderweit im Bange mar, und für einen Reichsftand doch nicht mehr als einmal erhoben werden fonnte.

Go fehr ift es auf alle Weife davon entfernt , daß man ben Licent , auch fofern er ju Raiferswerth erhoben worden, fur eine aus der Raiferswerther Pfandichaft entirungene Accession, tamquam partum ex ancilla, ober tamquam alluvionem fundo adiectam, ober auch nur ramquam thesaurum in hoc fundo inuentum anfeben fonnte.

\$. 148.

Und wie b) feine die fich nur irgend men werden fon men:

Wenn aber 2.) von accessionibus, quae facto hominis pignori inferuntur anderelleefionen, die Rede ift, fo find die Riechte fo weit davon entfernt, folche unter der dem trennen laffen, in Eigenthumer nach Ginlofung bes Pfandes gutommenden Reftitution mit gu be-Unspruch genom greifen, Daß vielmehr, nach den bekanntesten Rechtslehren von der Accossion, fofern nur irgend eine separatio rei accessoriae bon der re principali ftatt findet, dene nimmermehr iure accessionis in Unspruch genommen werden fann, wie &. E. fogar von aedificiis in alieno fundo die Gefate gestatten : permitti tollere ex his rebus, quae possis, dum ita, ne deterior sit fundus, quam si initio non forct aedificatum.

### L. 38. D. de rei vindic,

Und fo wird es vollende niemanden einfallen, dem Eigenthumer bes Pfandes einen Unspruch an andern mit ber verpfandeten Sache gar nicht gusammen hangenden, oder doch leicht Davon zu trennenden Sachen zu gestatten, wie j. E. an ben instrumentis fundi, ober an Meublen, Die ein Pfand-Innhaber eines Saufes etwa mahrender Pfandichaft in dem Sause gehabt u. f. f., wenn folche inftrumenta fundi ober Meublen gleich auf alle Weife fo angefehen werden konnten, daß der fundus ober das Saus das principale und jene instrumenta ober Meublen bas accessorium waren.

## 149.

Wo ift aber hier nur jemals eine Bereinigung bes Licentes mit ber Stadt fo ift bier gar Raiferswerth geschehen, ober vollends eine folche Bereinigung, daß feine Tren-Trennung des Li nung wieder ftatt finden follte? Saftet doch der Licent feiner Natur nach gar centes von Bar nicht auf einem gewissen Orte (g. 127. fq.)! Bie viel weniger iff er jemals ferswerth hindere, nicht auf einem gewissen Orte (g. 127. fq.)! Bie viel weniger ift er jemals an Raiferswerth gebunden gewesen, ba er vielmehr urfprunglich ju Rheinberg, und anfferdem bald ju Deut, bald ju Urdingen und anderwarte erhoben worben (§. 138. 145.)? Unb

Und, was noch mehr ift, wann ift jemals ber bier in Frage ftef nbe Licent nur fo behandelt worden, als ob er als ein accessorium von Raiferswerth, es fen nun von der Stadt, oder vom dortigen Bolle, als einer re principali, abbienge? Bie forgfaltig hat man vielmehr ben jeber Belegenheit ju erkennen gegeben, daß es fein Raiferswerther, fondern ein Chur-Collnifcher blos vom Erge ftifte abhangender Licent fen (6. 141.)?

Wie fehr wurde man alfo ber Sache Gewalt anthun, wenn man Diefen fo wenig an irgend einigen Ort, geschweige an Raiferswerth gebundenen Licent für ein Bubehor oder eine Acceffion Diefer Pfandschaft ausgeben wollte!

#### 6. 150.

Wenn es nothig mare, Die Sache noch mit Dienlichen Inftangen zu erlautern, folglich gebore er fo durfte man nur wiederholen, was oben schon von der vom Pfand Innhaber an bie Bestrung ober verpfandeten Orten haltenden Befagung angeführet worden (f. 140.), Die abnliche von einem gewiß niemand pro accessione pignoris erklaren wird; oder auch, was in Orre unabhängte Meten bereits vorgefommen, daß nach folchen Grundfagen die Cammergerichts. Cangley einmal Gefahr laufen durfte, in ein Bubehor ber Stadt Weglar vermandelt ju merden, oder auch die Reichs - Berfammlung ein Zubehor ber Stadt Regensburg, Der Schwäbische Rraif-Convent ein Zubehor Der Stadt Ulm, Die Reichs-Ritterschaftliche Canglen gu Eflingen ein Zubehor Diefer Reichsstadt u. f. w.

Man erwege nur noch einen einzigen vollig ahnlichen gall. Ginem Edelmann wird ein Bauernhaus pfandweife eingeraumt. Er fauft nachher in eben ber Gegend ein Rittergut, bas mit der Jagd-Gerechtigfeit verfeben ift. Er fest aber jest einen Jager in jenes Bauernhaus. Run wird das Pfand eingelofet, und der Eigenthumer willt jest die Jagd, als accessionem pignoris in Unspruch nehmen. Konnte man fich etwas widerrechtlicheres gedenken?

Doch wer wollte ben fo hellem Sonnenscheine noch ein weiteres licht verlangen!

# Dritter Hauptsat.

Das Licent-Regal, welches Chur-Colln zu Raiserswerth ausüben laffen, ift niemale ein Begenftand desjenigen Rechteftreite gewefen, der über die Kaiserswerther Pfandschaft zwischen Julich und Chur . Colln am Cammer , Gerichte obgewaltet, und worinnen das Endo Urtheil am 15. May 1762. ergangen ift.

# X(==)Ye S. 151.

Off aber nicht endlich auch aus benen bisherigen Cammergerichts. Erkennt: Chur Dfals berufe niffen etwa allenfalls doch eine Rechtsfraft gegen Chur-Colln gu behaupten? fich vergeblich 1.) Ober sollte es so gang ohne Grund senn, wenn in den Pfalgischen Schriften Fraft der Bechris
fo viel von rechtekraftigen Sprüchen, und so gar von mehreren conformen Ur. gene G. Erkenne theilen porgebracht wird?

217ay 1762.

Sier ift guforderft zu merten, wie nach bem buchftablichen Zeugniffe bes Subbelegations Commiffions Protocolls vom 28ften May 1768. (6.114.) bis dahin nicht das mindefte von dem jest in Frage fiehenden Licente gu den Acten acfommen.

Und je tiefer man in die Sache bis von ihrem erften Anfange ber binein gehet; je gemiffer veroffenbaret fich, daß vorher niemals der gegenwartige Licent-Streit einen Gegenstand ber Rechtshangigfeit am Cammergerichte ausgemacht, und daß felbst dasjenige, was von Churpfalgischer Seite beshalb vorgebracht worden, den ftarfeffen Gegenbeweis Darwider enthalte.

#### . I52.

Bie hier naturlicher Weise guerft alles auf ben Rlaglibell ankommt, fo Denn I.) in ber Rlage und deren geigen die oben (§. 51.) angeführten Borte der darinn porgebrachten Bitte. Bitte war vom 21 bag biefelbe nur auf "Die verpfandete Feste Kaiserswerth, Burg und Stadt, mit bem. Boll, Bogtenen, Berichten, Leuten, Gutern und mit allen Bubes balten, aborungen " gerichtet gewesen.

> Bier ift ju einer Zeit, ba übrigens ber Licent am Mheine befannt gnug war, (nehmlich jur Zeit der erhobenen Rlage im Jahre 1596.) Des Licents mit feiner Gilbe gedacht worden, wie doch unfehlbar nicht unterblieben fenn wurde, wenn bas bamals flagende Saus Julich fich nur in Sinn hatte fom. men laffen, feine vom Jahre 1368. herruhrende Wiedereinlofungs- Unfpruche auf bas erft feit 1572. entflandene Licent-Regal mit ju richten.

> Und baf biefes auch nicht unter jenen ber Bitte bengefügten Bubehorungen mit begriffen fenn konnen, ift nicht nur aus der obigen Musfuhrung, wie wenia überhaupt Diefer Licent fich auf irgend einige Weife ale ein Zubehor ber Pfande fchaft anfeben laffe, flar; fondern eben bas Petitum des Stulichischen Rlage libells gibt barüber ben beften Commentar an Die Sand, ba es hernach Die bon bemfelben in Unspruch ju nehmenden Rechte und Gerechtigkeiten gang genau und richtig fo bestimmet, " wie diesetben in Zeit ber Berpfandung gewefen, " b. i. im Jahre 1368!, Da fich gewiß noch niemand von einem Dibein - Licente etwas hatte traumen laffen.

### 153.

War nun ber Licent nicht in der Rlage, fo ergab fiche auch von felbften, fo. folglich and wes ber in dem folgen- wie es auch die Ucten ausweisen, daß davon auch in der Chur-Collnifchen Ers noch in dem Ende ceptions. Schrift und Litis-Contestation fo wenig als in dem folgenden bender-Urtheile vom 15. feitigen Schriftwechfel einige Frage fenn fonnte, und daß folglich über Diefen gar nicht im Rechtsftreite befangen gewefenen Punct am Ende auch feine Enta Scheidung und fein Urtheil zu erwarten mar; wie bann bas am 15. May 1762erofnete Cammergerichte Urtheil auch mit keinem Buchftaben des Licentes gedenket, und, wenn es auf der andern Geite gwar Schlof, Stadt und Boll gu Rais ferswerth mie allen Bubehorungen bem flagenden Theile gierkennet, gleichwohl durch die unmittelbar hinzugefügten Worte: " Inhalts der Pfand Der-"Schreibung und Pfalggraf Kuprechts defibalb ausgestellten Reverfes" ber Sache eine folche Bestimmung gibt, daß unter fothanen Bubehörungen ber sur Zeit gedachter Pfand-Verfchreibung und Reverfes noch nicht in rerum natura gemefene Licent unmöglich begriffen fenn fonnen. (S. 103.) 0. 254.

#### 154.

Menn baraegen Chur-Pfals barinn etwas zu feinem Bortheile ju finden ver- Dur ber Licentmennet, daß gleichwohl in der Chur-Collnischen Quadruplief vom 29 Aug. 1721. tefellevon etlichen das Wort Licent vorkömmt. (8. 99.); so würde es freglich eine üble Sache Spolit warb 1721. fenn, wenn damit, daß eine Sache einmal in Acten mit Ramen porfommt, gedacht. es fen nun in einer Berbindung, wie es wolle, fofort ausgemacht mare, baf folche einen Saupt Segenstand ber Rlage mit ausmachte, und unter ber allgemeinen Benennung ber Bubehörungen hernach bem einen Theile gu, bem anbern abaefprochen fenn follte.

Allein in ber angezogenen Stelle ber Quadruplick liegt gerade bas Begentheil bon bem, mas man Pfalsifcher Geits gerne baraus folgern mochte. Dafelbft über Die im Jahre 1702. gefchehene eigenmachtige Pfalgifche Befignehmung Rlage geführt, und daben gemeldet, daß Chur Pfals fogar ben Licent, welcher Doch fein Connexum des Zolles, fondern erft lange nach ber Verpfandung von Raiferswerth eingeführt fen, fpoliative erheben, und Dem Eriftifte Colln entgiehen laffen.

Beifit Das nicht flar gefagt, baf ber Licent in Der That in Diefem Broceffe niche begriffen, und gleichwohl folcher von Chur- Pfals, nicht etwa per modum attentati fendern per modum spolii mit in Befit genommen fen?

Sollte das die Mennung haben, gerade gegen die Ratur ber Sache und gegen den Sinn des Schriftstellers den Licent jum Gegenstande Diefes Rechtsfreites ju machen?

Diefes ift gewiß weder den Parthenen noch dem Richter in Ginn gefommen-

### 155.

Gben bas ift nun nicht nur in ber im Jahre 1724, unter ber Aufichrift: und 1724, miebem Justitia Possessionis Coloniensis in Druck gegebenen Chur Collnischen Deduction ausdenktlichen Die mit eben den Worten wiederholet, sondern ben der Gelegenheit noch deutlicher cent in diesen bezeuget worden: " daß ber Licent in gegenwartigen Rechtsstreit nicht gehore, gehore, nicht efondern geraume Zeit nach benen Urfunden, worinn das Bergogliche Saus Sulich feine actionem pignoratitiam grunden wolle, feinen Urfprung haber und "Durch ben Weftphalischen Frieden bestätiget fen; Daher man fich Chur-Cou-"nischer Seits wegen dieser praripirten Licente noch besonders vorbehalte, Die odem Ergftifte beghalb absonderlich ju ftatten fommende Befigniß ju fuchen." (§. 100.)

Mie ift es möglich ben fo flarer ausbrucklichen Bezeugung bes Gegentheils noch behaupten zu wollen, daß Chur-Colln jemals den Licent als einen Gegenftand bes gegenwartigen Rechtsftreites angefeben babe?

# S. 156.

Doch mas braucht es davon weitere Proben? Bnug, das Urtheil, wodurch Allo iff über ben 1762. Diese Sache entschieden werden follen, gedenkt vom Licente nichts. Und Licentaus dem ers man kann es ficher darauf ankommen taffen, ob in der Res und Correlation ften Urrheile vom und den übrigen im Senate ausgefallenen Stimmen nur ein Wort vom Licente Feine Rechesfrafs gedacht, geschweige Diefer fo erhebliche Gegenstand mit den gehörigen rechtlichen vorhanden. Grunden erwogen fenn follte. Denn da in den Acten nichts Davon vorge

kommen war, so konnte auch unmöglich die richterliche Erdrierung sich auf Diefen Bunct erftrecfen.

So menia also ber Licent an fich ein Zubehor bes Rolles ober ber Stadt Raiferswerth war, fo wenig ift er auch in Diefem Rechtsfreite meder von Seiten Der Partheyen noch von Seiten des Michters jemals begriffen gewesen.

Und wo bleibt denn die geruhmte Rechtsfraft, die hier ber Chur- Pfals ju Statten fommen folle?

2.) Unter benenam mig begriffen;

Aber ift nicht Chur-Colln in dem fernerweiten Cammergerichte-Urtheile pom 23. Oct. 1767. ab: 23sten Oct. 1767. mit allen nicht namentlich ausgenommenen Forderungen rungen war der abgewiesen worden (§. 108.)? Und ift dieses nicht insonderheit auch mit der Licenteben fo wer Refentions Forderung geschehen, welche Chur Colln in benen nach dem Urtheile wom 15ten Dan 1762, ju ben Ucten gebrachten Schriften namentlich auf benen von Churpfalz eigenmächtig weggenommenen Licentgefällen begrundet hatte?

> Go mibrig Diefes im erften Unblicke icheinen mochte, fo unbedeutend ift es, Da Die Ratur Der Sache und felbft jenes Urtheil vom 23ften Oct. 1767. Das von felbften mit fich bringer, baf Die Darinn enthaltene Abweifung nur auf Die in Actis vorgebrachten und nicht namentlich ausgenommenen Fordes rungen gehen follte.

> Damals mar aber ber Umftand, baf Chur-Colln ben Licent, als fein eigenthumliches Regal, unabhangig von Raiferswerth für fich behauptete, noch nicht in Actis vorgekommen. Ober vielmehr Churpfalz hatte fich noch nicht bengehen laffen, Diefes mit Raiferswerth in gar feiner Berbindung fiebende Rheinische Licent-Regal in Unfpruch zu nehmen. Alfo hatte auch Chur-Colln fein Recht beshalb auszuführen noch nicht Urfache gehabt. Alfo konnte es auch unmöglich in Diefem Urtheile damit abgewiesen werden.

# 6. 158.

Fein Schluß.

und vom abrie: Dit ber Retentions Forberung hat es hier wieber eine gang andere Bewandnik. fprodenen Beten. Frentich hoffte Damit Chur-Colln unter andern nicht nur wegen der Meliorations. tions Rechte we: Roften, fondern auch wegen derer in den Jahren 1702. bis 1708. von Churpfals gender Licent Be-Licent felbiten gar niffe in der Sauptsache, sich wenigstens noch im Besige zu erhalten. Und diese Soffnung fchlug freplich mit der abgewiesenen Retentions = Korderung in Dem Urtheile vom 23. Oct. 1767. fehl.

> Alber ift damit das Licent-Regal felbft ber Chur-Colln ab und ber Chur-Pfals oder vielmehr dem Bergogthum Julich und Berg juerfannt?

Das ift gewiß den Berren Urtheils- Verfaffern nicht in Ginn gefommen-

Ein wegen einer Forderung behauptetes Retentions . Recht wird jemanden abgesprochen. Folglich ift ihm die Forderung felbst aberkannt? Wer wollte das behaupten? (§. 110.)

gekaldt, geschrechte begier so rebebliche Gegenstand und den gekorian gestelliche

Eregen fein falle. Denn ba is den Ricken niches davon vorge

#### 6. 150.

Die mar es aber moglich, auf folche Urt in ber letten provisorischen Bers II.) Das provisos Wie war es goer moglich, auf pitaje auf in De tegten prodiotingen und rifche Beteinnigning ber Chur Collin ben Besie beiselben so flar gebuhrenben und rifche Beteinnigen ben Beite beiselben fo flar gebuhrenben und rifche Beteinnigen ben Beite beiselben fo flar gebuhrenben und rifche Beteinnigen. nicht unter bem minbeften Scheine gegrundeter Pfalgifcher Unfprüche begriffenen Licent-Regale, auch einftweilen, ju entziehen?

ift nummehro schlechterdings 311 ndern.

3weifels ohne mar theils ber Fehler an ber bisher in ben Acten ermangelten deutlichen und vollftandigen Ausführung der Sache, und an dem Blends werke, das bis dahin mit einigem Scheine gemacht werden fonnte, als ob Boll und Licent im Grunde einerlen ware , und als ob dannenhero Licent ebenfalls unter Die Bubehorungen Des Bolles verfteckt gewesen, ober als eine Accession beffelben anzuseben senn mochte.

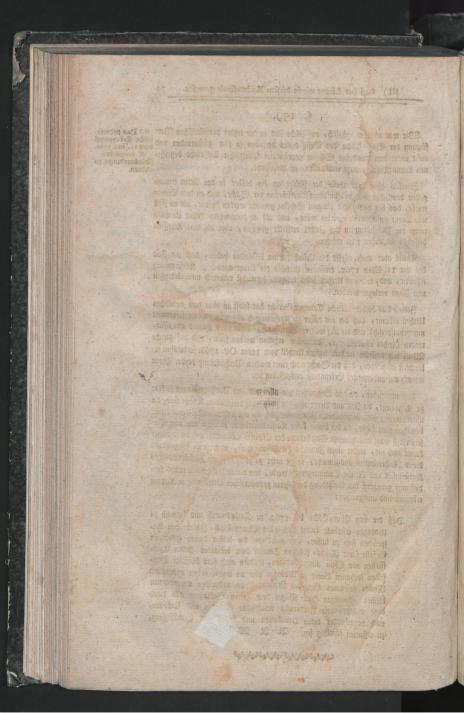
Theile aber auch borfte Die Urfach barinn bestanden haben , baß gur Beit bes am 15. Man 1762, eröfneten Urtheils der Licent annoch ju Kaifersmerth erhoben, und, wie bas Urtheil felbft befaget, hernachft neuerlich nach Urdingen und Bons verleget worden.

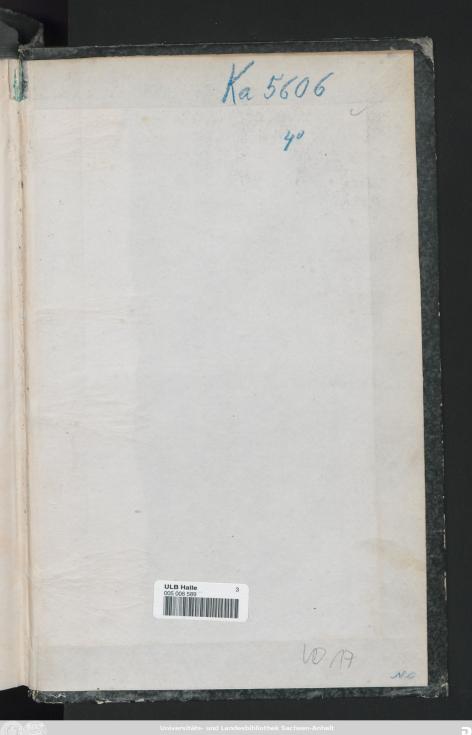
Redoch das bochftpreisliche Cammer-Gericht hat felbft in eben bem nemlichen Urtheil erfennt, daß der bis baber ju Raiferswerth abgegebene Licent fernerweit nur provisorisch, und bis auf weitere Berfugung, eines jedes weiters auszuführenden Rechts ohnbeschadet, Daselbften erhoben werden follte, und auf gleiche Meife hat daffelbe in dem lettern Urtheil vom 12ten Oct. 1768, fernerebin erleuchteff eingeschen, daß Die Sache nach einer weitern Berhandlung benber Theile annoch auf anderweites Erfenntniß auszuftellen fen.

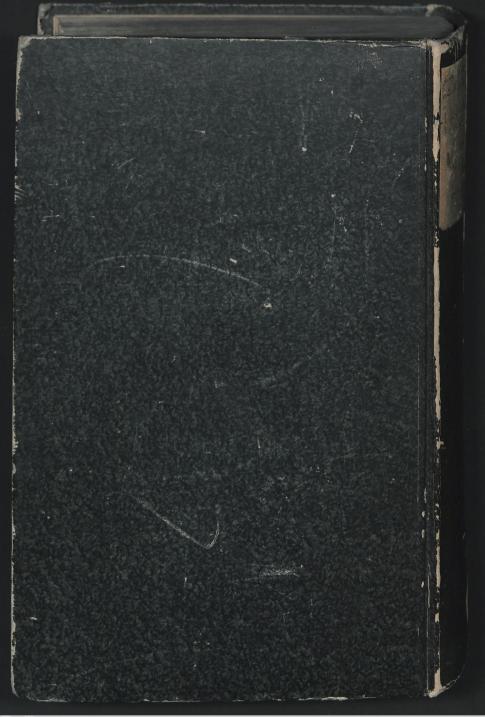
Und nunmehro, Da das Gegentheil von allen widrigen Borfpiegelungen fo flar su Sage liegt, Da Boll und Licent offenbar groen gang verschiedene Dinge find, Da unter einem 1368. verpfandeten Zolle unmöglich ein erft 1572, entstandener Licent begriffen fenn fann , da der Licent feine Raiferewerthische fondern eine von Raiferswerth gang unabhangige Gerechtfame Des Ergftifte Colln ift, und Da fothaner Licent auch nie, weder einen Zuwachs der Pfandschaft, noch einen Wegenffand Dieses Rechtsstreites ausgemacht, so ist nicht zu zweifeln, ein hochstpreisliches Raiferliches und Reichs-Cammergericht werde, wie nunmehro gebeten wird, forberfamft gerechteft mit Aufhebung Der lettern proviforifchen Berfügung in Rechten erfennen und aussprechen:

Daß der von Chur-Colln bis 1762. ju Raiferswerth und hernach ju Urdingen erhobene Licent von allen Churpfalzisch . Julichischen Unfprüchen fren zu laffen, und nicht nur die bisher Davon erhobenen Gefalle famt Reichs. üblichen Zinnsen bem beflagten Berrn Churfürsten von Colln auszuhandigen, sondern auch fürs funftige Dems felben fothanen Licent gu Urdingen ober an irgend einem andern am Mbeine gelegenen Orte des Ergftifts Colln auszuüben unbenommen bleibe; Singegen Berr Rlager Dem Berrn Beflagten alle Durch Diefe ungegrundete Forderung verursachte Schaden und Unfoffen, nach vorgehender deren Liquidation und richtelicher Ermäßigung, au erftatten schuldig fen. 23. R. 23.

Called Called Called Called Called











daß der

h erhobene Chur : Collnische Licent or des Kaiserswerther Zolles sen/

auch überhaupt

kaiserswerther Pfandschaft nichts

und folglich

von Chur Pfalz in Anspruch genommen werden könne.

1770.